Gemeinde Sarlhusen

Kreis Steinburg

Begründung
mit Umweltbericht
und zusammenfassende Erklärung

SATZUNG

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1
„Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen“



Gemeinde Sarlhusen - Der Bürgermeister



Auftraggeber:

Gemeinde Sarlhusen
- Der Bürgermeister -
über
Amt Kellinghusen
Kieler Straße 49

25551 Hohenlockstedt

im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger:
BGA Sarlhusen GmbH & CO. KG,
Gut Wiedenborstel, 24613 Wiedenborstel

Planverfasser:

BIS·S
Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug
Tel.: 04873 / 97 246
Fax: 04873 / 97 100
BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)
Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T&P, digitale Planbearbeitung)

in freier Kooperation mit:

G&P
Günther & Pollok - Landschaftsplanung
Talstraße 9, 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 / 6 40 38
Fax: 04821 / 6 35 75
info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (freier Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 29.06.2012 (Plan Nr. 2.1)

Gemeinde Sarlhusen
Kreis Steinburg

Begründung
mit Umweltbericht
Stand nach §1 Abs. 7 BauGB

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1
„Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen“

für das Gebiet:
östlich des Bargfelder Weges (K 67),
nördlich der Bebauung Bargfelder Weg Nr. 8 und 9
und ca. 2 km nördlich der Ortslage Sarlhusen,
südlich und westlich landwirtschaftlicher Flächen

Beratungs- und Verfahrensstand:
Gemeindevertretung vom 12.07.2012
Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
Genehmigungsverfahren

Planverfasser:
BIS·SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 29.06.2012 (Plan Nr. 2.1)

- Satzung-

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes **mit Umweltbericht** zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1. Planungserfordernis ---------- 9
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen ---------- 14
2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ---------- 15
3. Räumlicher Geltungsbereich und Abgrenzung des Vorhabengebietes ---------- 15
3.1 Standortwahl ---------- 17
4. Planungsvorgaben ---------- 38
4.1 Entwicklungsgebot ---------- 38
4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung ---------- 39

5. Umweltbericht ---------- 41
5.1. Einleitung ---------- 41
5.1.1 Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 ---------- 41
5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan ---------- 52
5.1.2.1 Fachplanungen ---------- 52
5.1.2.2 Fachgesetze ---------- 56
5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ---------- 58
5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung ---------- 58
5.2.1.1 Schutzgut Mensch ---------- 58
5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen ---------- 62
5.2.1.3 Schutzgut Tiere ---------- 70
5.2.1.4 Schutzgut Boden ---------- 77
5.2.1.5 Schutzgut Wasser ---------- 81
5.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft ---------- 83
5.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild) ---------- 84
5.2.1.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter ---------- 89
5.2.1.9 Wechselwirkungen ---------- 90

5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes ---- 91
5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung ---- 91
5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung ---- 92
5.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten ---- 92
5.3 Zusätzliche Angaben ---- 93
5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ---- 93
5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ---- 95
5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ---- 95
5.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen ---- 98

6. Städtebauliche Zielsetzungen ---- 99
7. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen ---- 100
8. Regelungen aus dem Durchführungsvertrag ---- 102
9. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung ---- 104
10. Immissionsschutz ---- 105
11. Verkehr ---- 106
12. Ver- und Entsorgung ---- 106
12.1 Schmutzwasserbeseitigung ---- 106
12.2 Frischwasserversorgung ---- 106
12.3 Regenwasserbeseitigung ---- 107
12.4 Telekommunikation ---- 107
12.5 Stromerzeugung ---- 107
12.6 Abfallbeseitigung ---- 107
13. Brandschutz ---- 107
14. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 ---- 108
15. Nachrichtliche Übernahmen ---- 108
15.1 Knicks ---- 108
15.2 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts ---- 108
15.3 Anbaufreie Strecke ---- 109

16. Altlasten ---------- 109

17. Archäologische Denkmale ---------- 109

Zusammenfassende Erklärung
(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

Anlagen:

- „Durchführungsvertrag" zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" der Gemeinde Sarlhusen (Stand vom 29.06.2012)
- „Vorhaben- und Erschließungsplan" zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" der Gemeinde Sarlhusen (Stand vom 23.09. 2011)
- „Lageplan - Eingrünung gegenüber Glasberg" zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" der Gemeinde Sarlhusen (Stand vom 29.06.2012)
- „Lageplan - Externe Kompensationsfläche" zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" der Gemeinde Sarlhusen (Stand vom 23.09.2011)
- „Gemeinsame Unterlage zur Vorprüfung der Verträglichkeit nach § 34 (1 und 2) BNatSchG und § 30 LNatSchG" zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 der Gemeinde Sarlhusen (Stand vom 01.09.2011, ergänzt am 29.06.2012)
- „Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen Geruchsimmissionen sowie zur Stickstoffdeposition" für die Biogasanlage der BGA Sarlhusen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbusch" der Gemeinde Sarlhusen (Stand vom 09.08.2011)
- „Schalltechnische Untersuchung" für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 der Gemeinde Sarlhusen (Stand vom 29.06.2011, ergänzt am 29.06.2012)
- „Baugrunduntersuchungen" im Zuge des Planaufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" der Gemeinde Sarlhusen (Stand vom 11./24.03.2011)

Quellenverzeichnis:

- Folgende von der Planung berührten Behörden haben im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:
  - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H, Außenstelle Südwest (Technischer Umweltschutz) mit Schreiben vom 06.08.2012 (**keine** Anregungen)
  - Landrat des Kreises Steinburg, untere Naturschutzbehörde, per Mail vom 06.08.2012 (**keine** Anregungen)
- „Anbauflächenplan 2012" zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" der Gemeinde Sarlhusen
- Folgende von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB Anregungen, Hinweise oder Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:
  - BUND Landesverband S-H mit Schreiben vom 29.01.2012
  - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände S-H in Kooperation mit dem NABU S-H mit Schreiben vom 26.01.2012
  - Wasserleitungsgenossenschaft e. G. Sarlhusen mit Schreiben vom 24.01.2012
  - Landrat des Kreises Steinburg, Kreisbauamt - Regionalentwicklung, mit Schreiben vom 23.01.2012
  - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H, Außenstelle Südwest (Technischer Umweltschutz), mit Schreiben vom 11.01.2012
  - Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 09.01.2012
- Abschließende landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" der Gemeinde Sarlhusen im Rahmen der erneuten Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht und der Oberen Naturschutzbehörde mit Erlass vom 08.02.2012
- Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" der Gemeinde Sarlhusen im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht mit Erlass vom 13.04.2011
- Schriftliche „Scoping-Unterlage" zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" der Gemeinde Sarlhusen mit Stand vom 08.03. 2011 zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Benachrichtigung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und hierzu eingegangene Stellungnahmen
  - Gemeinde Fitzbek über Amt Kellinghusen mit Schreiben vom 26.04.2011
  - Gemeinde Willenscharen über Amt Kellinghusen mit Schreiben vom 05.04.2011
  - Gemeinde Arpsdorf über Amt Aukrug mit Schreiben vom 28.03.2011

- Der Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 12.04.2011
- Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FB 5 - Planen, Bauen und Umwelt mit Schreiben vom 05.04.2011
- Innenministerium des Landes S-H, Amt für Katastrophenschutz - Kampfmittelräumdienst, mit Schreiben vom 05.04.2011
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H, Außenstelle Itzehoe (Technischer Umweltschutz) mit Schreiben vom 01.04.2011
- Handwerkskammer Lübeck per Mail vom 29.03.2011
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H - Untere Forstbehörde, mit Schreiben vom 29.03.2011
- Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 28.03.2011
- Archäologisches Landesamt S-H, Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle, mit Erlass vom 30.03.2010
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 25.03.2011
- Wasserleitungsgenossenschaft e. G. Sarlhusen mit Schreiben vom 25.03.2011
- Wasser- und Bodenverband Störwiesen / Willenscharen mit Schreiben vom 18.03.2011
- Der Landrat des Kreises Steinburg, Kreisbauamt, mit Schreiben vom 18.03.2011 (nur im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG)
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 18.03.2011
- Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, mit Schreiben vom 16.03.2011
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH per Mail vom 16.03.2011
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H (AG 29) mit Schreiben vom 07.04.2011
- NABU S-H mit Schreiben vom 05.04.2011
- Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. mit Schreiben vom 06.04.2011
- Naturschutzring Aukrug e. V. mit Schreiben vom 04.04.2011

- Anzeigenbescheid zur Änderung der Betriebsweise der Biogasanlage mit Errichtung einer Gasaufbereitung sowie Fortfall der Auflage Nr. 20 des Bescheides vom 27.07.2009 durch das LLUR, Regionaldezernat Südwest vom 27.07.2011
- Meldung zum Betreiberwechsel der Biogasanlage in Sarlhusen an das LLUR, Außenstelle Itzehoe mit Schreiben vom 30.03.2010
- Baugenehmigung zur Errichtung einer Wiegestation und Errichtung einer Hakenliftmulde als Abrollcontainer mit Bescheid des Landrates des Kreises Steinburg, Kreisbauamt vom 16.02.2010
- Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor für den Einsatz von Biogas mit Nebeneinrichtungen auf dem Gelände Gemarkung Sarlhusen, Flur 1, Flurstück 21/4 - Genehmigung des LLUR, Außenstelle Itzehoe vom 27.07.2009, Az. 7718/7714-G10/2008/030 u. a. mit folgenden Untersuchungen:

- Gutachterliche Stellungnahme über die erforderliche Schornsteinhöhe und die Stickstoffdeposition im Umfeld des geplanten Blockheizkraftwerks in Sarlhusen mit Stand vom 17.12.2008
- „Gemeinsame Unterlage zur Vorprüfung der Verträglichkeit nach § 34 (1 und 2) BNatSchG und § 30 LNatSchG" zum Neubau einer Biogasanlage Gemarkung Sarlhusen, Flur 1, Flurstück 21/4 teilweise mit Stand vom 15.01.2009
- „Landschaftspflegerische Begleitung mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung" zum Neubau einer Biogasanlage in Sarlhusen, Flur 1, Flurstück 2174 mit Stand vom 15.01.2009
- 1. Ergänzung zur landschaftspflegerische Begleitung mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Neubau einer Biogasanlage in Sarlhusen, Flur 1, Flurstück 2174 mit; Stand vom 05.02.2009

- „Lage- und Höhenplan" als amtliche Planunterlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 der Gemeinde Sarlhusen mit örtlicher Vermessung vom 12.03.2011

Verfahrensübersicht

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Eingeschränkte Beteiligung § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB
  (nur zu den geänderten Teilen der Planung)
- Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss mit Vorbehalt
- Genehmigungsverfahren § 6 BauGB

1. Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung Sarlhusen hat im Jahre 2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" nördlich abgesetzt von der Ortslage Sarlhusen gefasst. Zudem wird zur Freihaltung von Sichtfeldern ein Teilbereich der K 67 „Bargfelder Weg" in den Plangeltungsbereich einzubeziehen sein.

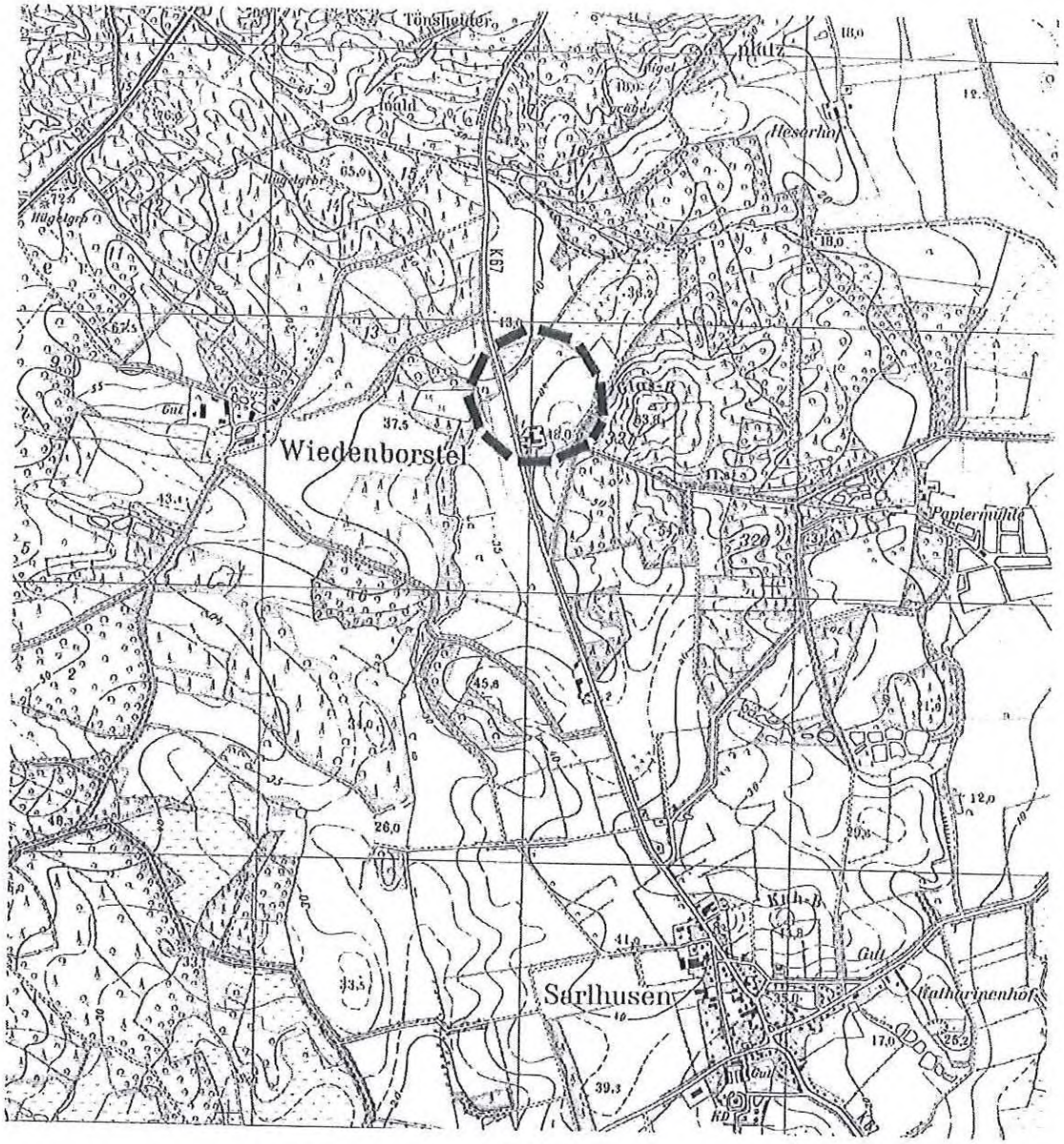


Abb. 1
Räumliche Lage des **Vorhabengebietes**
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 in der Gemeinde Sarlhusen

Ziel dieser verbindlichen Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden und als privilegierte Anlage nach dem BImSchG genehmigten Biogasanlage innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes Bioenergie mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage" im bauplanerischen Außenbereich der Gemeinde zu schaffen.

In dem Bewusstsein und der Erkenntnis, dass mit der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage ein nachhaltiger Nutzen für die Umwelt und die Menschen entsprechend den Zielsetzungen des EEG 2009 erreicht werden kann, sofern die äußeren Rahmenbedingungen dies im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens bestätigen, hat die Gemeindevertretung die Aufstellung einer gemeindlichen Planung zur o. g. Erweiterung der Biogasanlage an dem vorhandenen Standort gefasst. Somit kann die Biogasanlage, sofern sich die konjunkturellen und sonstigen Rahmenbedingungen nicht wesentlich oder nachhaltig verändern, dazu beitragen, dass der örtlichen Landwirtschaft zusätzlich eine mittel- bis langfristige Ergänzung der Existenzgrundlage geschaffen wird, wobei eine Nachhaltigkeit in Betriebsführung und landwirtschaftlicher Nutzung Voraussetzung hierfür ist.

Innerhalb des Vorhabengebietes wird die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage planungsrechtlich auf die Erzeugung elektrischer Energie in Höhe von bis zu max. 1,025 MW im Jahresdurchschnitt ausgelegt, die in dem Endausbauzustand mit Hilfe von bis zu zwei Blockheizkraftwerken (ein BHKW extern an einem Standort in Aukrug) erzeugt werden wird. Zur Anlagenkonzeption wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in dem Umweltbericht (Kapitel 5ff) und auf den Vorhaben- und Erschließungsplan (als Anlage zu dieser Begründung und als **Abb. 2** auf Seite 12) bzw. den Durchführungsvertrag (s. Anlage zu dieser Begründung) verwiesen.

Die Verkehrsanbindung soll weiterhin über die Kreisstraße Nr. 67 „Bargfelder Weg" mit Hilfe des bereits mit der bestehenden Biogasanlage genehmigten und somit vorhandenen Zu- und Abfahrtsbereiches erfolgen.

Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie zur Ableitung von erzeugtem Gas werden, sofern sie außerhalb des Plangeltungsbereichs liegen, in einem gesonderten Verfahren geplant und beantragt werden. Auf vorhandene Versorgungsleitungen innerhalb des Vorhabengebietes ist und wird weiterhin mit der Anlagenkonzeption Rücksicht genommen.

Die Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB wird im Wesentlichen durch die planerische Konzeption der Gemeinde bestimmt. Danach sind Bauleitpläne erforderlich **„...soweit sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind"** (BVerwG, Urt. vom 7.5.1971 - 4C 76.68 -).

Entsprechend der einschlägigen Kommentierung wird in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass es Sache der Gemeinde sei, wie sie ihre Planungshoheit handhabe und welche Konzeption sie ihr zu Grunde lege, dass die Entscheidung über planerische Zielsetzungen eine Frage der politischen Willensbildung in der Gemeinde ist und nicht bloße Rechtsanwendung sei und dass sich die geordnete und städtebauliche Entwicklung im Einzelfall nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbestätigungen der Gemeinde bestimme.

Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinde, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Die Gemeinde besitzt dazu ein sehr weites planerisches Ermessen; einer „Bedarfsanalyse" bedarf es insoweit nicht.

Wesentlich ist, dass dem Bauleitplan ein planerisches Konzept zu Grunde liegt. Es kann aus dem bisherigen Planungsverhalten folgen. Es reicht hierbei aus, wenn aus der Planung auf ein Konzept geschlossen werden kann und dies den Beteiligten und der Öffentlichkeit erkennbar ist.

Nach Auswertung der im Rahmen des nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten „Scoping-Verfahrens" eingegangenen Stellungnahmen in Verbindung mit den Anregungen aus der Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die gemeindliche Planung mit den gemeindlichen und vorhabensbezogenen Zielsetzungen im Entwurf erstellt.

Das Planungsinstrument einer vorhabenbezogenen Bebauungsplanung nach § 12 BauGB ermöglicht u. a. der Gemeinde zusammen mit dem Vorhabenträger im Durchführungsvertrag z. B. Regelungen zur Art und zum Umfang sowie zur Abwicklung des mit der Erweiterung und dem Betrieb der Biogasanlage dann verbundenen Verkehrs auf dem innerörtlichen Straßennetz der Gemeinde vorzunehmen. Zugleich soll auch die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes zu erzeugende elektrische Leistung begrenzt und weitere Biogasanlagen im Gemeindegebiet durch den Vorhabenträger oder durch seine Kommanditisten ausgeschlossen werden. Dies sind der Gemeinde Sarlhusen wichtige Anliegen im Rahmen dieser Bauleitplanung.

So hat die Gemeindevertretung auf Antrag des Vorhabensträgers, BGA Sarlhusen GmbH & CO. KG, Gut Wiedenborstel in 24613 Wiedenborstel, nach § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 12 BauGB beschlossen und beabsichtigt, mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" als selbstständigen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage am vorhandenen Standort planerisch vorzubereiten.

Auf Grundlage des vom Vorhabenträger vorgestellten Vorhaben- und Erschließungsplanes (vgl. **Abb. 2** auf Seite 13 und als Anlage zu dieser Begründung) hat die Gemeindevertretung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Vorhabensträger aufzustellen und die Zulässigkeit der insgesamt geplanten Vorhaben mittels eines Bebauungsplanes nach § 12 BauGB planungsrechtlich sicherzustellen. Die mit der erteilten Genehmigung nach BImSchG bestehenden Baurechte werden in diese Bebauungsplanung übernommen und entsprechend der o. g. Anlagenkonzeption weiterentwickelt.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Sarlhusen wurde zur Durchführung und Realisierung der beantragten Maßnahmen der Durchführungsvertrag (s. Anlage zu dieser Begründung) erarbeitet, der Art und Umfang der Planungs- und Erschließungsleistungen für beide Vertragsparteien regelt sowie die Planungsinhalte und insbesondere Regelungen zur Betriebsführung der geplanten Biogasanlage und eine Begrenzung der Erzeugung elektrischer Energie von maximal 1,025 MW im Jahresdurchschnitt festlegt. Dies schließt auch extern erzeugte elektrische Leistung (z. B. durch ein Satelliten - BHKW) mit ein bzw. ist mit der am Anlagenstandort erzeugten Leistung zu summieren. Dies entspricht zudem einer Biogasmenge (Rohgas) von 4.0 Mio. Norm m³ pro Jahr.

Anregungen und Ergebnisse aus der „Behörden- und Trägerbeteiligung" nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden in die Endfassung eingearbeitet. Der Durchführungsvertrag wurde von beiden Vertragsparteien vor dem Satzungsbeschluss rechtsverbindlich unterzeichnet.

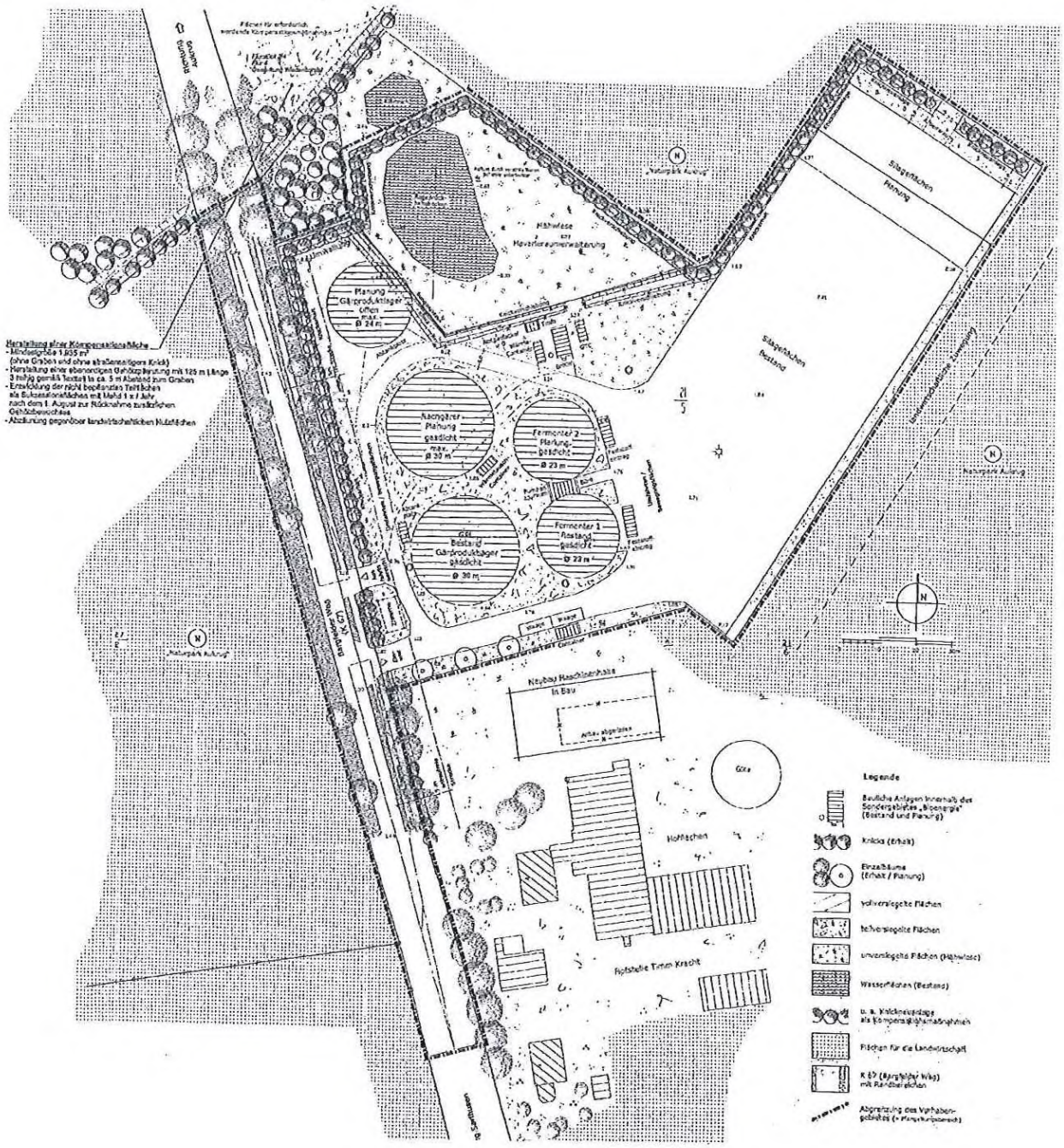


Abb. 2
Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E - Plan) mit konzeptioneller Darstellung der Anlagenkonzeption (Stand vom 23.09.2011) auf Grundlage eines aktuellen Lage- und Höhenplanes

Erforderlich werdende Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden außerhalb, einerseits direkt nördlich angrenzend an das Vorhabengebiet in der erforderlich werdenden Flächengröße und andererseits vom Vorhabengebiet abgesetzt im Südosten gegenüber dem Glasberg mit der erforderlichen Knickstrecke nachgewiesen.

Um den gesamtplanerischen Anforderungen gerecht werden zu können, wurde für diese Bauleitplanung insgesamt die Erarbeitung einer „Schalltechnischen Untersuchung" zum Nachweis der Verträglichkeit der geplanten Erweiterung an diesem Standort und die Erstellung einer Fachbeitrages zum Artenschutz in Verbindung mit einem grünordnerischen Fachbeitrag und Nachweise zu Geruchsimmissionen und zur Stickstoffdeposition unter Nutzung der Vorplanungen zur Erschließungs- und Entwässerungsplanung einschließlich Baugrunduntersuchung aus dem zuvor durchgeführten Genehmigungsverfahren insgesamt beauftragt, um im Sinne einer integrierten Bauleitplanung die wesentlichen auf das Plangebiet einwirkenden Rahmenbedingungen in das Planungskonzept (= Vorhaben- und Erschließungsplan) einfließen lassen und somit eine Gesamtplanung erstellen zu können.

Aufgrund der Berücksichtigung von Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht worden sind und Änderungen des materiellen Rechts zur Folge haben, ist eine eingeschränkte Beteiligung der von den Planänderungen Betroffenen nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB erforderlich und dementsprechend durchgeführt worden.

Zugleich hat die Gemeindevertretung die Gesamtabwägung zu den während des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen und den Satzungsbeschluss gefasst mit Vorbehalt, dass im Rahmen des zuvor durchzuführenden eingeschränkten Beteiligungsverfahrens keine planungs- und abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgebracht werden. Anregungen wurden im Rahmen des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens seitens der Beteiligten nicht vorgebracht, so dass der Satzungsbeschluss umgesetzt werden konnte.

Der von der Gemeindevertretung am 12.07.2012 beratene und in der endgültigen Planfassung als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 beinhaltet die planungsrechtlich relevanten Inhalte der begleitenden Fach- und Sondergutachten (siehe Anlagen zu dieser Begründung und weiterführend lt. Quellenverzeichnis) und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Kapitel 5ff) einschließlich der durch die Gemeindevertretung bewerteten Ergebnisse des durchgeführten „Scoping-Verfahrens" sowie die landesplanerische Stellungnahme zuletzt mit Erlass vom 08.02.2012 und die Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Planungsträger und der anerkannten Naturschutzverbänden entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss.

Das gemeindliche Gesamtabwägungsergebnis zum Satzungsbeschluss wurde in die Planbegründung mit Umweltbericht eingearbeitet.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen bzw. zu ändern, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln.

Sofern das Entwicklungsgebot aufgrund eines wohnbaulich eingeschränkten Entwicklungsspielraumes mittels der Flächennutzungsplanung nicht eingehalten werden kann, kann die geplante städtebauliche Entwicklung in einer Gemeinde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB auch mittels eines selbstständigen Bebauungsplanes ohne Flächennutzungsplan sichergestellt werden.

Die Bebauungspläne treffen als Ortsatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Ggf. können auf Landesrecht beruhende Regelungen als nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften des Naturschutzgesetzes (LNatSchG) und des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) kommen auch örtliche Bauvorschriften nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) in Betracht.

2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen" in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z. T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. Kinderspielplätze, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen. Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen.

Da die Gemeinden eine Offenlegungs- und Dokumentationspflicht haben, sollen die Beteiligungsverfahren zumindest in den Grundzügen durch Beschluss der Gemeindevertretungen (oder durch Delegation der entsprechenden Fachausschüsse) festgelegt werden, um sicher zu stellen, dass diese bei der Durchführung von kinder- und jugendrelevanten Vorhaben die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Gesichtspunkte ernsthaft prüfen.

Aufgrund der Planungssituation, die gekennzeichnet ist durch die Ausweisung eines Sondergebietes Bioenergie zur Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage war eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Planungsebene der Bebauungsplanung nicht sinnvoll, da Belange dieser Bevölkerungsgruppe nicht direkt betroffen waren.

3. Räumlicher Geltungsbereich und Abgrenzung des Vorhabengebietes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Plangeltungsbereich liegt außerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Sarlhusen (vgl. **Abb. 1** auf Seite 9) östlich des Bargfelder Wegs (K 67), nördlich der Bebauung Bargfelder Weg Nr. 6 und 8 sowie südlich und westlich landwirtschaftlicher Flächen.

Der räumliche Plangeltungsbereich (s. **Abb. 3** unten auf Seite 16) umfasst auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung (mit Planungsstand vom 29.06.2012 - Plan Nr. 2.0), die ggf. im Rahmen eines Teilungsentwurfs durch einen ÖbVI noch konkretisiert werden wird, eine Fläche von insgesamt ca. 2,53 ha, davon:

ca. 21.780	m²	Sonstiges Sondergebiet Bioenergie mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage"
3.450	m²	Verkehrsflächen (K 67)

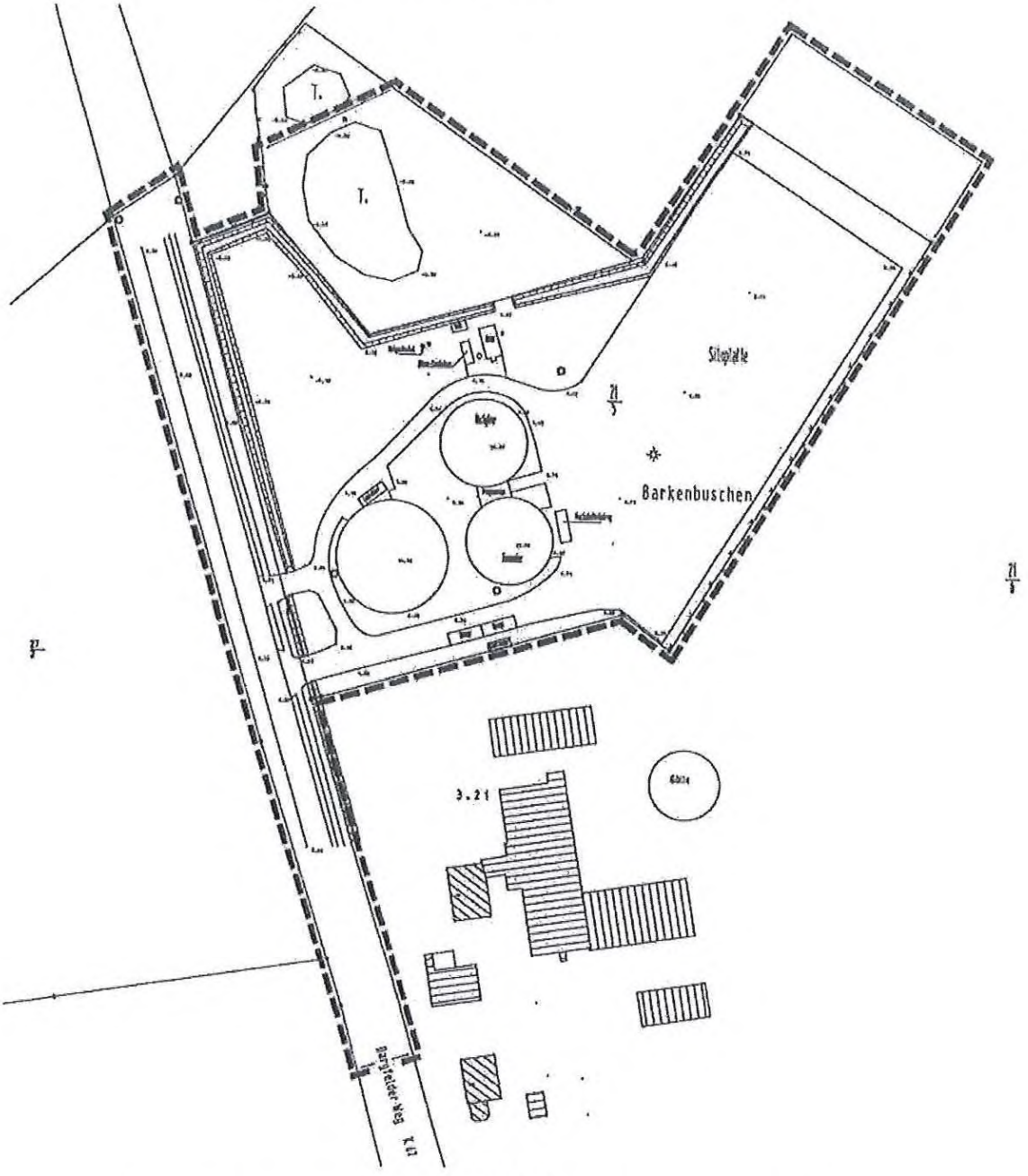


Abb. 3
Abgrenzung des Plangeltungsbereiches (Stand vom 29.06.2012 - Plan Nr. 2.1)
auf Grundlage eines aktuellen Lage- und Höhenplanes und zugleich als amtliche Planunterlage

3.1 Standortwahl

Die Gemeinde Sarlhusen hat sich ebenso wie der Vorhabenträger auch in Kenntnis der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ausführlich mit der Frage des am besten für die erweiterte bzw. zu erweiternde Biogasanlage geeigneten Standorts befasst.

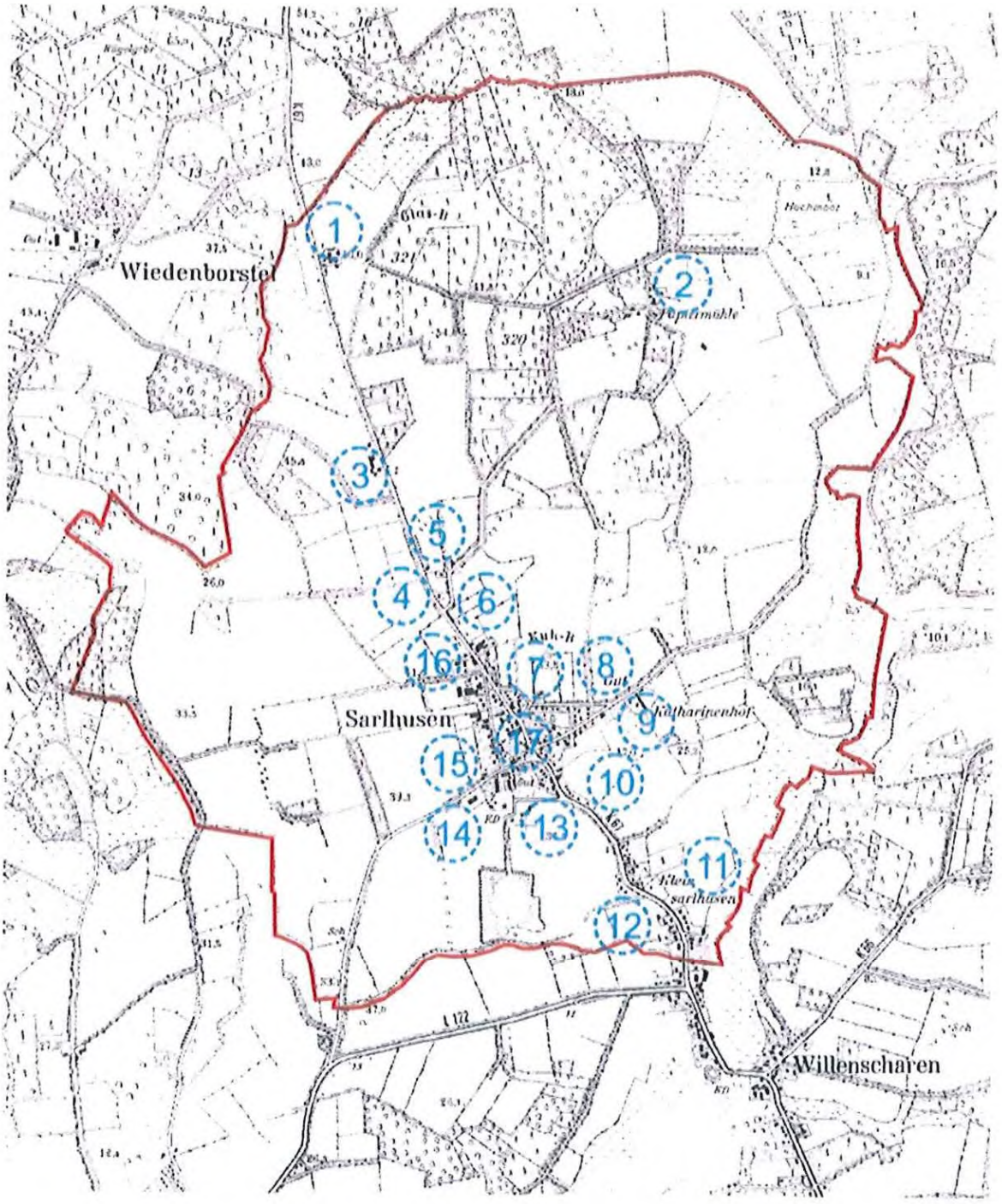


Abb. 4
Lage der geprüften **Standortalternativen** im Bereich der Gemeinde Sarlhusen

Gemäß den Anregungen und der geführten Diskussionen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und weiterer Gespräche im Rahmen der Entscheidungsfindung bezüglich der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB sind für die Gemeinde folgende Gesichtspunkte bzw. Zielsetzungen von besonderer Bedeutung, wobei die vorherigen Entscheidungsgründe der Gemeinde bestätigt und wie folgt geringfügig ergänzt bzw. näher erläutert werden:

- Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Wohnqualität im Dorfbereich durch
  - möglichst geringe Störungen durch Gerüche
  - möglichst geringe Störungen durch Verkehr vor allem in der bebauten Ortslage; hiermit einher geht eine möglichst geringe Gefährdung insbesondere von Fußgängern im Ortsbereich
  - möglichst geringe Störungen durch Lärm

  Dabei wird von der Gemeinde Sarlhusen berücksichtigt, dass die Anbauflächen für die Rohstoffe der Biogasanlage bisher im Wesentlichen nördlich des Dorfes liegen und auch künftig nur in begrenztem Umfang gemäß des der Bauleitplanung beigefügten Anbauflächenplans südlich des Dorfes vorhanden sein werden. Hieraus werden generelle Rückschlüsse auf die Belastung des Dorfes durch Transportverkehre gezogen.
- Vermeidung erheblicher visueller Störungen / Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes
- Verzicht auf einen Standort der die Gefahr in sich birgt, dass der soziale Frieden bzw. der soziale Zusammenhalt im Dorf gefährden könnte / würde
- Nutzung bestehender guter Verkehrsanbindungen
- Vermeidung einer Beanspruchung von Flächen mit einer bestehenden Funktion oder einer Eignung für naturnahe Entwicklungen

Bei der Prüfung verschiedener Standorte (vgl. **Abb. 4** auf Seite 17) wurden neben Einzellagen im Außenbereich vor allem die ortsnahen unbebauten Flächen in die Standortprüfung einbezogen, da es ein grundsätzliches städtebauliches und landschaftspflegerisches Anliegen ist, Bebauungen in möglichst räumlicher Nähe zueinander zu entwickeln, um die Beanspruchung des bisher unbebauten Außenbereichs auf ein Minimum zu reduzieren. Aufgrund dieser grundsätzlichen Erwägung sind alle übrigen Flächen in der Gemeinde aufgrund des Fehlens von Bebauungen von vornherein als Standort einer gewerblichen Biogasanlage nicht geeignet und daher nicht im Einzelnen betrachtet worden.

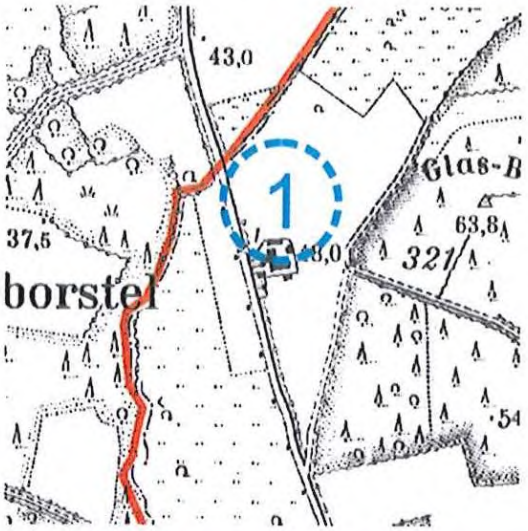
Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Sarlhusen kein Gewerbegebiet planerisch vorbereitet ist und auch keine realen gewerblichen Brachflächen bestehen. Gewerbenutzungen und landwirtschaftliche Betriebe sind in den gewachsenen Ortsbereich integriert („Gemengelage" / gemischte Nutzung).

Es wurden neben dem gewählten Standort (Fläche 1) insgesamt 16 weitere Flächen (Nr. 2 bis 17) betrachtet und durch die Gemeindevertretung im Rahmen der 2. Entwurfsbearbeitung / Satzungsfassung und mit dem Abwägungsbeschluss über die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt bewertet:

Fläche 1:
„Bargfelder Weg“ (K 67) - an der bestehenden Biogasanlage

Die im Norden der Gemeinde bestehende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **am besten geeignet**, da hier sowohl die geringsten Störungen vorhandener Wohnnutzungen anzunehmen sind als auch die unter wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Gesichtspunkte beste Möglichkeit gegeben ist.

- Es ist hier eine Biogasanlage vorhanden; die neuen baulichen Anlagen würden zwar ergänzende Veränderungen bewirken, jedoch keine vollkommen neue Strukturen / Formen im Plangebiet etablieren.
- Der Biogasanlagenstandort kann sich an den unmittelbar südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb „Kracht“ angliedern und stellt aufgrund der landwirtschaftlich bezogenen Nutzung keine wesentlichen Fremdkörper in der Gebäude- und Nutzungsstruktur dar.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden das Dorf nicht oder nur in sehr geringem Umfang betreffen und würden von dort kaum wahrgenommen werden.
- Eine Verkehrsanbindung über die K 67 ist vorhanden. Die vorhandene technische Infrastruktur kann anlagenbezogen genutzt werden.
- Die Erweiterung würde die Erholungsnutzung am Glasberg und auf anderen Flächen des Naturparks Aukrug nicht erheblich betreffen. Eine ergänzende Gehölzpflanzung kann eine landschaftsgerechte Eingrünung bewirken.
- Erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen des nah gelegenen FFH-Gebietes DE 1924-391 und des EU-Vogelschutzgebietes DE 1924-391 sind nicht zu erwarten.



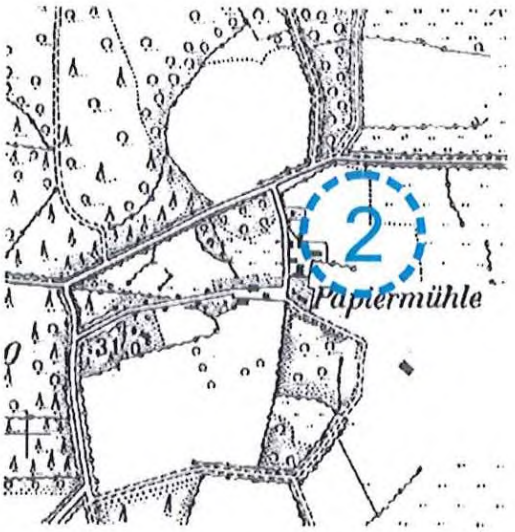




Fläche 2:
„Papiermühle“

Die im Nordosten der Gemeinde bestehende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da hier erhebliche Störungen der vorhandenen Wohnnutzungen, der Fischzucht und vor allem der verhältnismäßig langen Wirtschaftswege anzunehmen sind.

- Es ist hier eine Einzellage im Außenbereich vorhanden, bestehend aus einem Fischzuchtbetrieb mit Teichanlagen und einigen Wohngebäuden.
  Diese Nutzungen würden erheblich gestört werden.
- Die Zuwegung erfolgt auf ca. 1,8 bis 2 km über 1-spurig ausgebaute Wirtschaftswege mit nicht ausreichend stabilen Banketten; ein kostenaufwendiger Wegeausbau wäre absehbar erforderlich.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs könnten einige Wohngebäude betreffen, würden jedoch das Dorf nicht oder nur in sehr geringem Umfang betreffen und würden von dort kaum wahrgenommen werden.
- Durch die vermehrte Wegenutzung im Bereich der Wälder wären Störungen der Erholungsnutzung am Glasberg und auf anderen Flächen des Naturparks Aukrug nicht auszuschließen, da die Zuwegung entlang der Waldkante verläuft und da die Wege zugleich von den Erholungssuchenden genutzt werden.
- Die Zuwegung verläuft unmittelbar am Rand des FFH-Gebietes DE 1924-391 und des EU-Vogelschutzgebietes DE 1924-391, so dass erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen nicht auszuschließen wären.





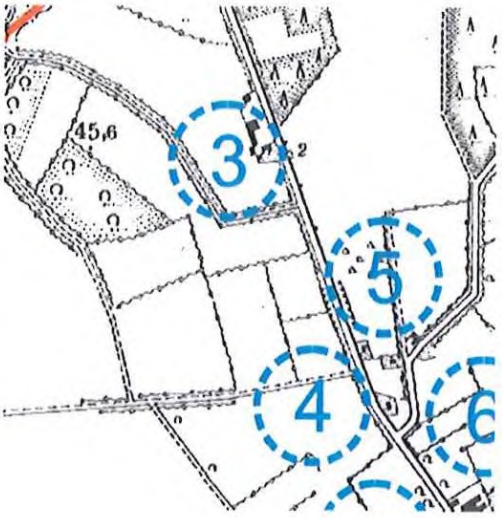


Fläche 3:
westlich „Bargfelder Weg“ / nördlich Weg nach Wiedenborstel

Die nördlich des Dorfes liegende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da hier keine Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung der vorhabenbezogenen Planung gegeben ist.

- Es ist hier eine Einzellage eines landwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich vorhanden. Größere landwirtschaftliche Gebäude sind bereits vorhanden.

  Die hofnahen „Freiflächen“ sind für bauliche Anlagen zur Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes vorgesehen und bereits teilweise genehmigt, so dass diese Flächen nicht für Bebauungen Andere zur Verfügung.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden das Dorf nicht oder nur in sehr geringem Umfang betreffen und würden von dort kaum wahrgenommen werden.
- Eine Zuwegung könnte über die K 67 und über den nach Wiedenborstel führenden Weg hergestellt werden, wobei der Weg allerdings nur als Spurbahn ausgebaut ist.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.
- Erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen des nah gelegenen FFH-Gebietes DE 1924-391 und des EU-Vogelschutzgebietes DE 1924-391 sind nicht zu erwarten.



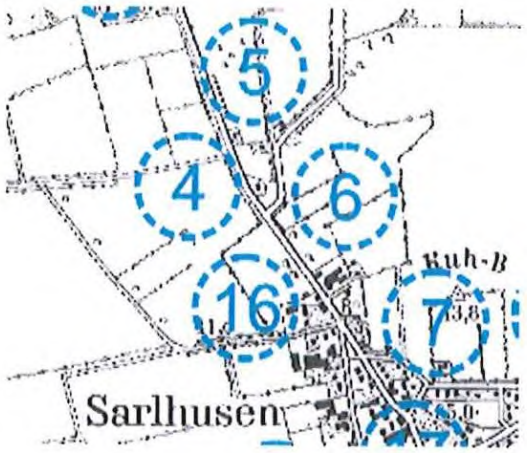




Fläche 4:
westlich „Bargfelder Weg" / am „Langstücker Weg"

Die nordwestlich des Dorfes liegende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da hier mehrere Wohngebäude im näheren Umfeld bestehen, insbesondere im Einmündungsbereich von Langstücker Weg und Papiermühlenweg auf den Bargfelder Weg.

- Nördlich der Einmündung Langstücker Weg / Bargfelder Weg (K 67) ist ein landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich vorhanden.
  Die landwirtschaftlichen Gebäude sind relativ klein.
- Eine Biogasanlage würde die bestehende ländliche Bebauung (in Zusammenwirken der Standorte 4, 5, 6 und 16) in erheblichem Maße verändern, da eine großmaßstäbliche gewerbliche Bebauung in Nachbarschaft zu einer kleinteiligen Bebauung stehen würde. Erhebliche Störungen des Orts- und Landschaftsbildes würden entstehen.
- Eine Zuwegung könnte über die K 67 und über den Langstücker Weg hergestellt werden, wobei der Weg allerdings nur als Spurbahn ausgebaut ist.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden nah gelegene Wohnnutzungen und ggf. auch den nördlichen Rand des Dorfes betreffen.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.
- Erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen des nah gelegenen FFH-Gebietes DE 1924-391 und des EU-Vogelschutzgebietes DE 1924-391 sind nicht zu erwarten.



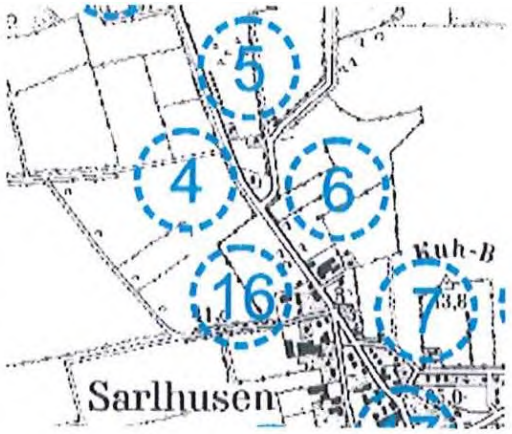




Fläche 5:
„Bargfelder Weg“ - nördlich „Papiermühlenweg“

Die nordöstlich des Dorfes liegende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da hier mehrere Wohngebäude im näheren Umfeld bestehen.

- Nördlich der Einmündung besteht eine leicht unübersichtliche Verkehrssituation aufgrund einer Kurve des Bargfelder Wegs.
- Eine Biogasanlage würde die bestehende ländliche Bebauung (in Zusammenwirken der Standorte 4, 5, 6 und 16) in erheblichem Maße verändern, da eine großmaßstäbliche gewerbliche Bebauung in Nachbarschaft zu einer kleinteiligen Bebauung stehen würde. Erhebliche Störungen des Orts- und Landschaftsbildes würden entstehen.
- Eine Zuwegung könnte über die K 67 und den Papiermühlenweg hergestellt werden, wobei der Weg allerdings nur 1-spurig ausgebaut ist und direkt an Wohngebäuden vorbei führt.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden nah gelegene Wohnnutzungen und ggf. auch den nördlichen Rand des Dorfes betreffen.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.
- Erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen des nah gelegenen FFH-Gebietes DE 1924-391 und des EU-Vogelschutzgebietes DE 1924-391 sind nicht zu erwarten.



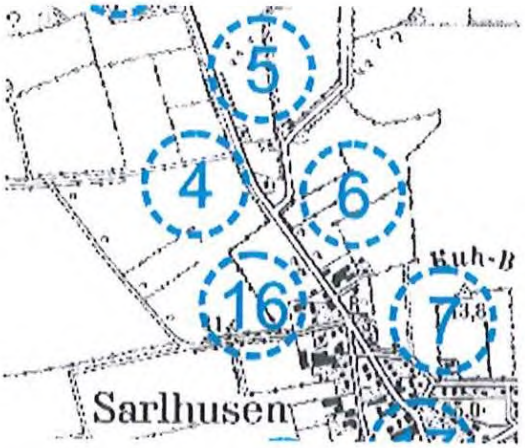




Fläche 6:
„Bargfelder Weg" - südlich „Papiermühlenweg"

Die am nordöstlichen Dorfrand liegende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da hier mehrere Wohngebäude im näheren Umfeld bestehen.

- Am nördlichen Ortsausgang besteht eine leicht unübersichtliche Verkehrssituation aufgrund mehrerer Großbäume / Gehölze und einer Kurve des Bargfelder Wegs.
- Eine Biogasanlage würde die bestehende ländliche Bebauung (in Zusammenwirken der Standorte 4, 5, 6 und 16) in erheblichem Maße verändern, da eine großmaßstäbliche gewerbliche Bebauung in Nachbarschaft zu einer kleinteiligen Bebauung stehen würde. Erhebliche Störungen des Orts- und Landschaftsbildes würden entstehen.
- Eine Zuwegung könnte über die K 67 und den Papiermühlenweg hergestellt werden, wobei der Weg allerdings nur 1-spurig ausgebaut ist.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden nah gelegene Wohnnutzungen und auch den nördlichen Rand des Dorfes betreffen.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.
- Erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen des nah gelegenen FFH-Gebietes DE 1924-391 und des EU-Vogelschutzgebietes DE 1924-391 sind nicht zu erwarten.



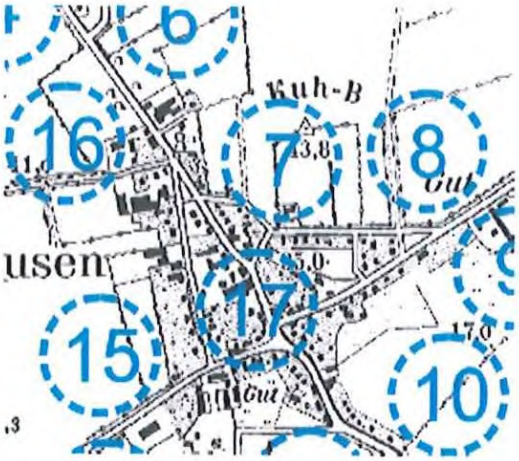




Fläche 7:
Nordöstlicher Dorfrand am „Kuhberg"

Die am nordöstlichen Dorfrand liegende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da hier mehrere Wohngebäude im näheren Umfeld bestehen und da erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu befürchten sind.

- Die Fläche ist nur über innerörtliche Straßen und Wege zu erreichen, wobei diese nur 1-spurig ausgebaut sind.
- Durch die Nutzung der Zuwegung würden erhebliche Beeinträchtigungen / Störungen der bestehenden Wohnnutzungen bewirken.
- Die Fläche liegt am Kuhberg, einer Anhöhe, die deutlich über die bestehende dörfliche Bebauung reicht.
  Der Bau einer gewerblichen Biogasanlage würde hier eine erhebliche Raumwirkung erzielen, die auch durch besondere Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen kaum aufzufangen wäre.
- Die Baukörper würden bezüglich ihrer Form und Größe zu einem starken Kontrast und in Teilbereichen gar zu einem Bruch gegenüber der eher kleinteiligen Bestandsbebauung des Dorfes führen.
- Eine zusätzliche Verkehrsbelastung zusätzlich zu den beiden im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen soll nicht forciert werden.
- Lärm und Gerüche würden nah gelegene Wohnnutzungen des Dorfes unmittelbar betreffen.
- Unfrieden in der dörflichen Gemeinschaft könnte mit großer Wahrscheinlichkeit auftreten.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.
- Erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen des nah gelegenen FFH-Gebietes DE 1924-391, des FFH-Gebietes 2024-391 und des EU-Vogelschutzgebietes DE 1924-391 sind nicht zu erwarten.

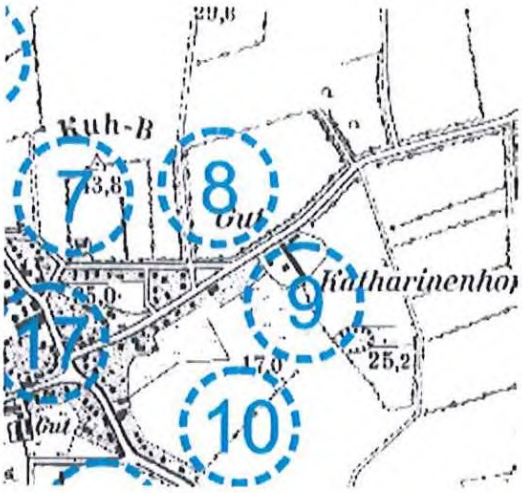




Fläche 8:
Nördlich „Gut Katharinenhof"

Die am östlichen Dorfrand liegende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da die Zuwegung in erheblichem Maße den Ortsbereich und die dort befindlichen Wohnnutzungen betreffen würde.

- Die Fläche ist nur über innerörtliche Straßen und Wege zu erreichen, wobei diese nur 1-spurig ausgebaut sind. Die Zuwegung über landwirtschaftliche Wege zur Umfahrung des Dorfes würde diese 1-spurig oder als Spurbahn ausgebauten Wege erheblich belasten und einen Ausbau nach sich ziehen.
- Die Fläche liegt quasi getrennt vom Dorf und anderen Bebauungen, denn durch die Kuppe des Kuh-Bergs und den Verlauf der Straße nördlich des Gutes bestehen jeweils deutlich Trennungen.
- Durch die Nutzung der Zuwegungen würden erhebliche Beeinträchtigungen / Störungen der bestehenden Wohnnutzungen bewirken.
- Unfrieden in der dörflichen Gemeinschaft könnte mit großer Wahrscheinlichkeit auftreten.
- Eine zusätzliche Verkehrsbelastung zusätzlich zu den beiden im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen soll nicht forciert werden.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.
- Erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen des nah gelegenen FFH-Gebietes DE 2024-391 sind nicht zu erwarten.



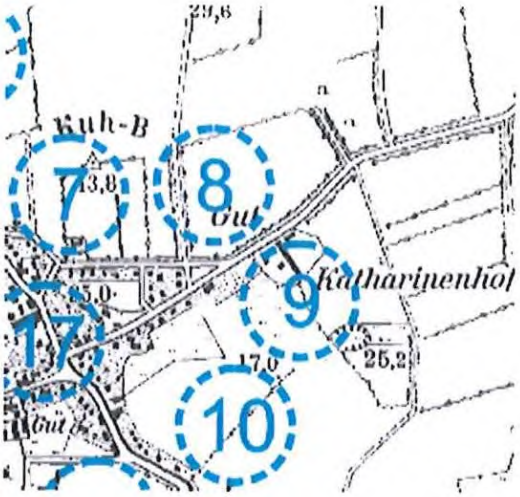




Fläche 9:
„Gut Katharinenhof“

Die am östlichen Dorfrand liegende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da die Zuwegung in erheblichem Maße den Ortsbereich betreffen würde. Die baulichen Nutzung des Gutes würde komplett überformt werden.

- Die Fläche ist nur über innerörtliche Straßen und Wege zu erreichen, wobei diese nur 1-spurig ausgebaut sind. Die Zuwegung über landwirtschaftliche Wege zur Umfahrung des Dorfes würde diese 1-spurig oder als Spurbahn ausgebauten Wege erheblich belasten und einen Ausbau nach sich ziehen.
- Die Nutzung der Zuwegung würde erhebliche Beeinträchtigungen / Störungen der bestehenden Wohnnutzungen bewirken.
- Eine zusätzliche Verkehrsbelastung zusätzlich zu den beiden im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen soll nicht forciert werden.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden ggf. nah gelegene Wohnnutzungen des Dorfes betreffen.
- Unfrieden in der dörflichen Gemeinschaft könnte mit großer Wahrscheinlichkeit auftreten.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.
- Erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen des nah gelegenen FFH-Gebietes DE 2024-391 sind nicht zu erwarten.

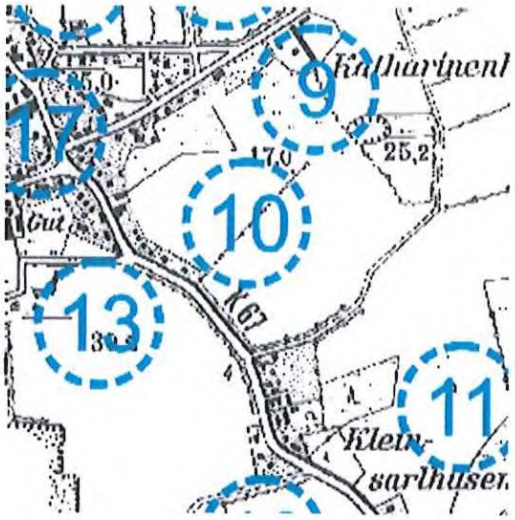




Fläche 10:
Östlich der K 67 zwischen Sarlhusen und Kleinsarlhusen

Die zwischen den beiden Ortsteilen östlich der K 67 liegende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da die Wohnnutzungen im Dorf in erheblichem Maße betroffen sein würde. Aufgrund des Kurvenverlaufs der K 67 wäre die Verkehrssicherheit gefährdet.

- Eine Verkehrsanbindung an die K 67 würde die Verkehrssicherheit gefährden aufgrund des Kurverlaufs und der z. T. geringen Übersichtlichkeit
- Eine Zuwegung über innerörtliche Straßen und landwirtschaftliche Wirtschaftswege zur Umfahrung des Dorfes würde diese 1-spurig oder als Spurbahn ausgebauten Wege erheblich belasten und einen Ausbau nach sich ziehen.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden ggf. nah gelegene Wohnnutzungen des Dorfes betreffen.
- Die Baukörper würden bezüglich ihrer Form und Größe zu einem starken Kontrast und in Teilbereich gar zu einem Bruch gegenüber der eher kleinteiligen Bestandsbebauung am Dorfrand und von Kleinsarlhusen führen.
- Eine zusätzliche Verkehrsbelastung zusätzlich zu den beiden im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen soll nicht forciert werden.
- Unfrieden in der dörflichen Gemeinschaft könnte mit großer Wahrscheinlichkeit auftreten.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.
- Erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen des nah gelegenen FFH-Gebietes DE 2024-391 sind nicht zu erwarten.

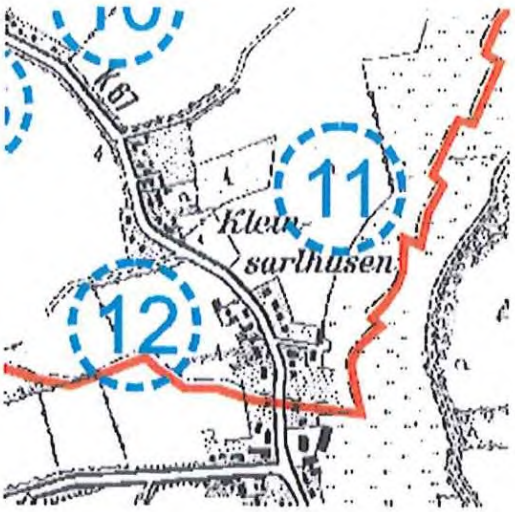




Fläche 11:
Östlich Kleinsarlhusen

Die östlich des Ortsteiles Kleinsarlhusen liegende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da die Wohnnutzungen im Dorf in erheblichem Maße betroffen sein würden. Aufgrund des Kurvenverlaufs der K 67 wäre die Verkehrssicherheit gefährdet.

- Eine Verkehrsanbindung an die K 67 würde die Verkehrssicherheit gefährden aufgrund des Kurverlaufs und der z. T. geringen Übersichtlichkeit
- Eine Zuwegung über innerörtliche Straßen und landwirtschaftliche Wege aus nördlicher Richtung zur Umfahrung des Ortsteiles würde diesen als Spurbahn ausgebauten Wege erheblich belasten und einen Ausbau nach sich ziehen.
- Eine zusätzliche Verkehrsbelastung zusätzlich zu den beiden im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen soll nicht forciert werden.
- Eine Biogasanlage würde die bestehende ländliche Bebauung „Kleinsarlhusen" (in Zusammenwirken der Standorte 11 und 12) in erheblichem Maße verändern, da eine großmaßstäbliche gewerbliche Bebauung in Nachbarschaft zu einer kleinteiligen Bebauung stehen würde. Erhebliche Störungen des Orts- und Landschaftsbildes würden entstehen.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden ggf. nah gelegene Wohnnutzungen des Dorfes betreffen.
- Die Baukörper würden bezüglich ihrer Form und Größe zu einem starken Kontrast und in Teilbereichen gar zu einem Bruch gegenüber der eher kleinteiligen Bestandsbebauung von Kleinsarlhusen führen.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.
- Erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen des nah gelegenen FFH-Gebietes DE 2024-391 sind nicht zu erwarten.



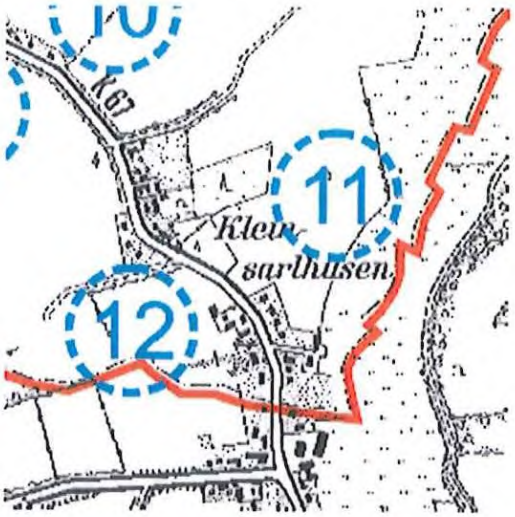




Fläche 12:
Westlich Kleinsarlhusen

Die westlich des Ortsteiles Kleinsarlhusen liegende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da die Wohnnutzungen im Dorf in erheblichem Maße betroffen sein würden. Aufgrund des Kurvenverlaufs der K 67 wäre die Verkehrssicherheit gefährdet.

- Eine Verkehrsanbindung an die K 67 würde die Verkehrssicherheit gefährden aufgrund des Kurverlaufs und der z. T. geringen Übersichtlichkeit
- Eine Zuwegung über innerörtliche Straßen und landwirtschaftliche Wege aus nordwestlicher Richtung zur Umfahrung des Ortsteiles würde zu erheblichen Kosten führen.
- Eine zusätzliche Verkehrsbelastung zusätzlich zu den beiden im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen soll nicht forciert werden. Eine Biogasanlage würde die bestehende ländliche Bebauung „Kleinsarlhusen" (in Zusammenwirken der Standorte 11 und 12) in erheblichem Maße verändern, da eine großmaßstäbliche gewerbliche Bebauung in Nachbarschaft zu einer kleinteiligen Bebauung stehen würde. Erhebliche Störungen des Orts- und Landschaftsbildes würden entstehen.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden ggf. nah gelegene Wohnnutzungen des Dorfes betreffen.
- Die Baukörper würden bezüglich ihrer Form und Größe zu einem starken Kontrast und in Teilbereich gar zu einem Bruch gegenüber der eher kleinteiligen Bestandsbebauung von Kleinsarlhusen führen.
- Die Fläche ist zu einer kleinen Bachniederung ausgerichtet.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.
- Erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen des nah gelegenen FFH-Gebietes DE 2024-391 sind nicht zu erwarten.



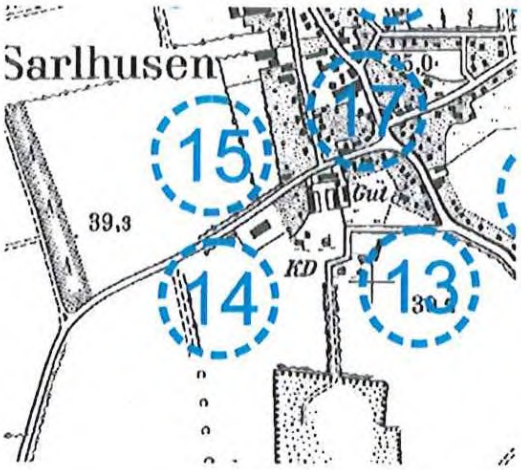




Fläche 13:
Südöstlich „Gut Sarlhusen“

Die südwestlich des Dorfes in der Nähe des Guts liegende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da die Wohnnutzungen im Dorf in erheblichem Maße betroffen sein würden. Aufgrund des Kurvenverlaufs der K 67 wäre auch unter Nutzung der bestehenden Zufahrt zum Gutsgelände die Verkehrssicherheit gefährdet.

- Eine Verkehrsanbindung an die K 67 würde die Verkehrssicherheit gefährden aufgrund des Kurverlaufs und der z. T. geringen Übersichtlichkeit
- Eine zusätzliche Verkehrsbelastung zusätzlich zu den beiden im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen soll nicht forciert werden.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden ggf. nah gelegene Wohnnutzungen des Dorfes betreffen.
- Unfrieden in der dörflichen Gemeinschaft könnte mit großer Wahrscheinlichkeit auftreten.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.
- Erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen des nah gelegenen FFH-Gebietes DE 2024-391 sind nicht zu erwarten.



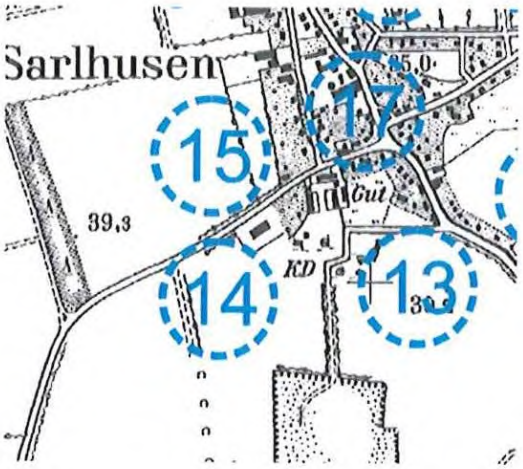




Fläche 14:
Südwestlich „Gut Sarlhusen“

Die westlich des Dorfes und des Guts liegende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da der anlagenbezogene Transportverkehr die Wohnnutzungen im Dorf in erheblichem Maße betreffen würde.

- Sämtlicher Verkehr müsste von Norden durch das Dorf geführt werden oder über landwirtschaftliche Wege um das Dorf geleitet werden.
  Die als Spurbahn oder 1-spurig ausgebauten Wege wären erheblich belastet und ein Ausbau wäre erforderlich.
- Eine zusätzliche Verkehrsbelastung zusätzlich zu den beiden im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen soll nicht forciert werden.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden ggf. nah gelegene Wohnnutzungen des Dorfes betreffen.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.



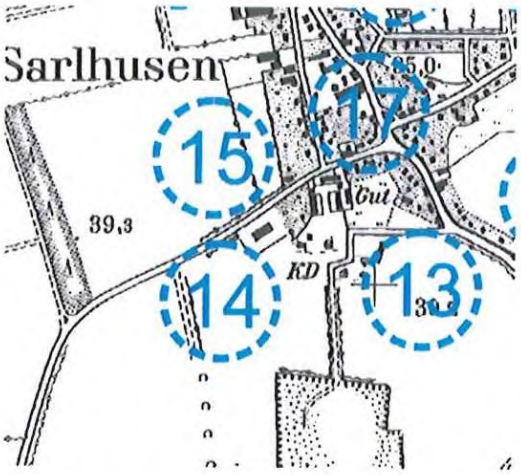




Fläche 15:
Nordwestlich „Gut Sarlhusen"

Die westlich des Dorfes und nordwestlich des Guts liegende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da der anlagenbezogene Transportverkehr die Wohnnutzungen im Dorf in erheblichem Maße betreffen würde.

- Sämtlicher Verkehr müsste von Norden durch das Dorf geführt werden oder über landwirtschaftliche Wege um das Dorf geleitet werden.
  Die als Spurbahn oder 1-spurig ausgebauten Wege wären erheblich belastet und ein Ausbau wäre erforderlich.
- Eine zusätzliche Verkehrsbelastung zusätzlich zu den beiden im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen soll nicht forciert werden.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden ggf. nah gelegene Wohnnutzungen des Dorfes betreffen.
- Unfrieden in der dörflichen Gemeinschaft könnte mit großer Wahrscheinlichkeit auftreten.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.



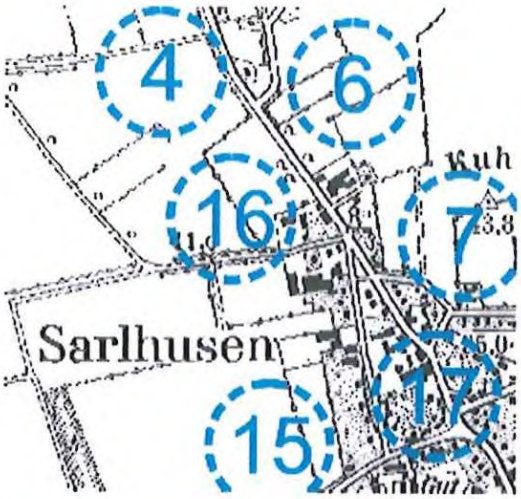




Fläche 16:
Nordwestlich des Dorfes - „Wasserberg“

Die am nordwestlichen Rand des Dorfes liegende Fläche ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da hier mehrere Wohngebäude im näheren Umfeld bestehen und der anlagenbezogene Transportverkehr die Wohnnutzungen im Dorf in erheblichem Maße betreffen würde.

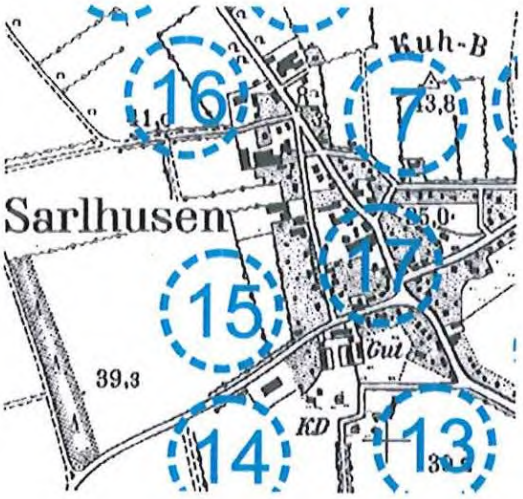
- Sämtlicher Verkehr müsste von Norden an den Bebauungen des Ortseingangs entlang geführt werden oder über landwirtschaftliche Wege um das Dorf geleitet werden.
  Die als Spurbahn oder 1-spurig ausgebauten Wege wären erheblich belastet und ein Ausbau wäre erforderlich.
- Eine Biogasanlage würde die bestehende ländliche Bebauung (in Zusammenwirken der Standorte 4, 5, 6 und 16) in erheblichem Maße verändern, da eine großmaßstäbliche gewerbliche Bebauung in Nachbarschaft zu einer kleinteiligen Bebauung stehen würde. Erhebliche Störungen des Orts- und Landschaftsbildes würden entstehen.
- Eine zusätzliche Verkehrsbelastung zusätzlich zu den beiden im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen soll nicht forciert werden.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden ggf. nah gelegene Wohnnutzungen des Dorfes betreffen.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.
- Erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen des nah gelegenen FFH-Gebietes DE 1924-391 und des EU-Vogelschutzgebietes DE 1924-391 sind nicht zu erwarten.





Fläche 17:
Dorfmitte

Der mittlere Dorfbereich ist nach Auffassung der Gemeindevertretung **nicht geeignet**, da hier Wohngebäude bestehen und zudem ungünstige Verkehrsverhältnisse vorhanden sind.



- Eine Verkehrsanbindung an die K 67 würde die Verkehrssicherheit gefährden aufgrund der Kurverläufe und der z. T. geringen Übersichtlichkeit. Dies gilt insbesondere für den östlichen Ortsbereich, da hier ein Spielplatz mit Bolzplatz und auch ein Alten- und Pflegeheim vorhanden sind.
- Eine Zuwegung über innerörtliche Straßen und landwirtschaftliche Wege zur Umfahrung des Dorfes würde diese 1-spurig oder als Spurbahn ausgebauten Wege erheblich belasten und einen Ausbau nach sich ziehen.
- Eine zusätzliche Verkehrsbelastung zusätzlich zu den beiden im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen soll nicht forciert werden.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden ggf. nah gelegene Wohnnutzungen des Dorfes betreffen.
- Unfrieden in der dörflichen Gemeinschaft könnte mit großer Wahrscheinlichkeit auftreten.
- Die Baukörper würden bezüglich ihrer Form und Größe zu einem starken Kontrast und in Teilbereich gar zu einem Bruch gegenüber der eher kleinteiligen Bestandsbebauung führen.
- Die Anlage würde die Erholungsnutzung im Naturpark Aukrug nicht erheblich betreffen.
- Erhebliche Veränderungen / Beeinträchtigungen der nah gelegenen FFH-Gebiete DE 1924-391, DE 2024-391 und des EU-Vogelschutzgebiets DE 1924-391 sind nicht zu erwarten.





Erörterung

Aus übergeordneten Planwerken liegen keine Gesichtspunkte vor, die konkrete Rückschlüsse für die Standortwahl liefern. Dies wird indirekt durch den Erlass des Innenministeriums des Landes SH vom 08.02.2012 bestätigt, indem festgestellt wird, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.

Allerdings ist zu beachten, dass das gesamte Gemeindegebiet innerhalb des **Naturparks Aukrug** liegt. Eine Betroffenheit der Erholungsnutzungen im Naturpark kann insbesondere dann resultieren, wenn die Freizeitwege für Radfahren und Wandern für den Transportverkehr in erheblichem Maße genutzt werden, denn die landwirtschaftlichen Wege sind schmal und für einen steten Begegnungsverkehr nicht ausreichend ausgebaut.

Insgesamt ist diesem Aspekt für die Gemeinde jedoch nur bei der Fläche 2 „Papiermühle" eine erhebliche Bedeutung zuzumessen, da der Standort auf ca. 1,8 bis 2 km nur über landwirtschaftliche Wege erreichbar ist. Ferner werden hier die Wälder des Bereichs am Glasberg als Erholungsziel durch die Wege „gestreift". Fläche 1 hingegen liegt zwar auch in Sichtnähe zu den Wegen am Glasberg, allerdings ist hier bereits eine Biogasanlage vorhanden, so dass hier keine grundsätzlichen Veränderungen zu erwarten sind. Außerdem ist es geplant, zur Verbesserung der Eingrünung einen ca. 180 m langen Gehölzstreifen anzulegen. Die Wege werden mit Ausnahme einer Substratanbaufläche, die in dem Waldkomplex liegt und über den Freizeitweg am Glasberg angebunden ist, nicht als Zuwegung für die Biogasanlage genutzt, da hierfür ausschließlich die K 67 (Bargfelder Weg) dient.

Bezüglich der Betroffenheit von **FFH-Gebieten** (DE 1924-391 und DE 2024-391) und des **EU-Vogelschutzgebietes** DE 1924-401 sind bei allen Standorten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Gleichwohl besteht aus grundsätzlichen Erwägungen heraus bei Standorten in Nähe dieser Natura-2000-Gebiete ein zunehmendes Gefährdungspotenzial je geringer der Abstand der Biogasanlage zu dem Schutzgebiet ist. Hieraus ergibt sich im Sinne einer Risiko-Minimierung eine geringe Bevorzugung der Standorte am bzw. im Dorfbereich. Durch geeignete technische Maßnahmen wie das Abdecken von Behältern kann im vorliegenden Fall jedoch das Beeinträchtigungsrisiko auch für die Schutzgebietsnahen Flächen 1 bis 6 soweit reduziert werden, dass keine Erheblichkeit von Beeinträchtigungen gegeben sein werden.

In allen Bereichen wäre eine Errichtung der Biogasanlage ohne die Beeinträchtigung flächenhaft ausgebildeter **geschützter Biotope** möglich. Lediglich Knicks (geschützt nach § 21 LNatSchG) und auch Einzelbäume sind an mehreren Standortorten betroffen bzw. zu beachten. Grundlegende Differenzen zwischen den einzelnen Standorten ergeben sich hieraus nicht, zumal durch Kompensationsmaßnahmen auch zur Eingrünung der Anlage Ergänzungen des bestehenden Knicksystems möglich sind.

Für Sarlhusen gibt es weder einen Landschaftsplan noch einen Flächennutzungsplan. Somit können für die Standortwahl aus diesen flächendeckenden kommunalen Planungen keine zusätzlichen Entscheidungsgründe abgeleitet werden.

Vielmehr wird ersatzweise durch die Hinzuziehung der für die **Gemeinde wichtigen Aspekte** diesem planerischen Defizit entgegen gewirkt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarlhusen hat entsprechend der oben zusammengestellten Gesichtspunkte den jetzt gewählten Standort (= Fläche 1) am „Bargfelder Weg“ (K 67) bevorzugt, da hier folgende Standortvorteile genutzt werden bzw. zutreffen:

- Die Fläche steht zur Verfügung. Die Flächen am Standort 3 stehen dem Vorhabenträger und der Gemeinde für eine entsprechende städtebauliche Planung in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht zur Verfügung.
- Über die K 67 kann eine günstige Verkehrsanbindung erfolgen. Es besteht eine genehmigte Zuwegung an der anbaufreien Strecke der K 67 und es werden hier keine Veränderungen erforderlich. Gemeindestraßen müssen nicht ausgebaut werden; dies wäre in besonderem Maße am Standort 2 unvermeidlich.
- Durch die deutlich vom Dorf abgesetzte Lage (Entfernung ca. 2,0 km) des Vorhabens wird eine bereits bestehende Biogasanlage so erweitert, dass keine grundsätzlich neuen Bautypen und Nutzungen im Außenbereich der Gemeinde etabliert werden.

  Es werden solche Abstände zu Wohnnutzungen eingehalten, dass keine erheblichen Immissionsbelastungen zu erwarten sind. Die an der landwirtschaftlichen Hofstelle Bargfelder Weg Nr. 8 zu erwartenden Immissionen können auf Grundlage gutachterlicher Prüfungen und der daraufhin umgesetzten Maßnahmen so weit minimiert werden, dass keine Erheblichkeit von Beeinträchtigungen verbleiben wird.

  Eine Lösung des Standortes von jeglicher Bebauung soll zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft nicht erfolgen.

  Es sind keine Bebauungen abseits des Dorfes vorhanden, die nicht in Verbindung zu Wohngebäuden stehen. Insofern besteht in der Betroffenheit einer Hofstelle mit 2 Wohngebäuden aus Sicht der Gemeinde Sarlhusen bereits die Wahl der geringsten möglichen Beeinträchtigung der schutzwürdigen Wohnnutzungen. An allen anderen Standorten würden in gleichem Maße oder mehr Wohngebäude betroffen sein.
- Durch die Wahl des Standorts wird vermieden, dass der anlagenbezogene Verkehr die Ortschaft stärker belastet als der Ernteverkehr für landwirtschaftliche Betriebe es tun würde. Zudem wird der stärker mit Wohnnutzungen durchsetzte Ortsrand geschont. Es werden Lärm- und Staubimmissionen ebenso verhindert wie eine Zunahme der Verkehrsgefährdung insbesondere zu Zeiten hohen Verkehrsaufkommens in der Erntezeit.

  Somit kommen die Flächen 4 bis 17 aus Sicht der Gemeinde Sarlhusen nicht für die Umsetzung des Vorhabens in Betracht. Ein Großteil der für das Vorhaben genutzten landwirtschaftlichen Anbauflächen liegt nördlich des Dorfes.

  In Sarlhusen bestehen bereits zwei landwirtschaftliche Lohnunternehmen. Durch den Verkehr wird die Ortslage bereits deutlich belastet. Es soll vermieden werden, dass durch einen direkten Lieferverkehr zu einer Biogasanlage im bzw. am Ort zusätzliche Verkehre verursacht werden.
- Die Fläche des Vorhabengebietes wird bisher als Acker genutzt und es werden Teilflächen der bestehenden Biogasanlage in das Betriebs- und Anlagenkonzept einbezogen, so dass (abgesehen von vor kurzem aufgesetzten Knicks) keine geschützten oder in anderer Weise hochwertigen Flächen beansprucht werden oder dem entgegenstehen.
- Die Planung betrifft einen Bereich, der trotz der Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich bereits durch eine Biogasanlage geprägt ist. Im Vergleich zu einem Neubau ist die zusätzliche Flächenbeanspruchung somit gering.

Ferner würde der Bau einer gewerblichen Biogasanlage aufgrund der Größe und Form der einzelnen Baukörper am Rand oder innerhalb des Dorfes eine erhebliche Raumwirkung erzielen und einen Bruch gegenüber der kleinteiligen dörflichen Bebauung darstellen. Auch eine Vergleichbarkeit mit bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden ist weder aufgrund der gewerblichen Nutzung oder aufgrund der Bauweise gegeben.

Bei einem Bau einer Biogasanlage im Dorf bzw. am Dorf wäre der soziale Frieden im Dorf erheblich gefährdet. Im Gegensatz dazu wird der Betrieb der jetzigen Biogasanlage „Barkenbuschen" von der Bevölkerung akzeptiert.

- Innerhalb des Vorhabengebietes ist ein geeigneter Baugrund vorhanden.
- Vom Anlagenstandort besteht aus der Gemeinde die geringst mögliche Entfernung zur bestehenden Wärmenutzung durch die Fachklinik Aukrug.

  Ferner kann von hier aus die Wärmenutzung in der Gemeinde Aukrug durch die Abführung von Gas zu einem Satelliten-Blockheizkraftwerk optimiert werden. Es ließe sich über eine Biogasleitung und ein Satelliten-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 400 kW und einer thermischen Leistung von 450 kW eine wirtschaftlich tragbare Energienutzung in der Ortslage Aukrug umsetzen. Im Fall eines Anlagenstandorts in räumlicher Verbindung zum Dorf würde sich die zu bauende Leitungsstrecke um ca. 1,5 bis 2 km verlängern.

4. Planungsvorgaben

Die Gemeinde Sarlhusen baut mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 auf den Ergebnissen der nach BImSchG erteilten Genehmigungen zur privilegierten Biogasanlage auf und konkretisiert mit dieser Bauleitplanung die Flächennutzungen und die Art und das Maß der baulichen Nutzung bezogen auf das Vorhabengebiet.

4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)

In der zurückliegenden Zeit bestand für die Gemeinde Sarlhusen nach § 1 Abs. 3 BauGB kein Planungserfordernis, für das Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Sarlhusen ist somit auf die im Zusammenhang bebauten Bereiche beschränkt. Hierfür sind Baulücken im Sinne des § 34 BauGB in der bebauten Ortslage noch in angemessener Anzahl vorhanden. Dies auch unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Planaufstellungsverfahrens geltenden landesplanerischen Zielsetzungen nach dem rechtswirksam gewordenen Landesentwicklungsplan (LEP 2010), der der ländlichen Gemeinde ohne Zuordnung im zentralörtlichen System grundsätzlich ein Entwicklungsspielraum von 10% des Wohnungsbestandes zum Jahres Ende 2009 für einen Planungszeitraum bis 2025 zugesteht.

Ein Planungserfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die wohnbauliche Entwicklung sieht die Gemeinde Sarlhusen derzeit nicht als gegeben an. Unter Würdigung der landesplanerischen Stellungnahme vom 13.04.2011 kann die Gemeinde Sarlhusen in ihrer weiteren Planung davon ausgehen, dass mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet nicht erforderlich sein wird, da

- eine wohnbauliche Entwicklung absehbar über die bestehenden „Baulücken" nach § 34 BauGB erfolgen kann und
- weitere Planungen, die einer Bauleitplanung bedürfen, derzeit nicht bekannt sind.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 stellt somit einen selbstständigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB dar, der der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (hier: Kreis Steinburg) bedarf.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht" an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Entsprechend den Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) und der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes, Planungsraum IV kann die Gemeinde Sarlhusen grundsätzlich von folgenden Aspekten der Landesplanung ausgehen, die im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG seitens der Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H mit Erlass vom 13.04.2011 dargelegt worden sind und im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach BauGB weitergehend konkretisiert wurden.

Laut Mitteilung der Landesplanung sind Ziele der Raumordnung, die der gemeindlichen und zugleich vorhabensbezogenen Planung an dem ausgewählten und begründeten Standort von vornherein entgegenstehen, weder nach dem Landesentwicklungsplan noch nach dem Regionalplan für den Planungsraum IV ersichtlich. Die seitens der Abteilung Landesplanung gegebenen Hinweise zu landesplanerisch relevanten Grundsätzen hat die Gemeinde Sarlhusen in die Umweltprüfung eingestellt und mit nachfolgend aufgelisteten Ergebnissen in die Planung eingestellt:

- Auch ohne die landesplanerischen Grundsätze ist die Gemeinde verpflichtet, nach § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 und 7 und § 1a Abs. 2 BauGB die Eignungsfähigkeit unter den vorbenannten Aspekten und zu beachtenden Belangen zu prüfen und darzulegen, zumal der VEP Nr. 1 als selbstständiger Bebauungsplan zugleich die Standortalternativenprüfung (vgl. Kapitel 3.1), die ansonsten auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung durchzuführen wäre, vorzunehmen hat.

  Hierbei ist es aber aus Sicht der Gemeinde Sarlhusen ganz wesentlich, dass mit der Erweiterung der genehmigten Anlage bauliche Anlagen über den genehmigten Bestand hinaus nur in Form eines zusätzlichen Nachgärers und Gärresteproduktlagers und einer geringfügigen Erweiterungen der Siloplatten beabsichtigt und erforderlich sein werden. Ansonsten sind alle baulichen und sonstigen Anlagen bereits genehmigt und somit planerisch und planungsrechtlich als Bestand zu werten, so dass die reine Sondergebietsfläche mit Erweiterung lediglich ca. 2,18 ha umfassen wird. Die übrigen Flächen innerhalb des Vorhabengebietes sind Verkehrsflächen (Sichtfelder K 67).

Die Aspekte der verträglichen Siedlungsentwicklung unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Gesichtspunkten hat die Gemeinde Sarlhusen im Rahmen der Standortprüfung und schutzgutbezogen im Rahmen der Umweltprüfung (Kapitel 5ff) geprüft.

Der städtebauliche Grundsatz des notwendigen sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hat die Gemeinde und der Vorhabenträger durch das kompakte und in den Betriebsabläufen optimierte Anlagenkonzept berücksichtigt.

- Die entstehende Wärme wird einerseits für die Bereitstellung der Prozesswärme und für die Beheizung des benachbart gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes verwendet und andererseits über Fernwärmeleitungen zur Fachklinik Aukrug sowie in die Ortslage Aukrug - Innien (BHKW am Schulkomplex zwischenzeitlich gebaut und in Betrieb genommen) transportiert. Grundlage hierfür sind entsprechende Nutzungs- und Abnahmeverträge. So wurde im Jahre 2010 5.162.000 kWh Strom produziert und 4.716.000 kWh Wärme zur Fachklinik Aukrug und zum landwirtschaftlichen Betrieb Kracht geliefert. In der Summe also 9.878.000 kWh.
- Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die möglichen Auswirkungen einer Erweiterung der bestehenden Anlage auf die Belange von Natur und Landschaft sowie auf die Naherholung geprüft. Wesentlich nachhaltige Auswirkungen wurden nicht ermittelt. Hierbei wurde auch dem Aspekt, dass Grünlandflächen nicht für als zusätzliche Maisanbauflächen benötigt werden und somit der heutige Landschaftscharakter im Gemeindegebiet durch dieses Vorhaben nicht verändert werden wird.
- Die Anbauflächen des Vorhabenträgers sind in einem Planwerk der Begründung als Anlage beigefügt und der Abbildung 13 auf Seite 45 zu entnehmen. Die daraus abgeleiteten und beurteilten Verkehrsbewegungen sind der „Schalltechnischen Untersuchung" (als Anlage der Begründung) zu entnehmen.
- Die Hinweise des Kreises Steinburg wurden im Rahmen der Umweltprüfung schutzgutbezogen geprüft und bewertet.

Mit Erlass vom 08.02.2012 wird seitens der Landesplanungsbehörde bestätigt, dass die landesplanerisch relevanten Grundsätzen auf der Maßstabsebene der Landesplanung als hinreichend in die Planung eingearbeitet bezeichnet worden sind, so dass abschließend festgestellt wurde, dass Ziele der Raumordnung den gemeindlichen und zugleich vorhabenbezogenen Planungsabsichten nicht entgegenstehen.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarlhusen hat am 23.03.2010 und erneut am 22.06.2010 die Beschlüsse zur Einleitung und dann zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" gefasst für ein ca. 2,18 ha großes Gebiet östlich des Bargfelder Wegs (K 67), nördlich der Bebauung Bargfelder Weg Nr. 6 und 8 sowie südlich und westlich landwirtschaftlicher Flächen zuzüglich Verkehrsflächen der K 67.

Das Vorhabengebiet liegt auf den Flurstücken 21/5 und 21/6 teilweise der Flur 1 in der Gemarkung Sarlhusen.

Zusätzlich zum Vorhabengebiet werden Verkehrsflächen der K 67 (Bargfelder Weg) im Bereich des Vorhabengebietes in den Plangeltungsbereich einbezogen, um erforderlich werdende Sichtfelder (Sichtdreiecke) nachweisen zu können.

Auf dem Flurstück 21/5 besteht bereits eine Biogasanlage (vgl. u. a. **Abb. 5** und **Abb. 6** unten und **Abb. 7** auf Seite 42), die auf Grundlage einer Genehmigung des LLUR, Außenstelle Itzehoe vom 27.07.2009, Az. 7718 / 7714 - G10 / 2008 / 030 errichtet wurde und derzeit betrieben wird als eine privilegierte Biogasanlage mit einem Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,5 MW. Dies entspricht rechnerisch den Anforderungen des § 35 Abs. 6 Ziffer d BauGB als eine bauordnungsrechtliche Voraussetzung für die Privilegierung.



Abb. 5 Blick vom nördlichen Rand der Silageflächen zurück auf den Fermenter und Nachgärer mit BHKW und dem neu aufgesetzten Knick als nördliche Randeingrünung
(P. Scharlibbe 05.03.2011)



Abb. 6 Blick vom Geh- und Radweg der K 67 aus auf die bestehende Biogasanlage mit Nachgärer und BHKW - Container und den Siloflächen im Hintergrund; Blick nach Südosten
(P. Scharlibbe 05.03.2011)

Die bestehende Genehmigung (vgl. **Abb. 7** unten) schließt folgende bauliche Nebenanlagen ein:

- eine Erweiterung der bestehenden Silagefläche von ca. 3.255 m² um eine Fläche von 2.000 m²
- 1 Fermenter mit 1 Nachgärer mit einem Volumen von jeweils 2.493 m³
- 1 Gärproduktlager mit Volumen von 5.655 m³
- 1 Container für das BHKW
- Anlagen zur Wärmeverteilung
- 1 Trafostation
- kleinere technische Einrichtungen für den Betrieb der Biogasanlage (BGA) wie z. B. Notgasfackel, Abtankplatz, Sammelschacht, Waage, Feststoffeintrag auf einer Fläche von 6.107 m² (ohne bestehende Silagefläche)
- Die Gebäudehöhen im Bereich der Rundbehälter (Fermenter, Nachgärer und Gärrest-Endlager) betragen maximal 8,0 m und die der Silagelagerfläche maximal 7,0 m jeweils über den festgesetzten Höhenbezugspunkt in Abhängigkeit zur örtlichen Geländesituation und zu den bereits hergestellten Betriebsflächen.

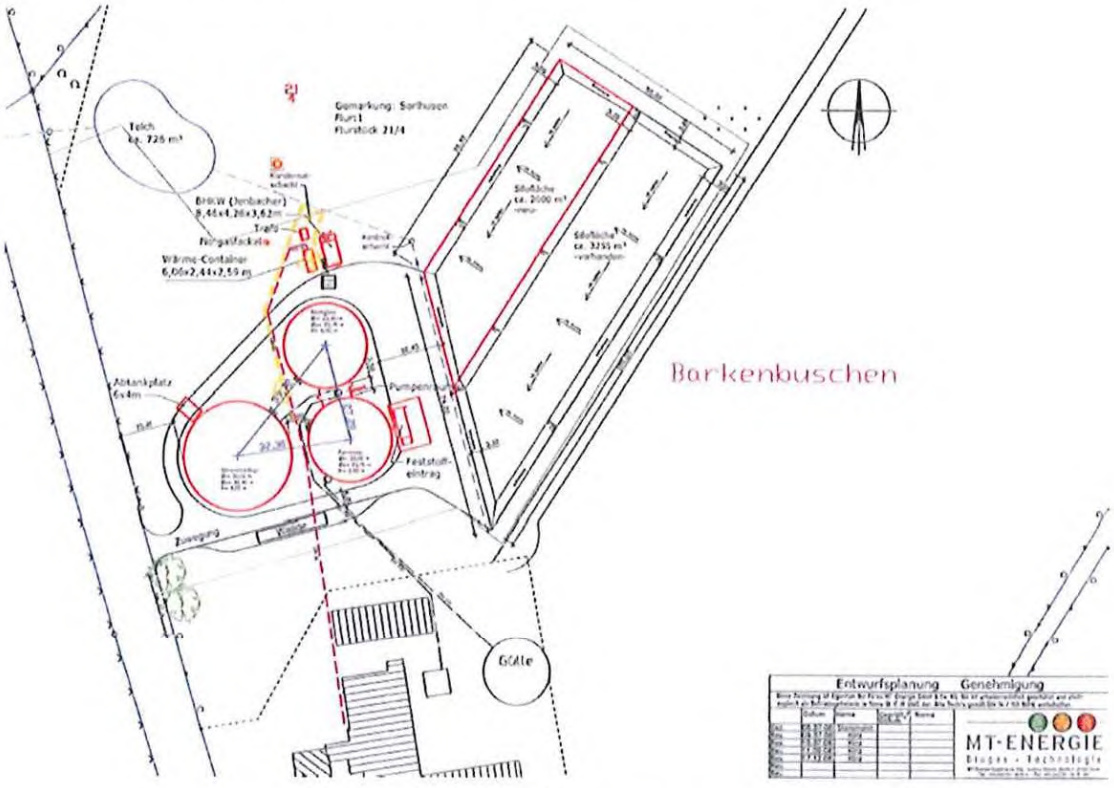


Abb. 7
Auszug aus dem **„Lageplan"** zum Genehmigungsantrag
für die privilegierte **Biogasanlage Timm Kracht** (Stand vom 17.12.2008)

Bereits jetzt wird in der Anlage erzeugte Wärme über eigene Leitungen an die Fachklinik Aukrug und zum Schulstandort nach Aukrug-Innien sowie zum südlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb geliefert.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" wird aufgestellt zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage zur Produktion von Biogas für eine Gesamtleistung von 1,025 MW elektrische Leistung im Jahresmittel, so dass die Anlage mit modulierter Leistung (vgl. **Abb. 8** unten) gefahren werden kann. Die Festsetzung erfolgt innerhalb eines Sonstigen Sondergebiets Bioenergie mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage" im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde. Dies schließt auch extern erzeugte elektrische Leistung (z. B. durch ein Satelliten-BHKW) mit ein bzw. es ist das am Anlagenstandort erzeugte aber dort nicht energetisch umgesetzte Gas mit der am Anlagenstandort erzeugten Leistung zu summieren.

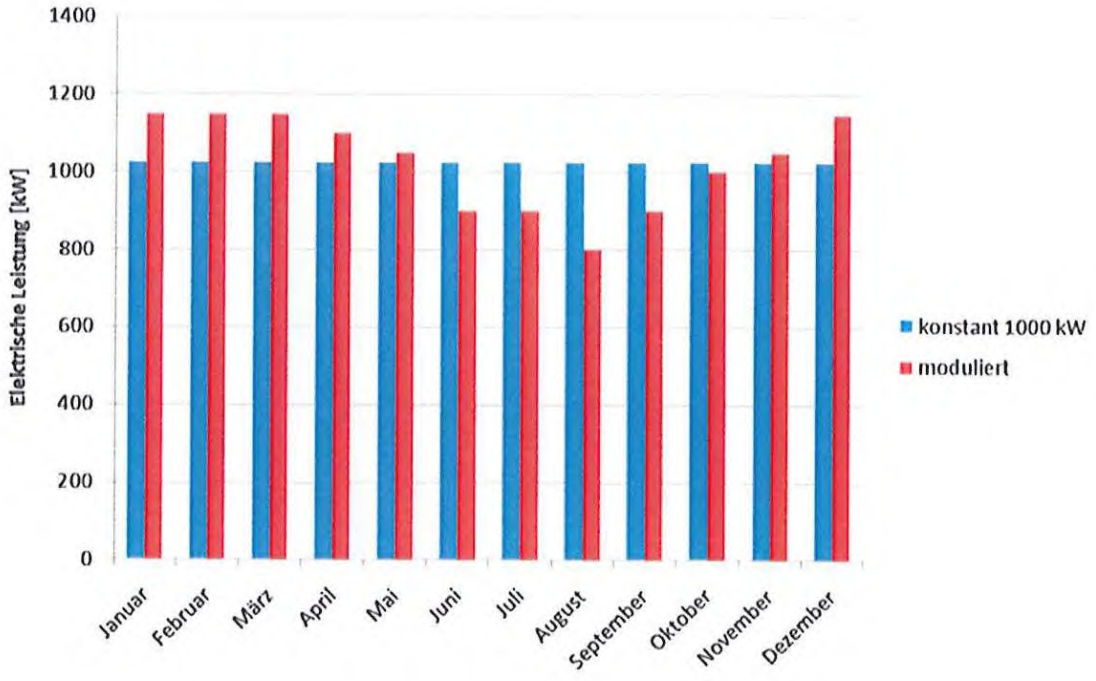


Abb. 8
„Der konstante Leistungsbetrieb im Vergleich zum **modulierten Leistungsbetrieb**"
(der Präsentation des Vorhabenträgers in der Gemeinde Sarlhusen am 15.03.2011 entnommen)

Entsprechende Regelungen zur Begrenzung der Anlagenleistung wurden in den Durchführungsvertrag aufgenommen und werden somit Gegenstand der Bebauungsplansatzung.

In dem Bewusstsein und der Erkenntnis, dass mit dem Betrieb und der Option zur Erweiterung dieser Biogasanlage ein nachhaltiger Nutzen für die Umwelt und die Menschen entsprechend den Zielsetzungen des EEG 2009 erreicht werden kann, hat die Gemeindevertretung die Aufstellung einer gemeindlichen Planung zur Erweiterung der in Betrieb befindlichen Biogasanlage an dem bestehenden Standort „Barkenbuschen" gefasst. Somit kann die Biogasanlage dazu beitragen, dass der örtlichen und regionalen Landwirtschaft zusätzlich eine mittel- bis langfristige Ergänzung der Existenzgrundlage geschaffen wird, wobei nach Auffassung der Gemeinde Sarlhusen eine Nachhaltigkeit im Sinne des EEG in Betriebsführung und landwirtschaftlicher Nutzung Voraussetzung hierfür ist.

Vorhabenbeschreibung

Die Erweiterung der Biogasanlage wird auf die Erzeugung elektrischer Energie in Höhe von bis zu maximal 1,025 MW planungsrechtlich ausgelegt, die in ihrem Endausbau mit Hilfe von Blockheizkraftwerken erzeugt werden kann. Dies schließt auch extern erzeugte elektrische Leistung (z. B. durch ein Satelliten-BHKW) mit ein bzw. ist mit der am Anlagenstandort erzeugten Leistung zu summieren. Dies entspricht einer Biogasmenge (Rohgas) von 4.0 Mio. Norm m³ Gas pro Jahr. Die Leistung ist bei Einspeisung in das örtliche, betriebsbezogene bzw. überörtliche Gasnetz über geeichte Zähler nachzuweisen.

Die höhere Leistung kann durch die Fermentierung von zusätzlich z. B. ca. 6.000 to Maissilage und 3.000 to Rindergülle pro Jahr erreicht werden. Die Gesamtmengen der Einsatzstoffe betragen dann ca. 16.000 t Silage und ca. 7.000 t Rindergülle.

Der Vorhabenträger und die Gemeinde haben zudem Einigkeit darüber erzielt, dass im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 auch die privilegierte Biogasanlage in die Planung eingeschlossen wird und dass über die o. g. Leistungs- bzw. Produktionsmengen hinaus keine Biogasmengen (Rohgas) durch die Anlagen des Vorhabens erzeugt und eingespeist werden dürfen. Zudem hat sich der Vorhabenträger im Rahmen des geschlossenen Durchführungsvertrages verpflichtet, dass durch den Vorhabenträger selbst oder durch einzelne Kommanditisten des Vorhabenträgers keine weiteren Biogasanlagen in der Gemeinde Sarlhusen errichtet oder betrieben werden.

Zur Realisierung des Vorhabens werden zusätzlich zu den vorhandenen bzw. bereits genehmigten Anlagenbestandteilen folgende anlagenbezogene Bauteile und Nutzungen als Ergänzungen geplant:

- Bau eines zusätzlichen Nachgärers mit einem max. Nettovolumen von ca. 5.300 m³, um die Verweildauer der Substrate auf einem Niveau von ca. 100 Tagen halten zu können.
- Vergrößerung der bestehenden Silolagerfläche um ca. 25 m x ca. 55 m. Zur besseren Trennung von Regenwasser und Sickersaft ist es geplant, die Siloanlage mit Seitenwänden auszustatten.
- Das Biogas muss vor Eintritt in die Biogasleitung zu einem weiteren (Satelliten-) BHKW getrocknet und verdichtet werden. Außerdem muss der Schwefelwasserstoff herausgefiltert werden. Die hierfür erforderliche Technik wird in einem zusätzlichen Container unterzubringen sein.
- Um die aus der Substratsteigerung resultierende Gärrestmenge über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten lagern zu können, ist der Bau eines zusätzlichen Gärrestlagers mit einer Kapazität von ca. 2.500 m³ erforderlich.
- Verlegung des neu angelegten Knicks entlang der nördlichen Seite des Vorhabengebietes, so dass der Knick künftig das bestehende Regenrückhaltebecken einschließt, damit die Senkenlage im Notfall auch als Havarieraum genutzt werden kann. Die Knickstrecke wird hierbei nicht verkürzt.
- Es wird angestrebt, die bestehende Wärmenutzung durch die Fortsetzung der Wärmeabgabe an die Fachklinik Aukrug aufrecht zu erhalten.

  Ferner soll die Wärmenutzung in der Gemeinde Aukrug durch die Abführung von Gas zu einem Satelliten-Blockheizkraftwerk optimiert werden. Es wird über eine Biogasleitung und ein Satelliten-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 400 kW und einer thermischen Leistung von 450 kW eine Energienutzung in der Ortslage Aukrug-Innien umgesetzt. Die Planungen hierzu erfolgten bereits außerhalb dieser Bauleitplanung.

Die Verkehrsanbindung (vgl. **Abb. 9** und **Abb. 10** unten) erfolgt weiterhin über den „Bargfelder Weg" (K 67).



Abb. 9 Blick aus dem Einmündungsbereich der BGA-Zufahrt heraus auf die K 67 mit begleitendem Geh- und Radweg Richtung Süden = Sarlhusen
(P. Scharlibbe 05.03.2011)



Abb. 10 Blick aus dem Einmündungsbereich der BGA-Zufahrt heraus auf die K 67 mit begleitendem Geh- und Radweg Richtung Norden = Aukrug
(P. Scharlibbe 05.03.2011)

Maßnahmen und Leitungen zur Ver- und Entsorgung, der Regenwasserrückhaltung (vgl. **Abb. 10** und **Abb. 11** unten) und -vorklärung sowie des vorbeugenden Brandschutzes wurden entsprechend der erteilten Genehmigung nach BImSchG ausgeführt; die Absicherung erfolgte über vertragliche Regelungen oder Eintragungen von Grunddienstbarkeiten, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Betriebsführung erforderlich war.

Wege- und Leitungsrechte zum nördlich des Regenrückhaltebeckens liegenden Nachklärteich zugunsten des landwirtschaftlichen Betriebes Bargfelder Weg Nr. 6 sind im Zuge der Umplanung und dieser vorhabenbezogenen Bebauungsplanung im Durchführungsvertrag oder privatrechtlich zu regeln.



Abb. 11 Regenrückhaltebecken am nordwestlichen Rand des BGA-Standortes hinter dem neu angelegten Knick, Blick nach Norden
(P. Scharlibbe 05.03.2011)



Abb. 12 Blick von Westen über das Regenrückhaltebecken hinweg auf den BGA-Standort mit BHKW und Silageflächen
(P. Scharlibbe 05.03.2011)

Standortwahl

Es bestehen folgende Vorteile aus denen der Standort nach Auffassung der Gemeinde Sarlhusen für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage geeignet ist:

- An dem Standort ist bereits eine Biogasanlage mit einer Leistung von 1,5 MW Feuerungswärmeleistung in Betrieb.
  - ➢ Die vorhandene Anlage kann mit einem relativ geringen Aufwand und mit geringen zusätzlichen (gegenüber dem genehmigten Bestand) baulichen Maßnahmen erweitert werden.
  - ➢ Vorhandene und genehmigte Anlagen sowie die technische Infrastruktur kann für die Erweiterung sinnvoll genutzt werden.
  - ➢ Mit Nutzung der vorhandenen und genehmigten baulichen Anlagen sind im Zuge einer Erweiterung keine raumwirksamen Maßnahmen verbunden.

  Durch die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage erfolgt eine Konzentration der Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energien, denn die Erweiterung führt zu deutlich geringeren Flächenbedarfen als es im Fall eines Neubaus einer weiteren Anlage mit 500 KW elektrischer Leistung der Fall wäre.
- Die Fläche liegt nördlich der Ortslage in geringer Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnnutzungen und vor allem des Dorfes nicht zu erwarten ist.
- Aufgrund der vom Dorf abgesetzten Lage ist bei den vorwiegend westlichen Windrichtungen nicht anzunehmen, dass ggf. entstehende Frachten aber auch Betriebslärm zu den größeren Siedlungsbereichen getragen werden.
- Eine Verkehrsanbindung des Betriebsstandortes kann (und wird) vollständig von der K 67 her erfolgen, so dass keine zusätzlichen Erschließungsstraßen und Erschließungsmaßnahmen herzustellen sowie keine zusätzlichen Anbindungen an der freien Strecke der K 67 erforderlich sind.
- Anbauflächen sind in direkter Nähe bzw. geringer Entfernung zum Betriebsstandort in (vgl. auch **Abb. 13** auf Seite 47) ausreichendem Maße vorhanden. Dabei liegen die Flächen zum größten Teil nördlich des Dorfes, so dass erhebliche Belastungen der Ortslage daher nicht zu erwarten sind.
- Die für eine mögliche Erweiterung der Biogasanlage benötigten Flächen werden bisher als Acker / Ackergrasfläche genutzt, so dass keine geschützten oder in anderer Weise hochwertigen Flächen beansprucht werden.
- Die bisherigen Maßnahmen (Knicks) zur Eingrünung der Biogasanlagen wurden bereits hergestellt. Sie können im Zuge der Überplanung aufgrund des geringeren Alters angepasst und darüber hinaus optimiert werden. Ergänzungen sind geplant.
- Dabei muss nicht in bereits angelegte Ausgleichsflächen eingegriffen werden. Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausschließlich in direkter Nachbarschaft bzw. geringer Entfernung zum Vorhabengebiet (vgl. **Abb. 22** auf Seite 80) nachgewiesen.

  Sie können auf einer Teilfläche einer bisherigen Fläche des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden, so dass hier eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nicht erfolgt.

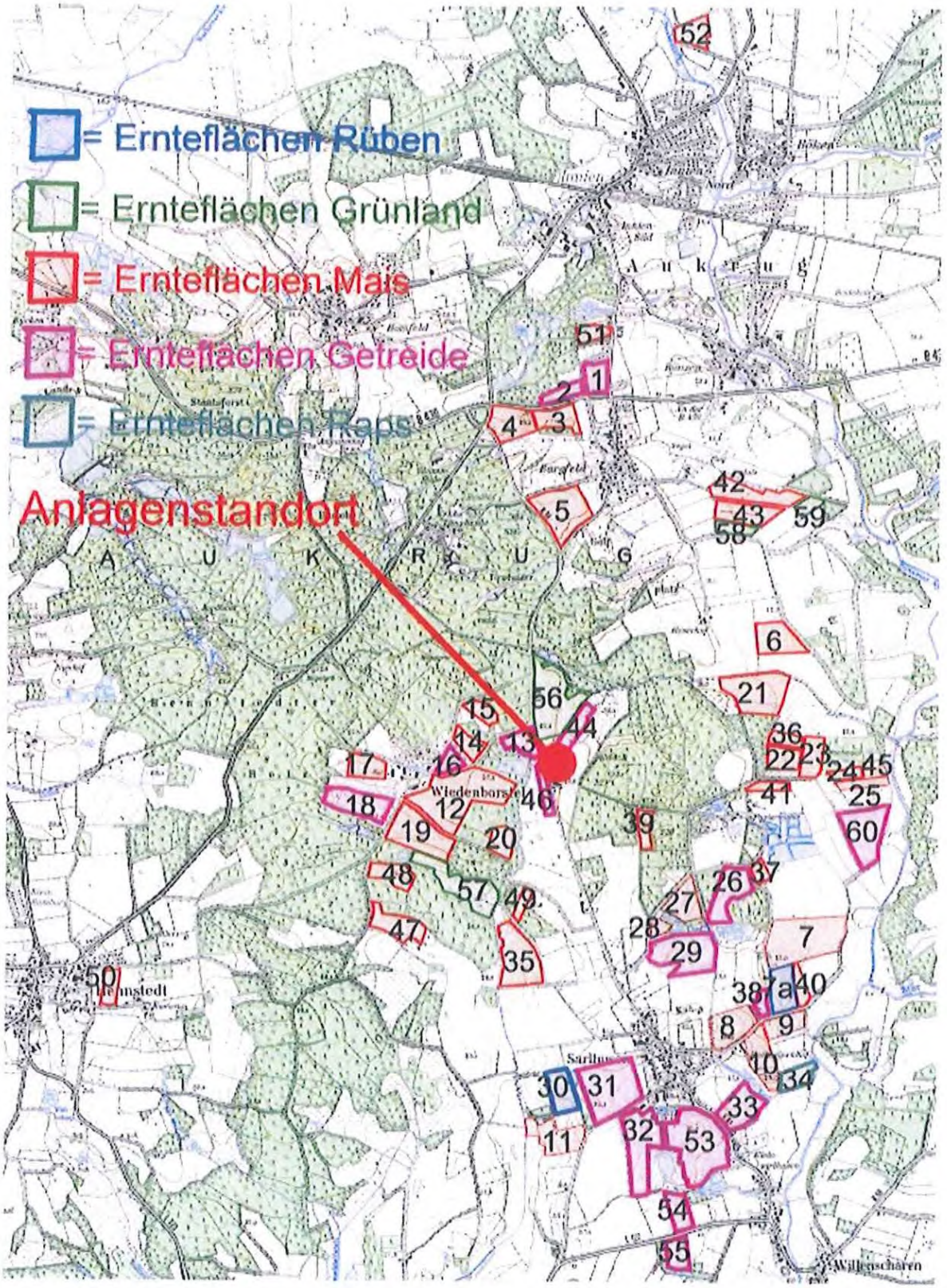


Abb. 13
Auszug aus dem **Anbauflächenplan 2012** zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1
(mit Kennzeichnung der Substratart und lfd. Nummerierung)

- An dem bestehenden Standort ist die in Betrieb befindliche Biogasanlage von der Bevölkerung Sarlhusens akzeptiert. Ein Standort in Nähe des Dorfes oder gar direkt am Dorf würde bezüglich des sozialen Friedens erhebliche Risiken beinhalten, die durch eine Erweiterung der Biogasanlage am Standort „Barkenbuschen" vermieden werden kann.
- Und letztlich steht die Fläche für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auch zur Verfügung.

Bisheriges Verfahren

Nach den Beschlüssen zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde Sarlhusen im März und April 2011 das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB „Scoping" durchgeführt. Die Beteiligungen erfolgten auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB (analog eines so genannten „Scopings"). Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 07.04. 2011.

Zudem wurde eine „Planungsanzeige" nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG) durchgeführt. Es wurden somit die von der Planung wesentlich berührten Behörden, die sonstigen Planungsträger, die Nachbargemeinden und die anerkannten Naturschutzverbände über die gemeindliche Planung schriftlich informiert.

Im Rahmen der o. g. Beteiligungen wurden schriftliche Stellungnahmen erbeten. Von den Beteiligten wurden zu den gemeindlichen und vorhabenbezogenen Planungsabsichten Stellungnahmen (vgl. hierzu auch Quellenverzeichnis) mit folgenden Aspekten für eine weitere Klärungen im Rahmen der Umweltprüfung abgegeben:

- Der Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz als untere Naturschutzbehörde,
  - sieht das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes aufgrund der Lage im Naturpark Aukrug, der Nähe zu einem FFH-Gebiet, der Nähe zu einem LSG sowie als Planungsgrundlage einer gesamträumlichen Standortuntersuchung,
  - weist auf den anlageninduzierten Zusatzverkehr auch im weiteren Umfeld hin,
  - bittet um eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit in einem gesonderten Kapitel; dabei sollen auch die Wirkungen von Biomasseanbauflächen auf die zu schützenden Vogelarten betrachtet werden.
  - Bezüglich des nah gelegenen LSG Glasberg sollen die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und das Landschaftsbild in besonderem Maße beachtet werden.
- Der Landrat des Kreises Steinburg, Kreisbauamt, weist
  - auf die vom Ort abgesetzte Lage im Außenbereich hin,
  - wobei zudem der Naturpark Aukrug mit der hier bestehenden Vogelwelt zu beachten ist.
  - Ein Wärmenutzungskonzept wurde nicht erkannt.
  - auf das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes aufgrund der Lage im Naturpark Aukrug, der Nähe zu einem FFH-Gebiet, der Nähe zu einem LSG sowie als Planungsgrundlage einer gesamträumlichen Standortuntersuchung hin.

- Der Wasser- und Bodenverband Störwiesen/Willenscharen teilt mit, dass das Regenrückhaltebecken nach Maßgabe der unteren Wasserbehörde bemessen werden soll und dass eine geeignete Ableitung vorzusehen ist.
- Die Wasserleitungsgenossenschaft e. G. Sarlhusen möchte beachtet wissen, dass die Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird und dass der Brandschutz durch die Gemeinde gesichert wird.
- Die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Naturschutzverbände (AG 29) weisen auf eine Erhöhung der Gefährdung durch lange Transportwege hin und bittet um Angaben zum Verbleib der Gärreste.
- Von Seiten des Innenministeriums als Landesplanungsbehörde wird auf die vom Dorf abgesetzte Lage und bittet um Beachtung landesplanerischer Grundsätze (räumliche und verkehrsmäßige Anbindung, Beschreibung des Wärmekonzeptes, Darlegung der Anbauflächen, Darlegung der Eingriffssituation, Auswirkungen auf die touristische Entwicklung und das Landschaftsbild).
  - Es wird klargestellt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Stellungnahmen wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 mit Planungsstand vom 15.11.2011 ausgearbeitet und in das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gegeben. Zur Planung wurden von den Beteiligten folgende Aspekte zur Klärung im Rahmen der Umweltprüfung übermittelt:

- Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH, Außenstelle Südwest - Abt. Technischer Umweltschutz -
  - weist auf das Erfordernis einer Begrenzung der Anlagenleistung hin,
  - stellt klar, dass die Festsetzung von Schallemissionskontingenten in diesem Fall nicht möglich ist,
  - stellt fest, dass eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf der K 67 nicht möglich ist und
  - bittet um Ergänzung des Schalltechnischen Gutachtens und um Aussagen zu Spitzenpegeln tags und nachts
- Der Landrat des Kreises Steinburg, Kreisbauamt - Regionalentwicklung,
  - teilt mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen,
  - sensibilisiert für die Notwendigkeit, bei der Planung die Verkehrswege zu den Substratanbaufläche zu beachten und
  - bittet um eine Konkretisierung des Wärmekonzeptes.
- Der Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde,
  - stellt Fragen zur getroffenen Standortwahl und bittet um Ergänzung der bisherigen Aussagen,
  - bittet um Übernahme der Schonfristen gemäß § 27a LNatSchG,

- hält die Ergänzung der Unterlage zur FFH - Vorprüfung um Aussagen zu den Substratanbauflächen für erforderlich
- und fordert eine zusätzliche Eingrünung entlang der östlichen Seite des Plangebietes

- Der BUND Landesverband SH
  - stellt zum Energienutzungskonzept, zur Biomasseerzeugung und zu Transportfahrten Nachfragen,
  - bittet um eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit von Transportfahrzeugen in den Ortschaften
  - und fragt nach einer zeitlichen Begrenzung der zulässigen Nutzung.

- Die Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH (AG-29)
  - weist auf das Erfordernis einer Verbesserung der Knicks und zur Erhaltung von Bäumen hin und
  - hält die Ergänzung der Unterlage zur FFH - Vorprüfung um Aussagen zu den Substratanbauflächen für erforderlich.

Die Gemeindevertretung hat sich mit den o. g. Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren nach BauGB und LaplaG eingehend befasst und hat auf Grundlage ergänzender und modifizierter Angaben der Betreibergesellschaft und gutachterlicher Untersuchungen die Ergebnisse entsprechend der vorgenommenen gemeindlichen Gesamtabwägung in den vorliegenden Umweltbericht im Rahmen der „Satzungsausfertigung" mit vorangestellter eingeschränkter Beteiligung („2. Entwurf") eingestellt.

Die Gemeinde Sarlhusen sieht mit dem vorliegenden Planungskonzept einen geeigneten Ansatz, die möglichen Belastungen für die Bewohner von Sarlhusen, der Nachbargemeinden und von Natur und Landschaft auch mit Blick auf den Naturpark Aukrug und das FFH-Gebiet „Wälder im Aukrug" soweit zu minimieren, dass eine sach- und fachgerechte Planung entwickelt werden kann.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Vorhabengebietes kann gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen bzw. durch die Nutzung eine gewisse Minderung der o. g. Funktionsfähigkeit zur Folge haben kann.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung" wird durch eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in diesen Umweltbericht eingestellt. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wird der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 03.07.1998 angewendet.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

- § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

  „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]"

- § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

  „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, ..."

- § 1 (4) Nr. 2 BNatSchG:

  „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen" und „Tiere".

5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

5.1.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema **(L-Progr.)**	Bedeutung für den Bauleitplan
o Karte 1: ein kleinflächiges Geotop „11" (Bachtäler, Flusstäler, Bachschluchten, Durchbruchtäler, Trockentäler) liegt zwischen Sarlhusen und Aukrug	o Beachtung, Prüfung bezüglich des geplanten Vorhabens auf Grundlage des nachgeordneten detaillierteren Landschaftsrahmenplanes
o Karte 2: Lage im Naturpark Aukrug	o Beachtung Im Vorhabengebiet sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden, die beeinträchtigt werden könnten; bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen.
o Karte 3: Lage in einem großflächigen Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene	o Beachtung In diesem Bereich bestehen hohe Empfindlichkeiten gegenüber größeren baulichen Vorhaben.
o Karte 4 Im Nahbereich des Vorhabens sind die „Wälder im Aukrug" als EU - Vogelschutzgebiet und als FFH-Gebiet ausgewiesen.	o Beachtung Die Flächen werden lt. erteilter BImSchG-Genehmigung nicht beeinträchtigt; dieses Ergebnis ist hinsichtlich der geplanten Erweiterung zu überprüfen.

Landschaftsrahmenplan (Stand 2004):

Thema **(LRP)**	Bedeutung für den Bauleitplan
o Karte 1: Die Wälder westlich der K 67 und nördlich / nordöstlich des Vorhabens sind als FFH-Gebiet und als EU-Vogelschutzgebiet (Natura-2000-Gebiete) dargestellt	o Beachtung Die Flächen werden lt. erteilter BImSchG-Genehmigung nicht beeinträchtigt; dieses Ergebnis ist hinsichtlich der geplanten Erweiterung zu überprüfen.

Thema **(LRP)**	Bedeutung für den Bauleitplan
o Karte 1: Neben den o. g. Natura-2000-Gebieten ist auch der östlich gelegene Wald am Glasberg als ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt	o Beachtung Ökologisch sensible Bereiche sind in der nachgeordneten konkreteren Planung zu ermitteln und vom Vorhaben auszusparen
o Karte 2: Lage im Naturpark Aukrug; zugleich Lage in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung	o Beachtung Im Vorhabengebiet sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden, die beeinträchtigt werden könnten; bezüglich des Landschaftsbildes sind geeignete und effektive Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen.
o Karte 2: Lage in einem strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitt, der sich auf Flächen außerhalb der Wälder im Naturpark erstreckt	o Beachtung Im Rahmen der Vorhabenplanung sind die sensiblen Teilbereiche zu ermitteln. Bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen.
o Karte 2: Das Geotop 5.3 liegt in den Waldbereichen nördlich des Vorhabens	o Neutral Der Bereich mit dem Geotop wird durch das Vorhaben nicht verändert.
o Karte 2: Lage in einem großflächigen Bereich, für den die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt sind.	o Neutral / Beachtung Eine Ausweisung als LSG ist bisher nicht erfolgt und wird z. Z. durch die zuständigen Behörden auch nicht aktiv betrieben. Bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen.

Landschaftsplan:

Für die Gemeinde Sarlhusen liegt kein Landschaftsplan vor und befindet sich auch nicht in der Aufstellung.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg mitgeteilt, dass ein Landschaftsplan aufgestellt werden sollte, um eine qualifizierte Planungsgrundlage einschließlich einer gesamträumlichen Standortuntersuchung zur Verfügung zu haben.

Die Gemeinde Sarlhusen konnte allerdings auch in Kenntnis der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 12.04.2011 und aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde weiterhin davon aus, dass

- aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten und auf Grundlage der gemeindlichen Gesamtabwägung ergänzten Standortalternativenprüfung (vgl. hierzu Kapitel 3.1 dieser Begründung),
- aufgrund der relativ geringen zusätzlichen Eingriffsflächen von 3.870 m² (vgl. Schutzgut „Boden") am vorhandenen Biogasanlagenstandort,
- aufgrund der entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung durch ergänzende Maßnahmen nochmals verbesserten Eingrünung,
- der Vermeidung und dem vertraglichen Ausschluss (im Durchführungsvertrag) einer zusätzlichen 2. Biogasanlage in der Gemeinde,
- des Fehlens von Naherholungseinrichtungen im Bereich des Anlagenstandorts,
- der nunmehr gesondert geprüften Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets und des EU-Vogelschutzgebiets vor dem Hintergrund einer Überprüfung der zu erwartenden Stickstoffdeposition sowie aufgrund einer entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung ergänzenden Einbeziehung der Substratanbauflächen
- und aufgrund der insgesamt zu erwartenden Kompensationsmöglichkeit der Eingriffe in die Natur (s. u.)

zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Aufstellung eines Landschaftsplanes nicht erforderlich sein wird.

Auch sind keine weiteren Vorhaben der Gemeinde bekannt, die einer Bauleitplanung oder einer anderen raumgreifenden Planung bzw. Konzeption bedürfen.

Zudem handelt es sich um die Aufstellung des ersten Bauleitplanes für die Gemeinde, so dass die Gemeinde Sarlhusen in der Forderung zur Erstellung eines für die gesamte Gemeindefläche geltenden Planwerks ein Übermaß sieht. Es ist dabei der Gemeinde Sarlhusen bewusst, dass im Fall weiterer Bauleitplanungen oder anderer Planungen mit erheblichen möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft die Aufstellung eines Landschaftsplans sinnvoll und dann auch erforderlich werden kann.

Landesentwicklungsplan (LEP 2010):

Thema **(LEP)**	Bedeutung für den Bauleitplan
o Sarlhusen ist eine ländliche Gemeinde	o Neutral Es sind keine spezifischen Funktionen zugeordnet
o Lage im Naturpark Aukrug, der zugleich als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft an der westlichen Seite eines dünn besiedelten abgelegenen Gebietes dargestellt ist	o Neutral Im Vorhabengebiet sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden. Bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen.

Regionalplan (Fortschreibung 2005):

Thema **(RP)**	Bedeutung für den Bauleitplan
o Die im Umfeld bestehenden Wälder sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt	o Beachtung Vermeidung von Beeinträchtigungen der wertvolleren Waldflächen
o Lage im Naturpark Aukrug, zugleich dargestellt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung	o Neutral Im Vorhabengebiet sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden. Bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen.

Flächennutzungsplan:

In der Vergangenheit bestand für die Gemeinde Sarlhusen kein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB, für das Gemeindegebiet oder für Teile des Gemeindegebietes einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Sarlhusen ist somit auf die im Zusammenhang bebauten Bereiche beschränkt. Hierfür sind Baulücken im Sinne des § 34 BauGB in der bebauten Ortslage in angemessener Anzahl vorhanden.

Dies entspricht auch unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsplans (LEP 2010) den geltenden landesplanerischen Zielsetzungen.

Die Gemeinde Sarlhusen geht daher in ihren planerischen Überlegungen und Zielsetzungen davon aus, dass mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes nicht erforderlich sein wird, da

- dieser Bebauungsplan unter Einbeziehung der hiermit vorliegenden Standortalternativenprüfung ausreichend ist für die städtebauliche geordnete Entwicklung bezogen auf den Themenkomplex „Bioenergie",
- eine wohnbauliche Entwicklung absehbar über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil hinaus nicht erforderlich sein wird und
- weitere Planungen, die einer Bauleitplanung bedürfen, derzeit nicht bekannt sind.

Der Bebauungsplan stellt somit einen selbstständigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB dar, der der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (hier: Kreis Steinburg) bedarf.

5.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
o BauGB	o Grundlage für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 sowie für die zu treffenden Festsetzungen in Verbindung mit dem Durchführungsvertrag und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung o Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010)
o BauNVO	o Festlegung und Gliederung des Vorhabengebietes nach Art und Maß der baulichen Nutzung
o LBO	o Auf Ebene des Bebauungsplanung Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes
o BNatSchG	o Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) o § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege o §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung o § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht o § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf o § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen o § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
o LNatSchG	o §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung o § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf o § 27a beinhaltet vom BNatSchG abweichende Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 03.07.1998)	o Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung o Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene des Bebauungsplans
o Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks	o Darlegung der Grundlagen für die Bilanzierung und Kompensation von Knicks
o Biotopverordnung vom 22.01.2009	o Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
o BBodSchG	o Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bau-planungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln." (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
o LWG	o Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
o Denkmalschutzgesetz DSchG	o Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
o DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" i. V. mit TA Lärm	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
o RLS-90 i. V. mit der 16. BImSchV	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
o Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) vom 29.02.2008	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
o TA Luft	o Bestimmung der Stickstoffdeposition bezogen auf das Umfeld und das benachbart gelegene FFH-/ EU - Vogelschutzgebiet
o Straßen- und Wegegesetz (StrWG)	o Beachtung der anbaufreien Strecke entlang der K 67
o RASt 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen"	o Beachtung bei der Anlage und Herrichtung von Erschließungsstraßen im Vorhabengebiet bzw. bei der Anbindung an Erschließungsstraßen

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Sarlhusen liegt ca. 2,0 km südlich des Vorhabengebietes. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen sind - ebenfalls in südlicher Richtung - ca. 50 m (Bargfelder Weg Nr. 6) und ca. 100 m (Bargfelder Weg Nr. 8) bis zum ersten Anlagenteil innerhalb des Vorhabengebietes entfernt. Weitere Wohnbebauungen sind in einem Umkreis von ca. 900 m nicht vorhanden.

Das Vorhabengebiet deckt im Wesentlichen eine Fläche ab, die bereits durch den Bau einer privilegierten Biogasanlage mit einer elektrischen Leistungen (rechn.) von 0,596 MW durch das LLUR, Außenstelle Itzehoe mit Datum vom 27.07.2009 (Az. 7718/7714-G10/2008/030) in Anspruch genommen worden ist. Dieser Genehmigung liegen bezogen auf den Immissionsschutz folgende Maßgaben zugrunde:

- Die BGA ist nach dem Stand der Technik bzgl. der Lärmminderung zu errichten und unvermeidbare Geräusche sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Durch den Betrieb der Anlage dürfen die für ein Dorfgebiet (MD) in der TA Lärm festgelegten Lärmimmissions-Richtwerte von 60 dB(A)/tags und 45 dB(A)/nachts nicht überschritten werden



Abb. 14 Vorhandenes Blockheizkraftwerk (BHKW), mit Wärmecontainer und Trafo am nördlichen Rand des Anlagenstandortes
(P. Scharlibbe 27.03.2011)



Abb. 15 Fermenter, Nachgärer und Gärrestelager der bestehenden Biogasanlage mit der Betriebszufahrt im Vordergrund
(P. Scharlibbe 05.03.2011)

Die für die angestrebte Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in einer eher geringeren Flächengröße noch erforderlich werdenden Flächen werden bisher als Grünland bzw. als Teilflächen des Betriebsgrundstückes genutzt.

Entlang der Westseite des Vorhabengebietes verläuft die Kreisstraße Nr. 67 („Bargfelder Weg") mit einem straßenbegleitenden Geh- und Radweg an der Ostseite (vgl. auch **Abb. 9** auf Seite 45).

Allerdings sind für diesen Bereich entlang der K 67 keine regional oder überregional ausgewiesenen Radwegrouten ausgewiesen. Auch andere Erholungseinrichtungen sind im oder am Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

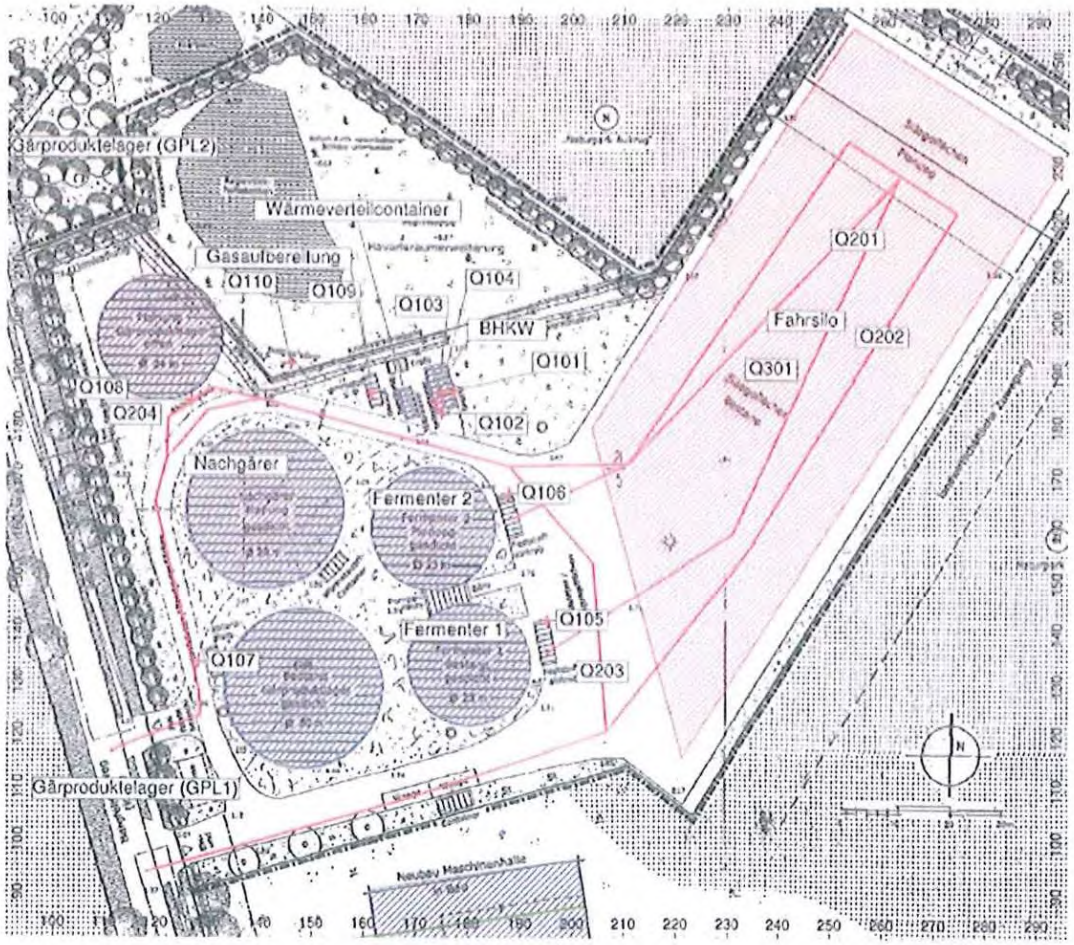
Das Vorhabengebiet liegt jedoch innerhalb des Naturparks Aukrug, der als Gesamtheit von hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung ist.

Bewertung:

Gemäß der vorliegenden gutachterlichen Prognosen und Bestimmungen zum Bau und Betrieb der vorhandenen Biogasanlage mit rechnerisch max. 0,596 MW elektrischer Leistung sind bei den nächstgelegenen Wohnnutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Geräuschprognose:

Zu der mit dieser vorhabenbezogenen Bebauungsplanung geplanten Erweiterung der Biogasanlage mit bestehendem Blockheizkraftwerk wurde eine Geräuschprognose als „Schalltechnische Untersuchung" (s. Anlage zu dieser Begründung) erstellt. Darin werden die in Kapitel 5.1.1 genannten bestehenden und geplanten zusätzlichen Betriebsanlagen beachtet und als Schallquellen (vgl. **Abb. 16** unten) in die Berechnungen eingestellt.



Es wurde gutachterlich festgestellt, dass sich die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen nächsten maßgeblichen Immissionsorte südlich der Anlage befinden. Dies sind die Wohnbebauungen „Bargfelder Weg" Nr. 6 und 8, die im Bereich einer landwirtschaftlichen Hofstelle liegen.

Die Gutachter setzen für die nächstgelegenen Wohngebäude höchstzulässige Immissionsrichtwerte für „Dorfgebiete / Mischgebiete" von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts an und kommen unter Zugrundelegung der entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan hinreichend genau beschriebenen Anlagen- und Betriebskonzeption zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass für den laufenden sowie für den geplanten Betrieb der Biogasanlage die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für die Beurteilungszeiträume Tag [max. 56 dB(A) an Bargfelder Weg 8] und Nacht [max. 41 dB(A) an Bargfelder Weg 8] unterschritten werden. Schallschutztechnische Vorkehrungen zur Einhaltung der nach TA Lärm zulässigen Immissionswerte an der nächstgelegenen nicht zum Vorhaben gehörenden Wohnbebauung können im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen von Nebenbestimmungen erhoben werden.

Der anlagenbezogene Verkehr wurde auch in die Geräuschprognose einbezogen. Die Gutachter gehen davon aus, dass infolge des im Mittel geringen durch die Anlage bedingten zusätzlichen Verkehrsaufkommens der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 64 / 54 dB(A) für den Tag [max. 42 dB(A) an Bargfelder Weg 6] oder die Nacht [max. 37 dB(A) an Bargfelder Weg 6] um 22 dB(A) tags und 17 dB(A) nachts unterschritten wird. Insgesamt trägt das Verkehrsaufkommen bezogen auf den Jahresmittelwert nicht relevant zum Lärm-Beurteilungspegel bei.

Die Anlieferung von Silomais, der Transport der Gärreste, die „Fütterung" der Anlage auf dem Betriebsgelände, die Anlieferung von Gülle und der übrige anlagenbezogene Verkehr führt zu keinen erheblichen Lärmbelastungen. Bezüglich der Ernte und Einlagerung der nachwachsenden Rohstoffe werden die Immissionsrichtwerte tagsüber eingehalten. Nachts findet keine Einlagerung statt.

Geruchsprognose:

Über die erwartenden Geruchsimmissionen, die durch die Erweiterung der Biogasanlage verursacht werden können, wurde eine Geruchsimmissionsprognose erstellt (s. Anlage zu dieser Begründung).

In dem Gutachten wird ausgeführt, dass bezüglich Wohn- und Mischgebieten gemäß der „GIRL" (Geruchsimmissionsrichtlinie) relative Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % oder mehr für Wohn- und Mischgebiete und 15 % oder mehr für Dorf- und Außenbereichsgebiete als erhebliche Belastungen zu bewerten sind. Zusatzbelastungen von 2 % werden als nicht relevant betrachtet, d. h., dass bei Einhaltung dieses Wertes davon auszugehen ist, dass keine belästigende Wirkung ausgeht.

Die Gutachter kommen mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung unter Beachtung der bestehenden Schornsteinhöhe von 15 m zu einem Beurteilungsgebiet von 750 m als Radius um den Anlagenstandort. In diesem Umkreis sind keine weiteren beurteilungsrelevanten Geruchsquellen vorhanden.

Gemäß der gutachterlichen Bewertung ist mit einer Zusatzbelastung von 9 % Geruchsstundenhäufigkeit durch den Betrieb der geplanten Anlage zu rechnen, so dass der immissionswert der GIRL für den Außenbereich eingehalten wird.

Nach Auffassung der Gemeinde Sarlhusen sind somit zwar spürbare aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Sonstige Immissionen:

Weitere Immissionsarten, wie z. B. Staub- oder Lichtimmissionen, sind für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen der Bauleitplanung nach Kenntnis der Gemeinde Sarlhusen nicht relevant und werden daher auf dieser Planungsebene nicht vertiefend betrachtet, da auch keine anderweitigen Informationen aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB der Gemeinde bekannt gemacht worden sind.

Veränderungen oder gar dauerhafte Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung im ortsnahen Bereich des Glasberges und in anderen Teilen des Naturparks Aukrug werden von der Gemeinde Sarlhusen nicht erwartet. Die für die Erholung wichtigen Wege, Waldflächen, Aussichtspunkte und andere touristische Infrastruktureinrichtungen werden weder verändert noch sind sie hier vorhanden.

Auch Beeinträchtigungen regionaler Radwegrouten entlang der K 67 durch den anlagenbezogenen Verkehr zur Haupterntezeit sind nicht zu erwarten, da entlang der K 67 ein Geh- und Radweg verläuft.

Maßnahmen zur
Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Eine Vermeidung von Veränderungen der räumlichen Zusammenhänge ist nicht vollständig möglich, da hier eine Nutzung über das Maß einer privilegierten Biogasanlage hinaus als Sonstiges Sondergebiet Bioenergie mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage" neu entwickelt wird.

Dennoch sind beim Bau der in Kapitel 5.1.1 beschriebenen Erweiterung der Biogasanlage keine planungs- bzw. beurteilungsrelevanten erheblichen Beeinträchtigungen der jetzigen und im Grundsatz schützenswerten Wohnnutzungen in der Nähe des Vorhabengebietes zu erwarten.

Entsprechend der „Schalltechnischen Untersuchung" sind für das Sonstige Sondergebiet höchstzulässige Immissionsrichtwerte für „Dorfgebiete / Mischgebiete" von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts einzuhalten.

Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erforderlich.

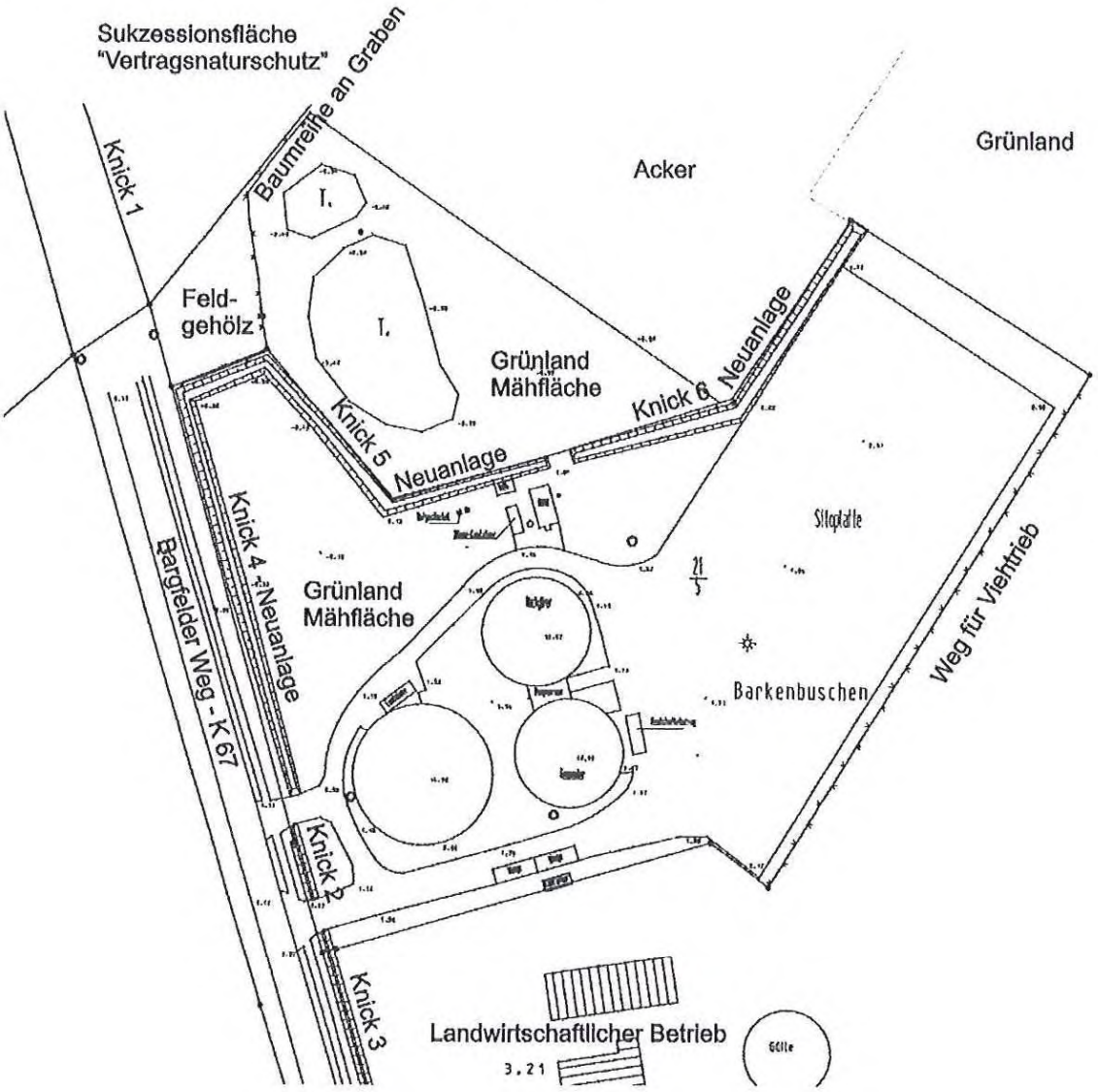
In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da die erntebedingten Einflussnahmen auf Radwegrouten zeitlich stark eingegrenzt sind und darüber hinaus keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind.

5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen

Bestand:

Der Vorhabensbereich ist durch die Tätigkeiten im Rahmen des Baus der privilegierten Biogasanlage gemäß der Genehmigung des LLUR vom 27.07.2009 geprägt, bestehend aus den in Kapitel 5.1.1 aufgeführten baulichen Anlagen und einer Zufahrt sowie einer Ausfahrt zum „Bargfelder Weg" (K 67).

Zum Verständnis der Lage der nachfolgend aufgeführten Biotoptypen dient die folgende (s. **Abb. 18** unten) Übersichtsdarstellung:



Biotoptyp / Lage		Bewertung
Grünland / Ackergras Mahdfläche Lage: Randflächen der bestehende Biogasanlage und am nördlich davon gelegenen Rückhaltebecken / Nachklärteich		**Allgemeine Bedeutung**
Grünland intensiv bewirtschaftet für Mahd und Beweidung Lage: Nördlich der Sukzessionsfläche, nördlich und östlich der vorhandenen Biogasanlage / Hofstelle		**Allgemeine Bedeutung**
Acker Lage: nordöstlich der Biogasanlage		**Allgemeine Bedeutung**
Feldgehölz Bestehend vorwiegend aus Eichen, Birken und Erlen; nahe der Straße eine Wasserfläche, in der zulaufendes Wasser aufstaut bevor ein Rohr es durch die K 67 ableitet Lage: Nordwestecke von Flurstück 21/6 nahe der K 67		**Hohe Bedeutung**

Biotoptyp / Lage		**Bewertung**
Sukzessionsfläche Lage: nördlich des Vorhabengebietes liegt eine Sukzessionsfläche, die im Jahr 1993 für 20 Jahre im Zuge des Vertragsnaturschutzes der Sukzession überlassen wurde. Die Maßnahme läuft 2013 aus. Es haben sich nahe der K 67 Brombeer-Bestände und ansonsten nur einzelne Gehölze entwickelt. Die Fläche weist einzelne feuchte Stellen auf, die von Flatterbinse eingenommen werden. Kleine Herden von Wiesen-Segge und Rohrglanzgras sind vorhanden. Weitere Arten sind Quecke, Honiggras, Rasen-Schmiele, Weiß-Straußgras, Rot-Schwingel, etc.	 oberes Foto: Gesamtaspekt  unteres Foto: Bereich mit Wiesen-Segge	**Hohe Bedeutung** Eine Zuordnung zu den gem. § 30 BNatSchG geschützten „Nasswiesen" erfolgt nicht, da die Flatterbinse als dominante Art nicht bewertungsentscheidend ist. Wiesen-Seggen-Herden erreichen nicht die Mindestbiotopgröße von 100 m² und zugleich prägen sie die Gesamtfläche nicht. Nur ein Rohrglanzgrasbestand am östlichen Ende der Fläche ist mehr als 100 m² groß. Die Fläche wird nach Ablauf des 20-Jahreszeitraums voraussichtlich wieder in die landwirtschaftliche Nutzung überführt.
Graben mit begleitender Gehölzreihe Lage Südseite der benachbarten Sukzessionsfläche vorwiegend aus Birken (Std ca. 0,1 bis 0,25 m) Der Graben führt nur zeitweise Wasser.		**Hohe Bedeutung**

Biotoptyp / Lage		**Bewertung**
Knick 1 Lage: nördlich des Feldgehölzes Alter Knick mit z. T. mächtigem Baumbestand		**Sehr hohe Bedeutung** Geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG
Knick 2 Lage: zwischen Ein- und Ausfahrt der Biogasanlage Alter Knickabschnitt		**Sehr hohe Bedeutung** Geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG
Knick 3 Lage: südlich der Einfahrt zur Biogasanlage Alter Knickabschnitt mit alten Eichen		**Sehr hohe Bedeutung** Geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG
Knick 4 Lage: parallel zur K 67 Neuanlage gemäß Genehmigung zum Bau der vorh. Biogasanlage		**Sehr hohe Bedeutung** ist aufgrund des 2. Bestandsjahres noch eingeschränkt; Geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG

Biotoptyp / Lage		**Bewertung**
Knick 5 Lage: entlang Feldgehölz, Rückhaltebecken Neuanlage gemäß Genehmigung zum Bau der vorh. Biogasanlage		**Sehr hohe Bedeutung** ist aufgrund des 2. Bestandsjahres noch eingeschränkt; Geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG
Knick 6 Lage: in Nähe und entlang Silagelager Neuanlage gemäß Genehmigung zum Bau der vorh. Biogasanlage		**Sehr hohe Bedeutung** ist aufgrund des 2. Bestandsjahres noch eingeschränkt; Geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG
Nachklärteich und Regenrückhaltebecken Lage: nördlich der bestehenden Biogasanlage		**Allgemeine Bedeutung** (Fotos zu Knick 2 und 3 von P. Scharlibbe, alle weiteren Fotos: R. Pollok)

Die für eine Erweiterung bzw. für eine Eingrünung der Anlage in einer geringen Flächengröße erforderlich werdenden Flächen werden als Grünland mit Mahdnutzung genutzt; die Silagelagerfläche wird auf eine Fläche erweitert, die auch als Weidegrünland bewirtschaftet wird.

Andere Biotoptypen sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Waldflächen bestehen im oder am Vorhabengebiet nicht, sondern liegen erst in mindestens 150 m Entfernung.

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Zu nennen wäre ggf. Ilex in dem Feldgehölz als besonders geschützte Art gemäß der Bundesartenschutzverordnung.

Östlich des Vorhabengebietes liegt der nach dem RNatSchG seit 22.10.1940 geschützte Landschaftsteil „Glasberg" (§ 18 LNatSchG).

Aus der Lage des Vorhabengebietes im Naturpark Aukrug (gem. § 16 LNatSchG) ergeben sich keine Angaben über besonders zu schützende Teilflächen innerhalb des Vorhabengebietes.

Weitere Schutzgebiete gemäß Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Das Vorhabengebiet liegt in einer Entfernung von ca. 150 m nach Westen (vgl. **Abb. 19** unten), von ca. 320 m nach Norden (vgl. **Abb. 20** unten) und von ca. 150 m nach Südosten und somit in der Nähe des FFH-Gebiets DE 1924-391 „Wälder im Aukrug". In diesem Bereich ist das FFH-Gebiet zugleich als EU-Vogelschutzgebiet DE 1924-401 „Wälder im Aukrug" erklärt worden.



Abb. 19 Blick nach Westen auf die als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen Waldflächen (P. Scharlibbe 05.03.2011)



Abb. 20 Blick nach Norden auf die als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen Waldflächen (P. Scharlibbe 05.03.2011)

Es wurde gutachterlich geprüft, ob die zu schützenden Lebensräume des nächstgelegenen FFH-Gebietes durch Stickstoffdepositionen erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Bewertung der Biotoptypen:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, des BNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" in der derzeit aktuellen Fassung. Die Gesamtbewertung der einzelnen Biotoptypen ist bereits in der vorangestellten Tabelle enthalten.

Die auf den Vorhabensflächen und in der Nähe des Vorhabengebietes vorhandenen Knicks unterliegen dem Schutz nach § 21 LNatSchG. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Knicks 4, 5 und 6 (s. o. zu „Bestand") derzeit erst im 3. Jahr vorhanden sind. Somit hat sich noch keine typischerweise artenreiche Knickvegetation entwickeln können.

Auf „Knick 1" und „Knick 3" stehen Bäume von besonderer Größe. Sie sollten aufgrund ihrer Bedeutung für das Orts- bzw. Landschaftsbild sowie aufgrund ihrer potenziellen Bedeutung als Tierhabitat erhalten werden und nicht im Zuge der traditionellen Knickpflege gefällt werden.

Es fehlen gemäß der obigen Bestandsbeschreibung andere nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im Vorhabengebiet. Das Feldgehölz und die Sukzessionsfläche nördlich des Vorhabengebietes werden durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Teile der Sukzessionsfläche werden entsprechend der beschlossenen Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 für Kompensationsmaßnahmen (vgl. **Abb. 22** auf Seite 80) genutzt.

Der geschützte Landschaftsteil „Glasberg" mit den hier vorhandenen Wäldern wird durch das Vorhaben aufgrund des Zwischenraums von ca. 150 m mit landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht verändert. Verstöße gegen die Regelungen der Sammelverordnung vom 22.10.1940 werden nicht erfolgen. Dies liegt auch darin begründet, dass gemäß eines Gutachtens zur Beurteilung der zu erwartenden Stickstoffdepositionen (s. Anlage zu dieser Begründung) die maximale Stickstoffdeposition 0,36 kg/(ha*a) betragen wird. Der Beurteilungsschwellenwert von 0,45 kg/(ha*a) wird somit deutlich unterschritten. Es sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Nährstoffversorgung der bezüglich zusätzlicher Nährstoffeinträge empfindlichen Pflanzen des hier bestehenden Eichen-Altbestands als am nächsten gelegenen FFH-Lebensraumtyp und somit auf dessen Biotoptypenstruktur zu erwarten. Weitere FFH-Lebensraumtypen sind weiter vom Vorhaben entfernt, so dass aufgrund der zunehmenden Entfernung vom Gutachter nur geringere Nährstoffeinträge erwartet werden.

Bewertung hinsichtlich der nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiete:

Bezüglich des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Wälder im Aukrug" (DE1924-391) sowie des EU-Vogelschutzgebiets „Wälder im Aukrug" (DE 1924-401) ist gemäß der in der Anlage beigefügten FFH-Verträglichkeitsprüfung (s. Anlage in der ergänzten Fassung vom 29.06.2012 zu dieser Begründung) und des o. g. Gutachtens zur Beurteilung der zu erwartenden Stickstoffdepositionen mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und auch weder im Rahmen der zur privilegierten Biogasanlage erteilten Genehmigung nach BImSchG noch im Rahmen der nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren der Gemeinde Sarlhusen bekannt gemacht worden.

Zu nennen ist lediglich der Ilex im Feldgehölz an der K 67 als besonders geschützte Art gemäß der Bundesartenschutzverordnung. Der Ilex steht nicht auf Flächen, die vom Vorhaben betroffen sein werden.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet sonstige prüfungsrelevante Arten vorkommen könnten. Daher geht die Gemeinde Sarlhusen davon aus, dass eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG mit Umsetzung der Planung nicht erfolgen wird.

Vermeidung:

Eine Vermeidung von Eingriffen ist nicht möglich, da mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zukünftig Vorhaben zulässig sind, die mit der Beanspruchung bisher unbebauter Flächen verbunden sind.

Die am Rand außerhalb des Vorhabengebietes stehenden alten Knickabschnitte 1, 2 und 3 sowie die Knickneuanlage 4 werden durch die Planung nicht verändert. Auch das Feldgehölz an der K 67, die Gehölzreihe entlang des Grabens nördlich des Vorhabengebietes und die nördlich benachbarte Sukzessionsfläche werden nicht in die geplante Bebauung einbezogen.

Minimierung:

Eingriffe in Biotoptypen / Flächen ohne besonderen Schutzstatus und mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft werden in der Bilanzierung zu Kapitel „Schutzgut Boden" bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt, so dass sich für diese Teilflächen kein zusätzlich zu bilanzierender Eingriff in das „Schutzgut Pflanzen" ergibt.

Dies gilt in diesem Planungsfall für die künftig neu bebaubaren Teilflächen des Mahdgrünlands an der Biogasanlage und des sonstigen Grünlands zur Erweiterung der Silagelagerfläche.

„Knick 5" und „Knick 6" werden auf 75 m + 30 m (= 105 m) Strecke so verschoben, dass das bestehende Regenrückhaltebecken nun in den Komplex der Betriebsflächen der Biogasanlage einbezogen wird. Hierdurch entsteht ferner Raum für den Bau eines zusätzlichen Nachgärers und eines Gärproduktlagers im nordwestlichen Bereich der bestehenden Anlage. Ferner wird die Umfahrung der Biogasanlage verlegt. Betroffen sind hierdurch junge Knicks, deren Gehölzbewuchs sich derzeit gerade im 3. Standjahr befindet. Die künftige Knicklänge für diesen Abschnitt beträgt ca. 131 m, so dass der Verlust von 105 m mehr als ausgeglichen wird.

Alle Knicks erhalten entlang der Innenseiten zu den Flurstücken 21/5 und 21/6 (= sofern sie innerhalb des Plangeltungsbereichs liegen) einen mindestens 1,0 m breiten Saumstreifen, in denen zum Schutz der Wälle und des Wurzelraums der Gehölze keine baulichen Anlagen jedweder Art entstehen dürfen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beinhaltet einen hiervon abweichende Zeitspanne mit Beginn am 1. März. Daher sollten die nicht weiter zu minimierenden Arbeiten rechtzeitig vor Beginn baulicher Maßnahmen während des Winterhalbjahres ausgeführt werden.

Sofern im Rahmen der Bauausführung eine Abweichung von diesem Ausführungszeitraum unvermeidbar wird, bedarf dies der Nachprüfung vor Ort hinsichtlich ggf. vorkommender zu schützender Arten (s. u. „Schutzgut Tiere") durch eine qualifizierte Fachkraft sowie der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg.

Kompensation:

Gemäß der bestehenden Genehmigung des LLUR Außenstelle Itzehoe vom 27.07.2009, Az. 7718/7714-G10/2008/030 zur Errichtung und Betrieb einer privilegierten Biogasanlage waren insgesamt 225 m Knickneuanlagen und entsprechende Bepflanzungen zur Eingrünung des Gebiets vorzunehmen. Tatsächlich wurden jedoch bereits 255 m Knick neu angelegt, so dass hinsichtlich der Genehmigung immer noch ein „Überhang" von 25 m Knickstrecke besteht. Außerdem kommt es im Zuge der oben dargelegten Knickverschiebung zu einer Verlängerung der Knickstrecke um ca. 26 m.

Im Übrigen ist zu beachten, dass ca. 70 m Knick neu angelegt werden zur Einfassung der erweiterten Silagelagerfläche. Zusätzlich wird östlich des Vorhabengebietes parallel zu dem zum Glasberg führenden Weg auf 180 m Länge eine ebenerdige Feldhecke angelegt (s. „Schutzgut Landschaft"). Diese Knickneuanlagen ergeben in einer Doppelfunktion auch für das „Schutzgut Landschaft" eine ausreichende Kompensation, so dass darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich sein werden.

5.2.1.3 Schutzgut Tiere

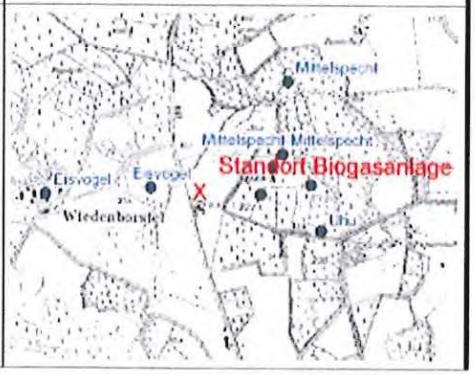
Bestand:

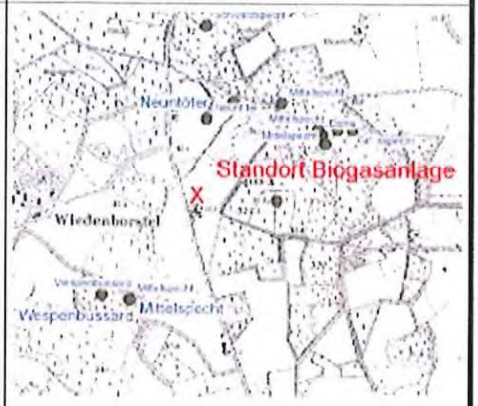
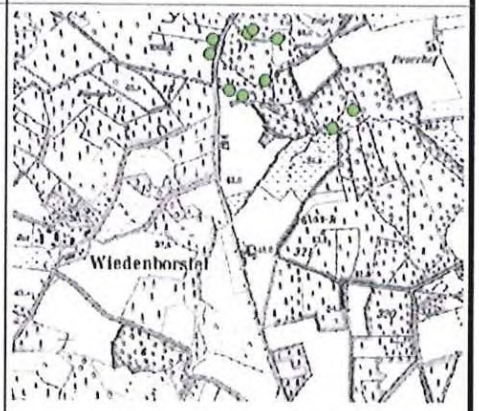
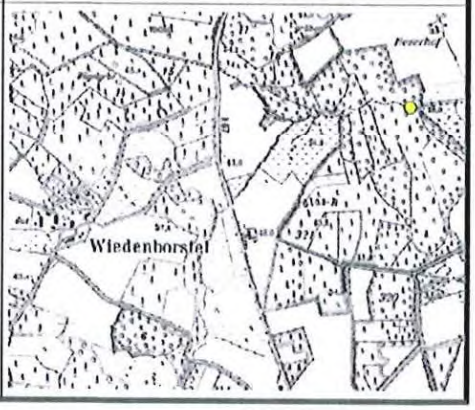
Im Rahmen dieser vorhabenbezogenen Bebauungsplanung wurden keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt zur Fertigung eines „Fachbeitrags zum Artenschutz gem. BNatSchG", da vom Vorhaben nur intensiv genutzte Flächen und ein Abschnitt eines neu angelegten Knicks betroffen sein werden.

Auf diesen Bereichen ist nicht mit planungsrelevanten Tiervorkommen zu rechnen. Die betroffenen Knickneuanlagen sind erst mit jungen Gehölzen bestockt, die keine besondere Eignung für in Gehölzen brütende Vogelarten bieten. Die Nutzflächen werden häufig durch den Betrieb der Biogasanlage gestört, so dass auch hier keine darzustellende Habitatfunktion gegeben ist.

Die in der Nähe bestehenden älteren Gehölzbestände der Alt-Knicks, des Feldgehölzes und der Baumreihe am Graben sowie die benachbarte Sukzessionsfläche werden nicht durch Eingriffe bzw. durch die vorhabenbezogene Planung verändert.

Das LLUR teilte mit Schreiben vom 16.03.2011 auf Anfrage folgende Tiervorkommen mit:

Tiergruppe	Arten	Vorkommen	
Brut-vogelarten	Eisvogel	Wiedenborstel	
	Mittelspecht	Östlich im Wald	
	Schwarzspecht	Östlich im Wald	
	Uhu	Östlich im Wald	

Tiergruppe	Arten	Vorkommen	
Monitoring Vogelarten im EU-Vogel-schutz-gebiet	Dohle	Östlich im Wald	
	Grünspecht	Östlich im Wald	
	Kleinspecht	Nördlich im Wald	
	Mittelspecht	Östlich, nordöstlich und südwestlich im Wald	
	Neuntöter	Nördlich am Waldrand	
	Schwarzspecht	Östlich und nördlich im Wald	
	Uhu	Östlich im Wald	
	Wespenbussard	Südwestlich im Wald	
Amphibien Reptilien	Bergmolch Feuer-salamander Grasfrosch Kammmolch Moorfrosch Teichmolch Waldeidechse Blindschleiche	Alle Vorkommen nördlich und nordöstlich im Wald	
Schmetter-linge	Es liegen zu dieser Artengruppe nur Angaben aus den Jahren 1925 bis 1950 aus dem Bereich des Glas-bergs vor.		Die Angaben sind aufgrund des Erhebungsalters für diese Planung nicht verwendbar.
Libellen	Blauflügel-Prachtlibelle	Nordöstlich des Vorhabens im Wald	

Es sind innerhalb oder am Vorhabengebiet keine Horste oder Kolonien standortgebundener Vogelarten vorhanden.

Für andere planungsrelevante Tierarten bzw. Tiergruppen (Haselmaus, Fischotter, Fledermäuse, Reptilien und sonstige Arten) wurden im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate festgestellt, so dass Vorkommen solcher ggf. planungs- und beurteilungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

In Altbäumen ggf. vorhandene Höhlen als Habitate für Vögel und Fledermäuse werden aufgrund des Vorhabens nicht verändert.

Weitere Angaben liegen nicht vor.

Der geschützte Landschaftsteil „Glasberg" liegt ca. 150 m östlich des Vorhabens (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 18 LNatSchG).

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Naturparks Aukrug (§ 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG).

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind innerhalb und am Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Das Vorhabengebiet liegt in einer Entfernung von ca. 150 m nach Westen, von ca. 320 m nach Norden und von ca. 150 m nach Südosten und somit in der Nähe des FFH-Gebiets DE 1924-391 „Wälder im Aukrug". In diesem Bereich ist das FFH-Gebiet zugleich als EU-Vogelschutzgebiet DE 1924-401 „Wälder im Aukrug" erklärt worden.

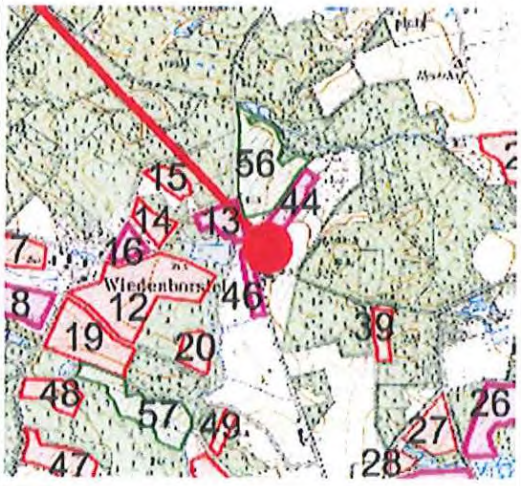
Bewertung:

Es wird im Zuge der Planung den Belangen des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG entsprochen, indem die bekannten und die anhand der Habitate potenziellen Vorkommen zusammengestellt werden. Bei der Betrachtung ist es wichtig zu erwägen und zu prüfen, ob die realen /potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten überhaupt durch das Vorkommen betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (LBV-SH 2009) resultiert die folgende tabellarische Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Amphibien	Nein	Nein gilt hinsichtlich der möglichen erheblichen Betroffenheit einer Amphibien-Population durch die Planung, da im / am Vorhabengebiet keine Amphibienvorkommen bestehen. Die Wasserfläche im Feldgehölz wird nicht verändert; der Graben im Norden führt selbst im Frühjahr nur zeitweise Wasser. Das Nachklärbecken ist eine abwassertechnische Anlage ohne besondere faunistische Funktion.

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
weiter zu **Amphibien**	**Nein**	Das Regenrückhaltebecken erfüllt vorrangig eine entwässerungstechnische Funktion. Eine ggf. bestehende ergänzende Habitatfunktion für Amphibien wird durch die Planung nicht verändert. Im Vorhabenbereich sind keine Amphibienwanderstrecken vorhanden. Die vom LLUR mitgeteilten bedeutenden Artenvorkommen liegen allesamt ca. 650 bis 700 m vom Vorhaben entfernt. Die Eingriffsflächen werden intensiv genutzt bzw. weisen einen jungen Knick auf (vgl. Schutzgut Pflanzen) Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Vögel	**Ja** **Nein**	Einzelgehölze und die Knicks sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Der betroffene junge Knick könnte ggf. als Bruthabitat für die Feldlerche als Art der Saumstreifen auch zwischen intensiv genutzten Flächen dienen, eine Eignung für Gehölzbrüter besteht (noch) nicht. Es werden Maßnahmen erforderlich zur Vermeidung erheblicher Eingriffe, damit die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden. Weitere potenziell relevante Eingriffe sind nicht zu erwarten, da in den betroffenen Bereichen keine Vorkommen zu erwarten sind. Es sind im Vorhabengebiet keine Horste von Groß- und Greifvögeln vorhanden, potenzielle Höhlenbäume werden nicht betroffen sein. Auch sind keine Brutkolonien standortgebundener Arten vorhanden. Diesbezüglich wird ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG daher nicht vorliegen.

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Reptilien	**Nein**	**Nein** gilt hinsichtlich der möglichen erheblichen Betroffenheit einer Reptilien-Population durch die Vorhabenplanung. Es sind keine potenziell relevanten Reptilienlebensräume vorhanden. Die benachbarte Vertragsnaturschutzfläche wird durch die Planung nicht verändert; vielmehr wird durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen eine Erhaltung des naturnahen Zustands für Teilflächen vorgesehen. Die vom LLUR mitgeteilten Artenvorkommen liegen allesamt ca. 700 m vom Vorhaben entfernt. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Vögel 		Sämtliche vom LLUR mitgeteilten Vogelarten kommen in den umliegenden Wäldern vor und nutzen zum Teil auch die Waldrandflächen / angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Nahrungsaufnahme. Im Umfeld des Vorhabens werden, wie in dem nebenstehenden Ausschnitt aus der Anbauflächenkarte zu diesem Vorhaben ersichtlich, nur bereits vorhandene und für die Anlage genutzte Flächen herangezogen. Es kommen im Umfeld der Anlage ebenso wie für die Gesamtflächen nach Mitteilung des Vorhabenträgers keine Flächen zusätzlich in die Ackerbewirtschaftung. Es werden also nur vorhandene Äcker (Umrandung in rot oder pink) und Grünlandflächen (Umrandung in grün) für die Biomassegewinnung genutzt.
Säugetiere - Fledermäuse	**Nein**	Potenzielle Quartiere in Großbäumen oder in Bestandsgebäuden werden aufgrund der Planung nicht betroffen sein. Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Säugetiere - sonstige	**Nein**	Es bestehen keine relevanten Säugetiervorkommen, da keine geeigneten Habitatstrukturen durch das Vorhaben betroffen sein werden. Im Betroffenen Knickabschnitt sind Haselmausvorkommen auszuschließen. Diese Artengruppe wird nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird dann nicht vorliegen.
Fische und Neunaugen	**Nein**	Es sind im Vorhabengebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Libellen	**Nein**	Es sind im Vorhabengebiet keine geeigneten Gewässer vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Käfer	**Nein**	Die 3 Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer kommen nicht vor bzw. können nicht betroffen sein, da zum einen keine Habitatgewässer bestehen (bezüglich Breitflügeltauchkäfer) oder da keine potenziellen Habitatbäume durch das Vorhaben verändert werden (bezüglich Eremit und Heldbock). Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Weichtiere	**Nein**	Es sind im Vorhabengebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. [...] (Zugriffsverbote).

Als Ergebnis der obigen Aufstellung ist zu beachten, dass aufgrund der möglichen Betroffenheit von Vögeln der Saumbiotope (insbes. Feldlerche) auf neu angelegten Knickabschnitten Maßnahmen zur Einhaltung von Schonfristen vorzusehen sind, um Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.

Bezüglich aller anderen Tierarten und Tiergruppen sind auch aufgrund der Erhaltung von bestehenden Großbäumen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Es ist in nachgeordneten Planverfahren, Genehmigungsverfahren bzw. bauaufsichtlichen Verfahren sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen zu schützender Tierarten auftreten werden.

Die von der Planung betroffenen Flächen an der Biogasanlage, die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Saumstreifen als Lebensräume für Ubiquisten [Arten, die überall vorkommen oder vorkommen können] sind von geringer Bedeutung. Diese Nutzungen dominieren im Vorhabengebiet, so dass für die betroffenen Arten ausreichend Ausweichhabitate im Nahbereich vorhanden sein werden.

Bewertung hinsichtlich der nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiete:

Bezüglich der nächstgelegenen FFH-Gebiete „Wälder im Aukrug" (DE1924-391), „Mittlere Stör, Bramau und „Bünzau" (DE 2024-391) sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Wälder im Aukrug" (DE 1924-401) ist gemäß der in der Anlage beigefügten FFH - Verträglichkeitsprüfung (s. Anlage in der ergänzten Fassung vom 29.06.2012 zu dieser Begründung) mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten zu rechnen.

Vermeidung und Minimierung:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beinhaltet eine am 1. März beginnende Schonfrist. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Außerhalb dieses Zeitraumes ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten, hier der europäischen Vogelarten bestehen.

Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten des hier als Saumbiotop betrachteten neuen Knicks dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf die verschobenen Knickabschnitte, Knickneuanlagen oder andere Säume bzw. andere Gehölze ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokale Population wird nicht beeinträchtigt.

Zur Reduzierung möglicher Auswirkungen auf die örtliche Insektenfauna wird für die Bau- und insbesondere für die Betriebsflächen empfohlen, die Ausleuchtung dieser Flächen mittels Niederdruck-Natriumdampf-Lampen, LED-Leuchten oder vergleichbar nur in geringem Maße Insekten anziehenden Leuchtmitteln vorzunehmen und die Lichtlenkung so vorzunehmen, dass eine Aufhellung des Landschaftsraumes vermieden werden kann.

Kompensation:

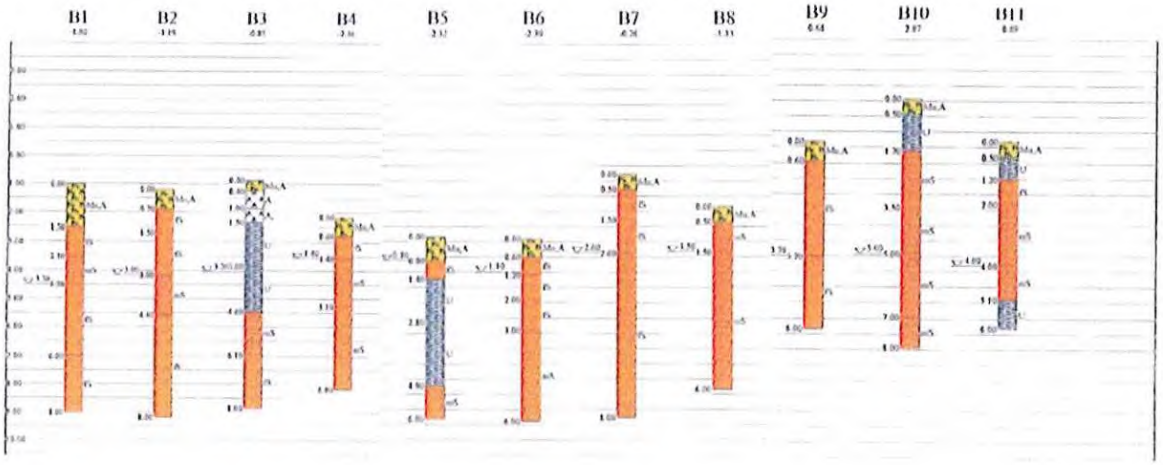
Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Vorhabenrealisierung sind keine weiteren Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen vorzusehen, da dann keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes zu erwarten sind.

5.2.1.4 Schutzgut Boden

Bestand:

Gemäß der Darstellungen der Bodenkarte (Blatt 1924 „Hennstedt") steht im südlichen / südöstlichen Vorhabengebiet Eisenpodsol aus Fließerde über Sand an. Im nördlichen / nordwestlichen Bereich, also den Flächen für die geplante Erweiterung der Biogasanlage, steht Feuchtpodsol aus Sand an.

Zur Spezifizierung der obigen generellen Aussagen wurden im Zuge der Planvorbereitung zur Anlagenerweiterung eine Baugrunduntersuchung zur Baugrunderkundung mit Gründungsbeurteilung erstellt (s. Anlagen zu dieser Begründung).



Im Rahmen dieser Untersuchung wurden im März 2011 11 Bohrungen bis ca. 8 m unter Gelände niedergebracht. Unter einer Mutterbodenschicht mit sehr unterschiedlicher Schichtstärke von bis 1,5 m wurden im Regelfall unterschiedliche Sande erbohrt (vgl. **Abb. 21a** - **Abb. 21d** oben und nachfolgende Seite 78), in einer Bohrung auch Schluffe.

Hinweise auf Bodenkontaminationen oder Abfallaltablagerungen liegen aus der erteilten Genehmigung nicht vor und sind im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB der Gemeinde auch nicht bekannt gemacht worden.

Innerhalb des Vorhabengebietes sind aufgrund der bestehenden Biogasanlage samt einer Silagelagerfläche bereits Versiegelungen vorhanden.

- Satzung-

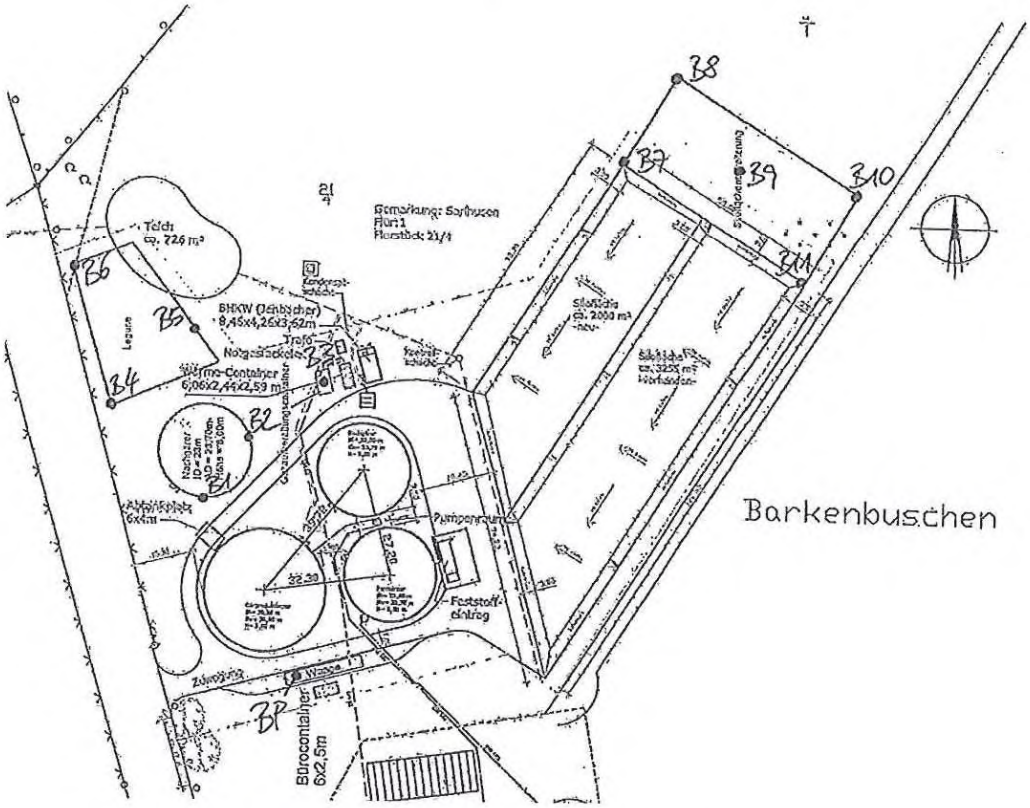


Abb. 21d
Verortung der Sondierungsbohrungen innerhalb des Vorhabengebietes

Bewertung:

Die mit dieser Bauleitplanung zukünftig zulässigen Neuversiegelungen werden gemäß des Landschaftsrahmenplanes, Kap. 3.1.2, Tab. 3, keine besonders seltenen oder zu schützenden Bodentypen betreffen. Es handelt sich bei dem Eisenpodsol und dem Feuchtpodsol um naturraumtypische nicht seltenen Bodentypen.

Gemäß der o. g. Baugrunduntersuchung handelt es sich bei den Schichten unterhalb von Auffüllungen und Mutterboden um einen ausreichend tragfähigen Baugrund, der überbaut werden kann.

Wesentliche Veränderungen des Bodens haben im Vorhabengebiet bereits auf Grundlage der Genehmigung nach BImSchG stattgefunden, so dass diese Versiegelungen als Vorbelastungen in die unten stehende Bilanzierung eingehen.

Vermeidung:

Eingriffe in dieses Schutzgut sind nicht zu vermeiden, da es zu zusätzlichen Versiegelungen kommen wird.

Minimierung:

Es werden ausschließlich Böden mit allgemeiner Bedeutung betroffen sein.

Durch die Lage des Vorhabengebietes direkt an der Kreisstraße kann auf die Herstellung zusätzlicher Erschließungsstraßen verzichtet werden; hierdurch wird der Flächenbedarf reduziert.

Zudem wird eine bestehende Biogasanlage erweitert, so dass der Umfang zusätzlich erforderlich werdender Flächenversiegelungen unter Berücksichtigung der genehmigten Anlagenteile reduziert wird (vgl. hierzu auch Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlage zu dieser Begründung und auch als **Abb. 2** auf Seite 13).

Kompensation:

Für die Ermittlung der höchstzulässigen Versiegelung ergibt sich auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes entsprechend den Festsetzungen aus der mit Vorbehalt beschlossenen Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 (Plan Nr. 2.0 - Planungsstand vom 29.06.2012) folgende Berechnung:

- Die bestehende Versiegelung ist bereits genehmigt und daher nicht als Eingriffsfläche zu betrachten.
- Neuversiegelungen sind in folgendem Umfang durch neue bauliche Anlagen inkl. erweiterter Betriebsflächen zu erwarten:

Geplantes Teilvorhaben	**m²**
Zusätzlicher Nachgärer, Durchmesser ca. 30 m => ca. 710 m² Davon werden ca. 100 m² auf einer bereits versiegelten Umfahrt liegen. Die Neuversiegelung beträgt ca.	610
Herstellung einer Umfahrt um den vorgenannten Nachgärer	450
Zusätzliches Gärproduktelager, Durchmesser ca. 23 m => ca. 420 m²	420
Herstellung eines Abtankplatzes am vorgenannten Gärproduktelager	100
Erweiterung der vorhandener Silagelagerfläche ca. 25 m x 55 m	1.375
Ergänzende Flächen für Betriebsanlagen, Nebenanlagen, Container etc.	100
Ergänzende Flächen für Böschungen in Folge von Abgrabungen oder Aufschüttungen zur Herstellung baulicher Anlagen - an der Silagelagerfläche ca. (55 m + 2 x 25 m) x 3 m = 305 m² - im Bereich der neuen Umfahrung und des Gärproduktelagers ca. Umfang Behälter ca. 75 m + 2 Seiten der Umfahrung je 90 m Länge x ca. 2 m Breite = 510 m²	815
Summe	**3.870**

Es resultiert eine Neuversiegelung von 3.870 m².

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird ausgehend vom Runderlass vom 03. 07.1998 in diesem Fall ein Verhältnis 1: 0,5 veranschlagt, da es sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung handelt. Aufgrund der bisher intensiven Grünland- / Ackergrasnutzung der Fläche wird keine besondere Eingriffsschwere in Ansatz gebracht.

Es resultiert ein Grundbetrag in Höhe von 3870 m² x 0,5 = **1.935 m² Ausgleichsflächenerfordernis.**

Die Kompensation erfolgt durch Umsetzung folgender Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB außerhalb des Plangeltungsbereiches.

Anlage einer Sukzessisonsfläche mit Gehölzreihe:

Nördlich des Plangeltungsbereichs (vgl. **Abb. 22** unten und als Anlage zu dieser Begründung und zum Durchführungsvertrag) wird auf dem Flurstück 2/4, Flur 4, Gemarkung Wiedenborstel eine mindestens ca. 1.935 m² große Teilfläche für Zwecke des Naturschutzes dauerhaft bereitgestellt und wie nachfolgend beschrieben entwickelt:

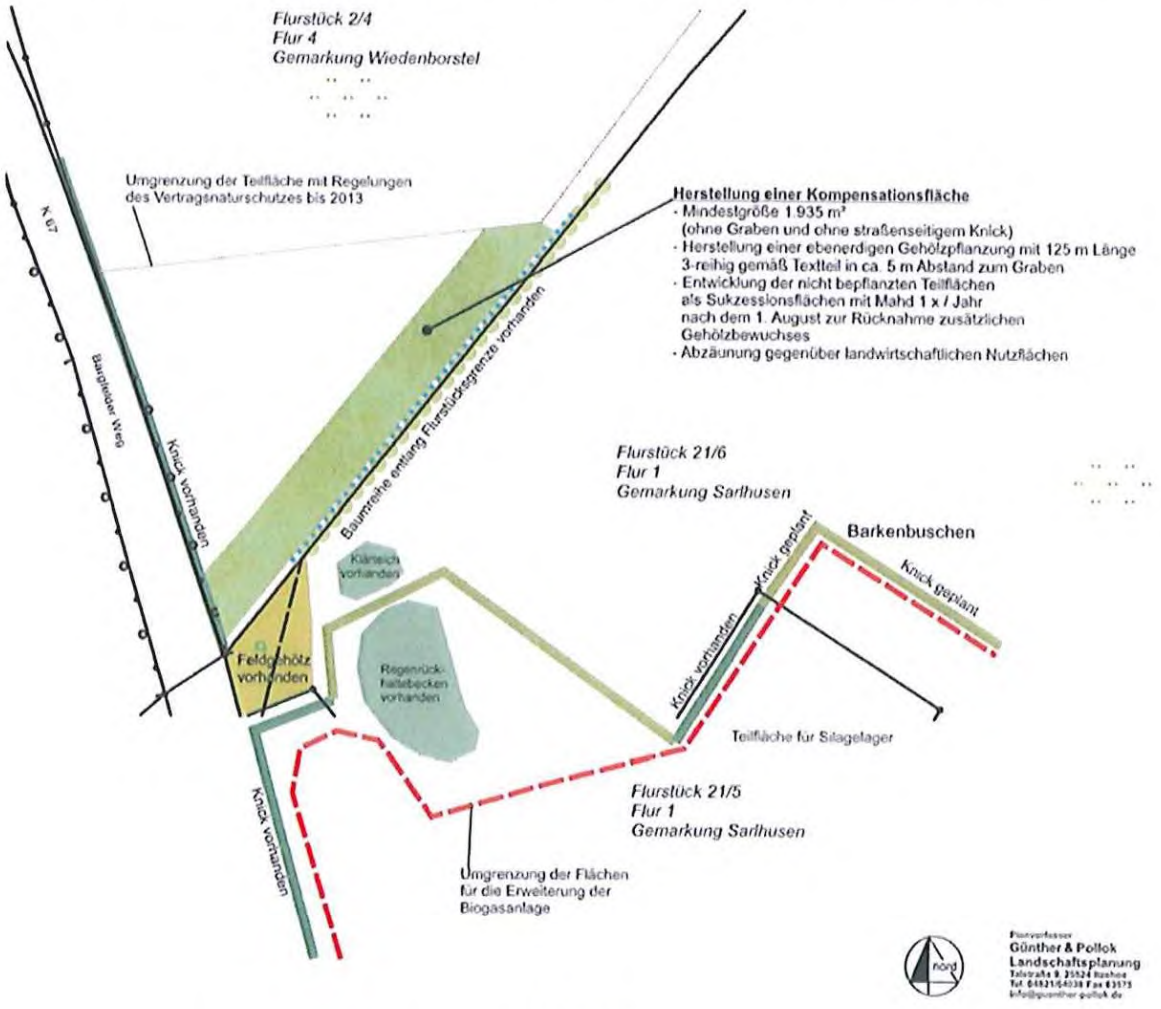


Abb. 22
Auszug aus dem **„Lageplan - Externe Kompensationsfläche"**
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 (Stand vom 23.09.2011)

- Anlage eines ebenerdigen Laubgehölzstreifens von ca. 125 m Länge als 3-reihige Strauchpflanzung mit Pflanzabständen von je max. 1 m in den Reihen und zwischen den Reihen.

- Verwendung von mind. 3-4 triebigen Sträuchern oder größeren Gehölzqualitäten
- Auswahl typischer Gehölze der umliegenden Knicks: Sandbirke, Moorbirke, Schwarzerle, Stieleiche, Faulbaum, Rotbuche, Hainbuche, Bergahorn, Hasel, Gemeiner Schneeball, Gemeine Traubenkirsche, Feldahorn

- Es sind folgende Abstände einzuhalten:
  - Zur Böschungsoberkante des südlich angrenzenden Grabens mind. 5 m
  - Zum Knick entlang der K 67 mind. 5 m
- Mahd der nicht bepflanzten Teilflächen max. 1 x pro Jahr nach dem 1. August, um die Streifen von Gehölzbewuchs freizuhalten
- Keine Ausbringung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder Ansaaten
- Abgrenzung gegenüber landwirtschaftlichen Nutzflächen durch eine landwirtschaftliche Abzäunung

Durch die Umsetzung der o. g. Maßnahme wird das **Kompensationserfordernis** außerhalb des Plangeltungsbereichs vollständig **abgegolten**. Eine Zustimmung der Gemeinde Wiedenborstel zur Durchführung der Maßnahme liegt mit Beschluss vom 07.12.2011 vor.

Im Rahmen des geschlossenen Durchführungsvertrages als Bestandteil der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 wurde die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die gemeindliche Kompensationsverpflichtung an den Vorhabenträger als Eingriffsverursacher zu 100% weitergegeben.

Der Vorhabenträger ist gemäß der Genehmigung zur Grundstücksbenutzung vom 31.05. 2012 in der Lage, diese Maßnahme durchzuführen. Zur Sicherung dieser Kompensationsfläche mit dem o. g. Entwicklungsziel wird zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen. Eine entsprechende Eintragungsbewilligung wurde am 31.05.2012 notariell geschlossen und liegt der Amtsverwaltung Kellinghusen vor.

5.2.1.5 Schutzgut Wasser

Bestand:

Im Vorhabenbereich sind eine Nachklärteich und ein Regenwasserrückhaltebecken vorhanden. Zudem verläuft nördlich der Plangebietsgrenze ein Graben, der allerdings nur zeitweise Wasser führt, das in einer Mulde innerhalb des Feldgehölzes an der K 67 gesammelt wird, bevor es mit einem Rohrdurchlass nach Westen abgeleitet wird. Auch der Klärteich und das Rückhaltebecken leiten ihr ablaufendes Wasser in diese Senke.

Für den gemäß der Bodenkarte (Blatt 1924 „Hennstedt") anstehenden Eisenpodsol ist mit Grundwasser erst tiefer als 2 m unter Gelände zu rechnen; im Bereich des Feuchtpodsols steht das Grundwasser in der feuchten Jahreszeit allerdings bereits ab ca. 0,5 m unter Flur an.

Dies deckt sich mit den Erkenntnissen aus den Bodensondierungsbohrungen (vgl. „Schutzgut Boden"), denn es wurden hier in Nähe des Feldgehölzes Grundwasserstände von ca. 0,8 m gemessen, während in weiter von der seichten Senke abgelegenen Teilbereichen Grundwasserstände von bis zu 5 m unter Flur gemessen wurden.

Das Vorhabengebiet liegt gemäß des Landschaftsrahmenplans / Regionalplans nicht innerhalb eines Wasserschon- oder Wasserschutzgebietes.

Bewertung:

Der Nachklärteich ist als abwassertechnische und das Rückhaltebecken als entwässerungstechnische Anlage zu betrachten. Beide Anlagen sind technisch funktional und nicht naturnah angelegt.

Der Graben ist kein Verbandsgewässer; er dient lediglich der Entwässerung der direkt angrenzenden Fläche. Dabei ist seine Wirkung auf die feuchte Jahreszeit begrenzt.

Eine weitergehende detaillierte Bewertung hinsichtlich von Oberflächengewässern entfällt.

Gemäß den Untersuchungsergebnissen aus der Baugrunduntersuchung (s. Anlagen zu dieser Begründung) weisen die anstehenden Sande eine Eignung zur Versickerung von Regenwasser nach ATV 138 auf.

Die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung sind nicht zu beachten, jedoch sind im Sinne einer grundsätzlichen Anforderung Beeinträchtigungen oder erhebliche Gefährdungen des Grundwassers zu vermeiden. Eine Gefährdung des Grundwassers aufgrund der künftigen Nutzung mit zusätzlichen baulichen Anlagen ist nach Kenntnis der Gemeinde Sarlhusen nicht zu erwarten.

Das voraussichtlich als normal verschmutzt einzustufende Oberflächenwasser der Betriebs-, Bau- und Lagerflächen und der Erschließungsflächen in einem Leitungssystem gesammelt und einem bestehenden Regenrückhaltebecken im Plangeltungsbereich zugeleitet werden soll, bevor es in südöstliche Richtung zur Vorflut abgegeben wird.

Unverschmutztes Dachflächenwasser könnte zudem in den Bereichen mit anstehenden Sanden zur Versickerung gebracht werden.

Das Nachklärbecken bleibt unverändert; zuführende Leitungen von der südlich benachbarten Hofstelle mit zugeordneten Wohnhäusern bleiben erhalten, indem entsprechende Leitungsrechte privatrechtlich gesichert sind und bleiben.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Wegen der gewerblich orientierten Nutzung der Biogasanlage kann von einem Großteil der befestigten Fläche kein unbelastetes Wasser zur Versickerung gebracht werden. Insofern ist vorhabenbedingt eine Kompensation aufgrund des oben genannten Sammel- und Ableitungssystem einschließlich des Rückhaltebeckens nicht möglich.

Das von den Dachflächen und Zuwegungen abfließende unbelastete Regenwasser wird auf die randlichen unversiegelten Flächen mit Sandböden geleitet, damit es dort versickern kann. Objektbezogen ist im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung eine ausreichende Durchlässigkeit des Bodens nachzuweisen.

Aufgrund der oben geschilderten Situation besteht keine Möglichkeit zur Kompensation der Veränderungen bezüglich der Regenwasserversickerung.

5.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bestand:

Detaillierte Klimadaten liegen für das Vorhabengebiet nicht vor. Sarlhusen liegt in einem Gebiet mit relativ hohen Niederschlagssummen von ca. 800 mm bis ca. 850 mm / Jahr. Als Windrichtungen herrschen (in Reihenfolge der relativen Häufigkeiten) Südwest, Nordwest, Südost, West und Ost vor.

Im Kapitel 5.2.1.2 „Schutzgut Pflanzen" wurde bereits eine gutachterliche Stellungnahme genannt, die ausgearbeitet wurde zur Ermittlung zu erwartender Stickstoffdepositionen im Umfeld des Vorhabengebietes.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen über die in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch" bereits benannten Vorbelastungen durch Geruchsimmissionen ausgehend von der benachbarten landwirtschaftlichen Hofstelle mit Rinder- und Schweinehaltung hinaus keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

Landwirtschaftliche Betriebe liegen ansonsten ca. 850 m südlich des Vorhabengebietes am Bargfelder Weg.

Auswirkungen des Straßenverkehrs auf der K 67 auf das geplante Vorhaben und seine zulässigen Nutzungen sind nach Durchführung und Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB nach Auffassung der Gemeinde für diese Planung nicht von Relevanz.

Bewertung:

Das Gebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft. Besondere herauszustellende Funktionen sind nicht bekannt. Die klimatischen Rahmenbedingungen sind Grundlage für die im Kapitel „Schutzgut Mensch" dargelegten Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose.

Die Gemeinde Sarlhusen geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas nicht vorliegen und auch durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht entstehen werden.

Der konkrete Nachweis ist auf der nachgeordneten Ebene einer konkreten Vorhabengenehmigung nach BImSchG in dem beantragten Umfange durch den Vorhabenträger nachzuweisen.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen erkennbar.

Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich. Es wird bezüglich möglicher Immissionen auf die Ausführungen zum „Schutzgut Mensch" verwiesen.

5.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Bestand:

Der Plangeltungsbereich schließt das Areal einer bereits genehmigten Biogasanlage ein.

Südlich der bestehenden Anlage liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Werkstattgebäude, Stallungen, Güllebehälter und Wohngebäuden.

Westlich wird die Fläche von Knicks eingefasst, die auch die Grenze gegenüber der K 67 markieren. Jenseits der Straße stehen Einzelbäume in Straßenseitenstreifen; es folgen Ackerflächen.

Nordwestlich des Vorhabengebietes besteht ein kleines Feldgehölz. Von hier aus führt eine Reihe aus mittelalten Bäumen (zumeist Birken) entlang der nördlichen Plangebiets- und Gemeindegrenze von Südwesten nach Nordosten. Nördlich dieser Gehölzreihe liegen auf Flächen der Gemeinde Wiedenborstel Grünländereien, von denen ein Teil bis zum 2013 im Rahmen langfristiger Vertragsnaturschutzverträge brach liegt.



Abb. 23 Blick von Süden über das Grünland und die Hofstelle auf die im Hintergrund erkennbare Biogasanlage
(R. Pollok 2011)



Abb. 24 Blick auf den westlichen Rand des Vorhabengebietes mit der K 67 und den Gehölzen entlang der Straße; rechts die Gebäude der benachbarten Hofstelle
(P. Scharlibbe 2010)



Abb. 25 Blick von Norden über das Grünland auf die bestehende Biogasanlage mit davor liegender Gehölzreihe
(R. Pollok 2011)



Abb. 26 Blick von Osten über das Grünland auf die Biogasanlage; links liegt die benachbarte Hofstelle
(R. Pollok 2011)

Östlich des Vorhabengebietes schließen offene Acker- und Grünlandflächen an, bis in mehr als 150 m Entfernung Waldflächen eine zusammenhängende Kulisse bilden.

Innerhalb des Vorhabengebietes liegen in dessen nördlichem Bereich neu angelegte Knicks, die die bestehenden Betriebsflächen der Biogasanlage samt Silagelager nach Norden einfassen.

Das Gelände innerhalb des Vorhabengebietes ist sanft aber deutlich geneigt. Dabei liegt am Rande des Plangeltungsbereichs eine Senke im Bereich des Feldgehölzes an der K 67, also im Nordwesten. Dieser Bereich liegt ca. 3 bis 3,5 m tiefer als der Bereich der bestehenden Silagelagerfläche im östlichen Teilgebiet.

Im Umgebungsbereich steigen die Geländehöhen vor allem nach Osten deutlich an; am „Glasberg" werden Höhen von ca. 64 m üNN erreicht.

Geländesprünge, Hangkanten o. ä. sind nicht vorhanden.

Waldflächen liegen nicht direkt im Vorhabenbereich oder angrenzend, sondern in ca. 150 m Entfernung westlich und östlich.

Bewertung:

Das Vorhabengebiet ist bisher durch die bereits genehmigte Biogasanlage und landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Ausgehend von dem Feldgehölz, Knicks und der im Norden verlaufenden Baumreihe ergeben sich nach Nordosten und Osten eher offene Geländestrukturen mit guten Sichtweiten. Dabei besteht nach Osten nach nur 150 m bereits eine allerdings bisher lückige Abschirmung durch den hier liegenden Waldrand bzw. durch den entlang des Weges zum Glasberg verlaufenden Knick.

Nach Westen und Norden bestehen durch unterschiedliche Gehölzbestände effektive Abschirmungen.

Es sind somit nach Nordosten und Osten keine ausreichenden Eingrünungen der zu erweiternden Sonderbauflächen vorhanden, so dass hier Bedarf für Ergänzungen der bereits in Teilen angelegten bzw. teilwirksamen Knickstrukturen besteht.

Bauliche Anlagen der in Betrieb befindlichen Biogasanlage sind gemäß dem in der Genehmigung des LLUR vom 27.07.2009 dargelegten Umfang sowie in der Anzahl als vorhanden zu betrachten.

Die K 67 durchschneidet zwar die Landschaft, tritt jedoch bezüglich des Landschaftsbildes nur als Orientierungslinie für Baumreihen, einige Knickabschnitte und die Aufteilung der Felder in Erscheinung.

Das Horizontbild ist weitgehend organisch ausgebildet, das heißt, es sind (abgesehen von der landwirtschaftlichen Hofstelle und der bestehenden Biogasanlage) keine besonders herauszuhebenden künstlichen Bauwerke sichtbar.

Bezüglich des Landschaftsbildes sind effektive Maßnahmen zur Erhaltung der Gehölzbestände sowie zur Entwicklung einer landschaftsgerechten Eingrünung vorzusehen.

Vermeidung,
Minimierung und Kompensation:

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage, so dass es vermieden wird, einen gänzlich neuen Anlagenstandort zu entwickeln.

Das Vorhabengebiet ist so platziert, dass die entlang der K 67 bestehenden Knicks nicht durch Eingriffe zur Umsetzung des Vorhabens betroffen sein werden. Diese Knicks werden zusammen mit ergänzenden Knickneuanlagen eine angemessene und effektive Eingrünung der entstehenden baulichen Anlagen gegenüber der freien Landschaft nach Norden und Nordosten bewirken.

Die Veränderungen nach Osten bzw. gegenüber der Einsehbarkeit von Osten werden geringfügig sein, da die Verlängerung der Silagelagerfläche hier keine neuen Strukturen in der Landschaft etablieren wird. Die zusätzlichen Baukörper von Nachgärer und Gärproduktlager werden im nordwestlichen Bereich der Biogasanlage errichtet, so dass hier zusammen mit den bestehenden Anlagenbestandteilen ebenfalls keine erhebliche Raumwirkung bewirkt wird.

Allerdings sind hier die bestehenden Eingrünungsdefizite bei einer Betrachtung als östlicher Richtung zu beheben, indem eine ebenerdige Feldhecke auf dem Flurstück 21/6 der Flur 1 in der Gemarkung Sarlhusen (vgl. **Abb. 27**) nach folgenden Maßgaben innerhalb des auf den Baubeginn folgenden Winterhalbjahres bis zum 30. April angelegt wird:

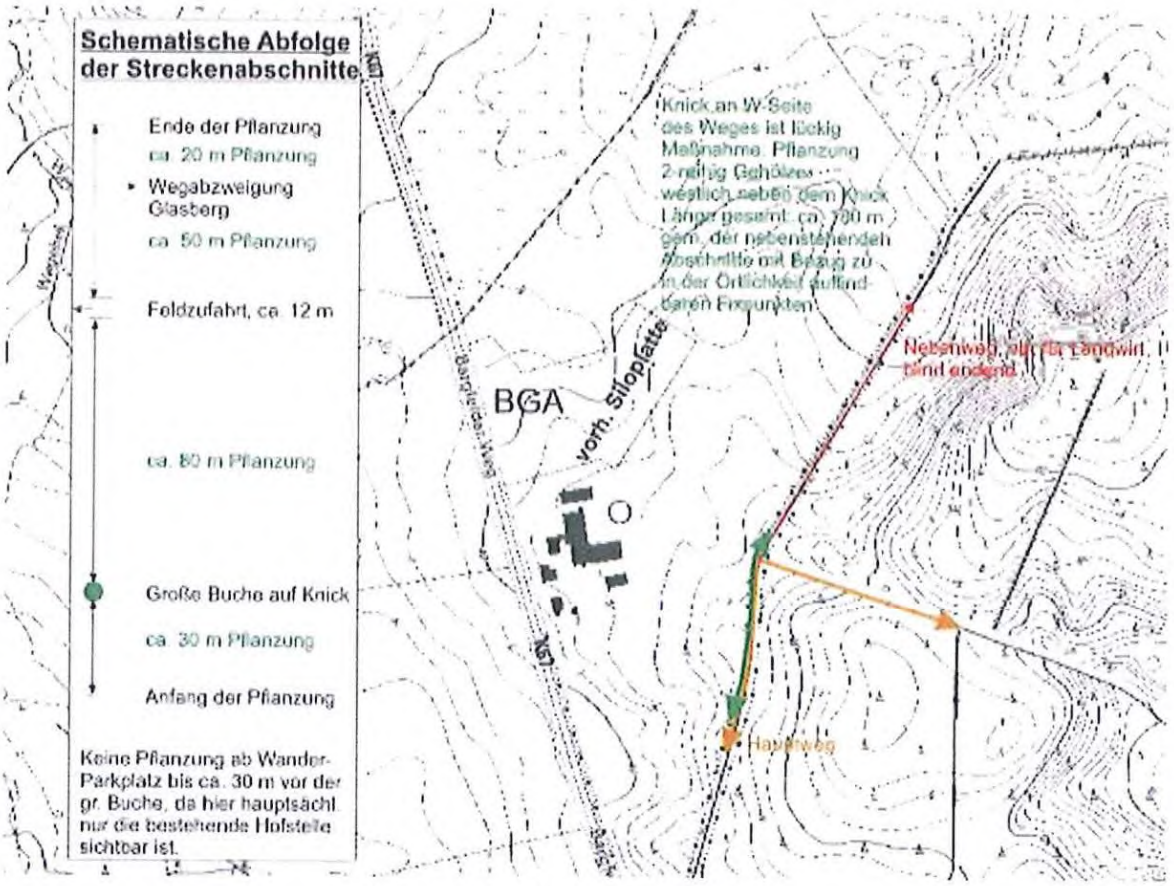


Abb. 27
Auszug aus dem **„Lageplan - Eingrünung gegenüber Glasberg"**
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 (Stand vom 29.06.2012)

- Anlage eines ebenerdigen Laubgehölzstreifens von ca. 180 m Länge als 2-reihige Strauchpflanzung mit Pflanzabständen von je max. 1 m in den Reihen und zwischen den Reihen.
    - Verwendung von mind. 3-4 triebigen Sträuchern H 60-100 cm oder größeren Gehölzqualitäten
    - Auswahl typischer Gehölze der umliegenden Knicks: Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Hundsrose, Öhrchenweide, Salweide, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball, Stieleiche, Hainbuche, Feldahorn
- Es sind folgende Abstände einzuhalten:
    - Zum bestehenden Knick mind. 1 m und max. 3 m
    - Zum verbleibenden benachbarten Grünland mind. 1 m
- Erhaltung durch Pflege nach den fachlichen Grundsätzen der Knickpflege, insbesondere durch ein auf den Stocksetzen in Abständen zwischen 8 und 12 Jahren.
- Gehölzverluste von mehr als 10% sind durch Nachpflanzungen zu beheben.
- Keine Ausbringung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder Ansaaten
- Abgrenzung gegenüber landwirtschaftlichen Nutzflächen durch eine landwirtschaftliche Abzäunung; Umsetzung eines Wildverbissschutzes, so dass ein Anwachsen gewährleistet werden kann.

Durch die Umsetzung der o. g. Maßnahme wird das **Kompensationserfordernis** außerhalb des Plangeltungsbereichs vollständig **abgegolten**.

Im Rahmen des geschlossenen Durchführungsvertrages als Bestandteil der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 wurde die Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahme und die gemeindliche Kompensationsverpflichtung an den Vorhabenträger als Eingriffsverursacher zu 100% weitergegeben.

Der Vorhabenträger ist gemäß der Genehmigung zur Grundstücksbenutzung vom 07.06. 2012 in der Lage, diese Maßnahme durchzuführen. Zur Sicherung dieser Kompensationsmaßnahme mit dem o. g. Entwicklungsziel wird zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen. Eine entsprechende Eintragungsbewilligung wurde am 07.06.2012 notariell geschlossen und liegt der Amtsverwaltung Kellinghusen vor.

Ferner werden die gemäß der bisherigen Genehmigung des LLUR erforderlichen Knickneuanlagen in die Flächenkonzeption der zu erweiternden Biogasanlage integriert, in Abschnitten (ca. 105 m) verlegt und dabei um ca. 26 m verlängert sowie am nordöstlichen Rand der Silagelagerfläche um weitere ca. 70 m ergänzt.

Es werden also an den Rändern der Biogasanlage künftig zusätzlich ca. 96 m Knick neu angelegt. Zusammen mit verschobenen und vor kurzen neu angelegten Knicks wird hierdurch nach Norden und Nordosten eine effektive Eingrünung gegeben sein.



Die Gebäude- bzw. Anlagenhöhen im Bereich der Rundbehälter (Fermenter, Nachgärer und Gärrest-Endlager) betragen maximal 15 m über Betriebsgelände und die der Silagelagerfläche ohne Stützwände maximal 7,0 m. Dabei werden die Wandhöhen der Rundbehälter auf ca. 6,0 m über Gelände dadurch begrenzt, dass die Behälter bis zu ca. 2 m in den Boden gebaut werden.

Zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe sind ergänzend zu der o. g. Kompensationsmaßnahme auf Flurstück 21/6 folgende Knickneuanlagen und Knickverschiebungen gemäß der lagemäßigen Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan umzusetzen:

Knickneuanlage:

Herstellung als Kompensationsmaßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für das „Schutzgut Landschaft" in Verbindung mit dem „Schutzgut Boden" wie folgt (Ergänzung der Knickstrecken an der Nordseite der Biogasanlage um ca. 26 m und an der Silagelagerfläche um ca. 70 m):

- Wall von 3,0 m Sohlbreite, Wallhöhe1,0 m, Wallkrone ca. 1,4 m - 1,5 m breit mit einer ca. 0,1 m tiefen Pflanz- und Bewässerungsmulde
- Bepflanzung 2-reihig mit Sträuchern im Abstand max. 1 m in den Reihen aus Arten der angrenzenden Knicks:
  - Stieleiche (Quercus robur),
  - Hainbuche (Carpinus betulus),
  - Rotbuche (Fagus sylvatica),
  - Feldahorn (Acer campestre),
  - Sandbirke (Betula verrucosa),
  - Schlehe (Prunus spinosa),
  - Gemeine Traubenkirsche (Prunus padus),
  - Weißdorn (Crataegus monogyna).
- Auf den neu anzulegenden Knickstrecken sind zusätzlich mindestens alle 40 m Bäume als künftige Knicküberhälter in nahezu regelmäßigen Abständen als Laubbaum der Art Stiel-Eiche (Quercus robur) in der Qualität mind. 3 mal verpflanzt, Stammumfang mind. 12-14 cm, mit Drahtballierung, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

  Aufgrund der oben ermittelten Knickstrecke von 105 m + 26 m + 70 m = 201 m sind auf den verschobenen und neu angelegten Knickstrecken insgesamt mindestens 6 entsprechende Bäume zu pflanzen.
- Parallel zu den Knickwällen sind entlang der Innenseiten, also an den zur Biogasanlage gewandten Seiten, Knickschutzstreifen in einer Breite von mindestens 1,0 m anzulegen.
  - Die Knickschutzstreifen dienen der Bereitstellung eines ausreichenden Wurzelraums und Luftraums für die Entwicklung der Knickgehölze. In den Knickschutzstreifen dürfen selbstverständlich keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO hergestellt werden. Auch dürfen sie nicht als Lagerflächen genutzt werden.

- Die Knickschutzstreifen / Saumstreifen sind durch eine Mahd 1 x pro Jahr nach dem 1. August von Gehölzbewuchs freizuhalten.

Knickverschiebung:

Die zu verschiebenden Knicks von ca. 105 m Länge sind entsprechend der zuvor gegebenen Beschreibung mit Wällen zu versehen und entsprechend zu bepflanzen. Dabei kann die vorhandene Knickbepflanzung entweder versetzt werden oder es erfolgt eine vollständige Neubepflanzung.

Einfriedungen:

Zur Einfriedung des Vorhabengebietes ist die Errichtung eines Zaunes mit einer maximalen Höhe von 2,20 m optional zulässig, auch innerhalb der o. g. Saumstreifen bzw. in den Grünflächen entlang der K 67 mit Genehmigung des Straßenbaulastträgers, sofern den Belangen des Naturschutzes und der nachhaltigen Entwicklung der Knicks hinreichend Rechnung getragen wird.

Durch die oben genannten Kompensationsmaßnahmen in Form der Knickverschiebungen und Knickneuanlagen sowie unter Hinzuziehung der weiteren Kompensationsmaßnahme mittels einer externen Feldheckenanlage auf Flurstück 21/6 werden die Eingriffe in das Landschaftsbild vollständig und nachhaltig kompensiert. Es besteht darüber hinaus kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

5.2.1.8 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand:

Im Vorhabenbereich oder in planungsrelevanter Nähe sind nach Beteiligung der Denkmalschutzbehörden im „Scoping-Verfahren" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Kulturdenkmale oder sonst wie wertvollen Gebäude mit baugeschichtlichem Wert vorhanden bzw. der Gemeinde bekannt gemacht worden.

Die Planung erfolgt im land- und forstwirtschaftlich geprägten Außenbereich der Gemeinde Sarlhusen in direkter Nachbarschaft zur K 67. Das Vorhaben dient der Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien entsprechend den Zielsetzungen des aktuellen EEG.

Ausgehend von den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes und des Regionalplanes sowie der Lage in Nachbarschaft zu einem landwirtschaftlichen Betrieb ohne Anbindung an weitere Bebauungen geht die Gemeinde davon aus, dass es sich um Flächen des planungsrechtlichen Außenbereichs handelt, für die bisher eine landwirtschaftliche Nutzung ohne weitere Spezifizierung besteht sowie um einen Teilbereich, für den eine Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Biogasanlage mit Zuordnung zu dem landwirtschaftlichen Betrieb vorliegt (Genehmigung des LLUR vom 27.07.2009).

Von der benachbarten landwirtschaftlichen Hofstelle verläuft eine Abwasserleitung zu dem im Norden gelegenen Nachklärbecken.

Es besteht ferner bereits eine Wärmeleitung, die im Bereich der bestehenden Biogasanlage entstehende Wärmeenergie zur Fachklink Aukrug und nunmehr auch in die Gemeinde Aukrug ableitet.

Auf die sonstigen Nutzungen einschließlich der K 67 und nächstgelegenen Wohnnutzungen wurde bereits oben vor allem in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch" eingegangen.

Bewertung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand entfällt eine Bewertung hinsichtlich von Kulturdenkmalen. Sofern dennoch denkmalpflegerisch relevante Objekte bekannt werden, so werden diese in Rücksprache mit den zuständigen Behörden in der Planung beachtet.

Bezüglich der nächstgelegenen Wohnnutzungen sind sofern erforderlich die gutachterlich darzulegenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen in die Planung aufgenommen worden (vgl. „Schutzgut Mensch").

Zur K 67 wird eine anbaufreie Zone von 15 m Breite, gemessen zum Fahrbahnrand, weiterhin zu beachten sein.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Entlang der K 67 dürfen in der anbaufreien Zone von 15 m Breite keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen errichtet werden, wobei Ausnahmen für eine bis zu 2,20 m hohe offene Einfriedung (= Zaun) und die Anlage von Betriebswegen zulässig sein sollte. Hierzu bedarf es entsprechender Ausnahmegenehmigungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen und ggf. dann zu erteilen sind.

Der Zu- und Abfahrtsbereich zum Vorhabengebiet im Bereich des Vorhabengebietes an der K 67 ist vorhanden und bedarf keiner erneuten Genehmigung durch den Kreis Steinburg als Straßenbaulastträger.

Vorhandene Leitungstrassen (Abwasser, Wärme) und Durchleitungsrechte werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen sein.

Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich oder vorgesehen.

5.2.1.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Vorhabengebiet durch die Lage in räumlichem Bezug zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle abgesetzt vom Dorf, durch die Lage an der K 67 und ansonsten vornehmlich landwirtschaftlich geprägt ist. Beeinflussungen bestehen vor allem durch die bestehende Biogasanlage, durch die wesentliche Eckpunkte für die Flächenaufteilung als „Fixpunkte" bezüglich der einzelnen Bauelemente einer solchen Anlage vorgegeben sind.

Hinzu kommen die Ergebnisse einer Standortalternativenprüfung, gemäß der ausgehend von insgesamt 17 verschiedenen Standorten in der hier überplanten Fläche die am besten geeignete Fläche innerhalb des Gemeindegebiets zu sehen ist.

In den Kapiteln 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 wird deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die einzelnen Schutzgüter in sehr unterschiedlichem Maße von der geplanten Nutzung betroffen sein werden.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt, da alle planungsrelevanten Wirkungen des Planungsvorhabens bereits bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter beachtet werden.

5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zur planungsrechtlichen Absicherung der Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage mit max. 1,025 MW elektrischer Leistung im Jahresdurchschnitt mit zugeordneten Lager- und Funktionsflächen bzw. Funktionsgebäuden in einem Sonstigen Sondergebiet Bioenergie mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage" führen.

Durch die Lage im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde können Konflikte vor allem hinsichtlich zu erwartender Immissionen, bezüglich sensibler Lebensräume im nah gelegenen FFH-Gebiet „Wälder im Aukrug" und hinsichtlich der Einbindung in das Landschaftsbild ausgelöst werden.

Es wird zweckmäßigerweise eine bestehende Anlage erweitert, so dass insgesamt die Flächeninanspruchnahme, der Bedarf an zusätzlicher technischer Ausstattung und der wirtschaftliche Aufwand wesentlich reduziert werden kann. Ferner werden durch die Standortwahl Beeinträchtigungen der Ortslage so weit wie möglich eingeschränkt, so dass eine große Akzeptanz bei den Sarhusener erreicht werden kann. Es wird angestrebt, die bestehende Wärmenutzung durch die Fortsetzung der Wärmeabgabe an die Fachklinik Aukrug aufrecht zu erhalten. Ferner wurde zwischenzeitlich die Wärmenutzung in der Gemeinde Aukrug durch die Abführung von Gas zu einem Satelliten - Blockheizkraftwerk im Bereich des Schulstandortes optimiert.

Es wird die landwirtschaftliche Funktion der Gemeinde Sarlhusen erhalten und gestärkt.

Die Erschließung erfolgt weiterhin ausschließlich über die K 67.

Von der Planung betroffen ist ein Bereich, der bezüglich des Baugrundes geeignet ist und der zudem keine besonders zu beachtenden Biotopstrukturen aufweist. Zu beachten sind allerdings die seit 3 Jahren bestehende Knicks, die teilweise verschoben werden müssen. Die Knickstrecken werden hierbei insgesamt verlängert.

Im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage ist zur angemessenen Sicherung der örtlichen Landwirtschaft und zur Umsetzung übergeordneter Ziele der Stärkung erneuerbarer Energien nach dem aktuellen EEG eine Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht vermeidbar. Dabei kommt der Bodenversiegelung und der Veränderung des Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung zu.

Zur Eingrünung wird das Vorhabengebiet vor allem nach Norden und Nordosten mit zusätzlichen Knicks eingefasst. Außerdem erfolgt eine Ergänzung der Eingrünung gegenüber dem Glasberg, so dass bestehende Defizite mit dieser Planung kompensiert werden können. Ferner werden nördlich des Plangeltungsbereichs auf Flächen der Nachbargemeinde Wiedenborstel flächenhafte Kompensationserfordernisse in Doppelfunktion der Schutzgüter Boden und Landschaft abgegolten.

Die Erholungsnutzungen und die Funktionen des Naturparks Aukrug werden grundsätzlich nicht verändert und nicht beeinträchtigt; insbesondere wird eine fahrradgebundene Erholung im Zeitraum der Haupternte entlang der K 67 weiterhin möglich sein.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden nach Abschluss aller Maßnahmen voraussichtlich nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn es ist davon auszugehen, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bereits genehmigte Biogasanlage kann auf Grundlage der Genehmigung des LLUR vom 27.07.2009 errichtet und weiterhin als privilegierte Anlage betrieben werden.

Die für die Erweiterung benötigten Flächen würden wahrscheinlich weiterhin wie bisher vor allem landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Deren Nutzung als Baufläche entsprechend dieser Planung wäre nicht möglich, da die Flächen dem Außenbereich der Gemeinde Sarlhusen zuzuordnen sind und hier entsprechende bauliche Anlagen nicht zulässig sind.

Für eine Erweiterung der Kapazitäten einer Biogaserzeugung müsste ein anderer (zusätzlicher) Standort gefunden werden, wodurch Synergieeffekte, die durch die einer Bestandsanlage gegeben sind, nicht nutzbar wären.

5.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Sarlhusen geht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach dem BauGB und den hierzu modifizierten und ergänzten Fachgutachten aufgrund

- der Ergebnisse einer Standortalternativenprüfung für insgesamt 17 in Frage kommende Flächen innerhalb des Gemeindegebiets,
- der Lage einer vom LLUR mit Datum vom 27.07.2009 bereits genehmigten Biogasanlage innerhalb des Plangeltungsbereichs,
- des Erfordernisses, Immissionsbelastungen insbesondere durch Lärm und Gerüche von den zu schützenden Wohnnutzungen fern zu halten,
- des Fehlens hochwertiger Biotoptypen im Vorhabenbereich (mit Ausnahme randlicher Knicks, eines Feldgehölzes und einer Baumreihe),
- der geprüften Auswirkungen von Nährstoffdepositionen auf Lebensräume des nah gelegenen FFH-Gebiets und der ansonsten allgemeinen Wertigkeit bzw. der geringen Konfliktträchtigkeit mit artenschutzrechtlichen Aspekten,
- der günstigen Verkehrsanbindung über die K 67 mit einer bereits im Rahmen der bestehenden Genehmigung des LLUR vom 27.07.2009 genehmigten Zufahrt,
- der günstigen Bodenverhältnisse
- der Verfügbarkeit der Fläche

- o und der Akzeptanz bei den Sarlhusenern zu diesem Standort

davon aus, dass eine grundsätzlich andere Lage eines solchen Vorhabens in der Gemeinde Sarlhusen nicht in Frage kommt.

5.3. Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 wurden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet.

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung"

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 erfolgt eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage des Erlasses vom 03.07.1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht". Die Bilanzierung wurde schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert und planungsrechtlich bzw. vertraglich umgesetzt.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden. Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 8 bis 11 LNatSchG und §§ 14 bis 17 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Artenschutz gemäß BNatSchG"

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurde in Zusammenhang mit den Schutzgüter „Pflanzen" und „Tiere" jeweils als Potenzialabschätzung auf Basis der Biotoptypenkartierung und einer Anfrage an das LLUR eine hinreichend qualifizierte Berücksichtigung potenziell vorkommender Arten vorgenommen, so dass dieser Belang in die Umweltprüfung eingestellt wurde.

„Baugrunderkundung"

Zur Erlangung fundierter Kenntnisse über den Baugrund und die Tragfähigkeit des Bodens wurden im Zuge der Planvorbereitung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage mehrere „Baugrunduntersuchungen" erstellt (s. Anlagen zu dieser Begründung). Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

„Schalltechnische Untersuchung"

Eine Prüfung der Wirkung von Gewerbelärm und anlagenbezogenem Verkehrslärm auf zu schützende Wohnnutzungen erfolgte in Rahmen einer „Schalltechnischen Untersuchung" (s. Anlage zu dieser Begründung). Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

„Geruchsimmissionsprognose"

In einer gutachterlichen Stellungnahme zu den „Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen Geruchsimmissionen" wurden anhand einer Ausbreitungsberechnung für eine geplante Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage die zu erwarten Geruchsimmissionshäufigkeiten an schützenswerten Wohnnutzungen prognostiziert (s. Anlage zu dieser Begründung). Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

„Stickstoffdeposition"

Zum Schutz der Lebensraumtypen des nächstgelegenen FFH-Gebietes und EU-Vogelschutzgebietes wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme über die Stickstoffdeposition im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die Biogasanlage BGA Sarlhusen" gefertigt (s. Anlage zu dieser Begründung). Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

„FFH - Verträglichkeitsvorprüfung"

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung des Schutzes nahgelegener FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete wurde in einer gesonderten Unterlage gutachterlich geprüft und dargelegt, ob die zu schützenden Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden könnten. Dabei wurden insbesondere die Ergebnisse des u. g. Gutachtens zur Stickstoffdeposition in sensiblen Lebensräumen einbezogen. Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Das Gutachten liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung" gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping" nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. In schriftlicher Form wurden die betroffenen Institutionen sowie die Landesplanungsbehörde über die Planung informiert. Die Stellungnahmen und Ergebnisse dieses Beteiligungsschrittes wurden ausgewertet und durch Beschluss der Gemeindevertretung in die Umweltprüfung sowie in die Entwurfsplanung eingestellt.

Planungsrechtlich und umweltrelevante Stellungnahmen aus der „Behörden- und Trägerbeteiligung" nach § 4 Abs. 2 BauGB hat die Gemeindevertretung im Zusammenwirken mit dem Vorhabenträger gewichtet.

Einzelne Fachgutachten wurden um die vorgetragenen Aspekte der Planung ergänzt. Deren Ergebnisse haben ihren Niederschlag in der Umweltprüfung / Umweltbericht sowie im Text (Teil B) und im Durchführungsvertrag gefunden. Außerdem wurden vertragliche Regelungen zur Sicherung der außerhalb des Satzungsgebietes erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Die entsprechenden Eintragungen ins Grundbuch sind beantragt.

5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung und der hierzu durchgeführten Umweltprüfung wurden folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen wurden zugeordnet:

- Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind bezüglich des Lärms durch den Betrieb des Vorhabens die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte für „Dorfgebiete / Mischgebiete" von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in der nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten und die technischen Möglichkeiten ebenso wie die Annahmen zur baulichen Ausführung der Gebäudeteile gemäß der vorliegenden „Schalltechnischen Untersuchung" zu beachten. Nebenbestimmungen hierzu können in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach BImSchG durch die Genehmigungsbehörde getroffen werden, sofern erforderlich. Die Einhaltung ist Aufgabe des Vorhabenträgers und des Bauausführenden.
- Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind bezüglich des entstehenden Geruchs die technischen Möglichkeiten gemäß der vorliegenden „Geruchsimmissionsprognose" zu beachten. Nebenbestimmungen hierzu können in der Genehmigung nach BImSchG / GIRL getroffen werden, sofern erforderlich. Die Einhaltung ist Aufgabe des Vorhabenträgers und des Bauausführenden.
- Eingriffe in das „Schutzgut Boden" und in das „Schutzgut Landschaft" können außerhalb des Plangeltungsbereichs kompensiert werden, indem hier in Doppelfunktion auf zwei Kompensationsflächen einerseits Gehölzpflanzungen und andererseits extensiv gepflegte Saum- und Abstandsstreifen angelegt werden. Die Kontrolle über die Flächen und die Einhaltung / das Erreichen der Entwicklungsziele wird mit dem Durchführungsvertrag auf den Vorhabenträger übertragen.
- Die nicht vermeidbaren Eingriffe in das „Schutzgut Wasser" können nicht vollständig kompensiert werden. Für die schadlose Ableitung des Wassers sind die geeigneten technischen Möglichkeiten bauseitig zu überprüfen und die erforderlichen Nachweise sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg abzustimmen.
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September, verboten. Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.

Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Sarlhusen hat am 23.03.2010 und erneut am 22.06.2010 die Beschlüsse zur Einleitung und dann zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" gefasst für ein ca. 2,18 ha großes Gebiet östlich des Bargfelder Wegs (K 67), nördlich der Bebauung Bargfelder Weg Nr. 6 und 8 sowie südlich und westlich der offenen Feldmark zuzüglich Verkehrsflächen der K 67 (Sichtfelder) im Bereich des Anlagenstandortes.

Das Vorhabengebiet liegt auf dem Flurstück 21/5 und 21/6 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Sarlhusen der Gemeinde Sarlhusen.

Zusätzlich zum eigentlichen Vorhabengebiet wurde es seitens der Gemeinde Sarlhusen für erforderlich erachtet, Verkehrsflächen der K 67 im Bereich des Vorhabengebietes in den Plangeltungsbereich einzubeziehen, um erforderlich werdende Sichtfelder (Sichtdreiecke) nachweisen zu können.

Auf dem Flurstück 21/5 besteht bereits eine Biogasanlage, die auf Grundlage einer Genehmigung des LLUR vom 27.07.2009 Az. 7718/7714-G10/2008/030 zur Errichtung und Betrieb einer privilegierten Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,5 MW; errichtet wurde.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen" wird aufgestellt zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung im Jahresdurchschnitt von maximal 1,025 MW innerhalb eines sonstigen Sondergebiets Bioenergie mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage" im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde.

In dem Bewusstsein und der Erkenntnis, dass mit der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage ein nachhaltiger Nutzen für die Umwelt und die Menschen entsprechend den Zielsetzungen des aktuellen EEG erreicht werden kann.

Die Verkehrsanbindung soll ausschließlich über die entlang der westlichen Seite verlaufenden K 67 erfolgen, von der aus bestehende Zufahrtsbereiche zum Anlagenstandort weiterhin genutzt werden sollen.

Die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen bzw. zusätzlich versiegelbaren Flächen und die Herstellung zusätzlicher sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches kann gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Diese stellen sich schutzgutbezogen wie folgt dar:

Erhebliche Beeinträchtigungen des **Schutzguts Mensch** sind nicht zu erwarten, da gemäß einer „Schalltechnischen Untersuchung" das Vorhaben gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan die nächstgelegenen Wohngebäude die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts unterschreiten wird. Zudem ergab eine Bewertung der durch den Bau und Betrieb der Biogasanlage mit der o. g. Leistung und den anlagenbezogenen Verkehrs, dass keine erheblichen Mehrbelastungen im Bereich der zu schützenden Wohnnutzungen zu erwarten sind.

Gemäß der „Geruchsimmissionsprognose" werden an den vorhandenen Wohnnutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten; die die Gesamtbelastung im Wesentlichen durch einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb südlich des Plangeltungsbereichs bestimmt wird.

Erholungsnutzungen oder -einrichtungen auch in Zusammenhang mit dem Naturpark Aukrug und dem geschützten Landschaftsbestandteil „Glasberg" werden nicht beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen** sind im Wesentlichen durch den flächigen Verlust von Grünland- und Ackergrasfläche, Saumstreifen und Verschiebungen junger Knicks zu erwarten. Da es sich hier flächenhaft um Biotope mit allgemeiner Bedeutung handelt, erfolgt eine Kompensation in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Boden". Die Verschiebung junger Knicks wird nicht zu Verlusten führen, vielmehr wird die bisherige Knickstrecke um insgesamt 96 m ergänzt.

Zudem ist zu beachten, dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September, verboten sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere** können allgemein durch Gehölzfällungen der Knicks im Zeitraum der Vorhabensdurchführung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden vermieden bei einer Ausführung außerhalb der Vogelbrutzeit und Einhaltung der Schonfristen gemäß § 27a LNatSchG. Bei Beachtung der Ausführungsfrist sind keine Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogelarten zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere: Von der Planung werden keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen sein. Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch die planungsrechtlich ermöglichten zusätzlichen Versiegelungen innerhalb des Vorhabengebietes. Es wurde ein Kompensationsbedarf in Höhe von 1.935 m² ermittelt, der auf einer externen Maßnahmenfläche (Flurstück 2/4 teilweise, Flur 4, Gemarkung Wiedenborstel) abgegolten wird in Doppelfunktion mit dem Kompensationsbedarf ausgelöst durch Eingriffe in das „Schutzgut Landschaft".

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Kompensationsverpflichtungen werden mit dem geschlossenen Durchführungsvertrag an den Vorhabenträger als Eingriffsverursacher zu 100% weitergegeben. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahme erfolgt durch eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** beschränken sich auf eine Veränderung der Regenwasserableitung. Das anfallende Oberflächenwasser (Sickersaft) wird zum einen gesammelt und entsorgt und zum anderen kann das unbelastete Wasser von Dachflächen sowie Betriebswegen und -flächen in einem bestehenden Rückhaltebecken gesammelt oder auf den seitlichen Flächen mit Sandböden innerhalb des Plangeltungsbereichs zur Versickerung gebracht.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind bzw. im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG entsprechende Vorgaben zur Luftreinhaltung getroffen werden können.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild / Landschaftsbild) werden aufgrund der Herstellung von zusätzlichen Baukörpern und zusätzlichen Versiegelungsflächen im Außenbereich der Gemeinde entstehen. Zudem bestehen bereits Verpflichtungen zur Umsetzung von Maßnahmen aufgrund der bestehenden Genehmigung zum Bau und Betrieb einer privilegierten Biogasanlage im Plangeltungsbereich.

Zur Kompensation werden bestehende Knicks weitestgehend erhalten, ca. 105 m junge Knicks verschoben und 96 m Knick neu angelegt. Zusätzlich auf der in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden bereits genannten externen Kompensationsfläche, die unmittelbar nördlich des Vorhabengebietes liegt, eine 3-reihige ebenerdige Strauchpflanzungen hergestellt.

Zur Behebung eines bestehenden Defizits bezüglich der Eingrünung entlang der östlichen Plangebietsseite wird parallel zum Weg zum Glasberg auf 180 m Länge eine 2-reihige Feldhecke neu angelegt.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen nicht. Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird unter Beachtung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 werden einerseits die übergeordneten energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes und andererseits unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Betriebsführung und landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des EEG eine zusätzliche mittel- bis langfristige Sicherung der Existenzgrundlage der örtlichen Landwirtschaft in der ländlich geprägten Region vor Ort eröffnet. Dies erfolgt in einer Weise, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Vorhabenrealisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Hierzu wurden neben den planungsrechtlichen Festsetzungen u. a. auch Regelungen zur Betriebsführung in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

5.4. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Entsprechend der Entwurfsplanung ergeben sich Kosten für die Bereitstellung der Kompensationsflächen von 1.935 m².

Zudem sind für die Verschiebung (ca. 105 m) und die Neuherstellung von 96 m Knickstrecke Kosten in Höhe von ca. € 40,00 je lfd. m zu veranschlagen, also € 8.040,00 (zzgl. MWst.).

Außerdem sind für die Herstellung von ca. 130 m ebenerdige Strauchpflanzung im Norden, 3-reihig, Kosten in Höhe von ca. € 10,00 je lfd. m zu veranschlagen, also € 1.300,00 (zzgl. MWst. und zzgl. Kosten für einen Wildverbissschutz) .

Für die Herstellung von ca. 180 m ebenerdige Strauchpflanzung an der östlichen Seite auf Flurstück 21/6, 2-reihig, Kosten in Höhe von ca. € 8,00 je lfd. m zu veranschlagen, also € 1.440,00 (zzgl. MWst. und zzgl. Kosten für einen Wildverbissschutz).

Auf den Knickabschnitten sind zusätzlich mindestens 6 Bäume der Größe 3xv StU mind. 12/14 cm zu pflanzen, es resultieren geschätzte Kosten von ca.€ 250,00 je Stück, also zusammen € 1.500,00.

Sonstige Pflanzungen erfolgen zur Gestaltung des Areals sind daher hier nicht im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen aufzuführen.

6. Städtebauliche Zielsetzungen (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Ausgehend von der gemeindlichen Grundsatzentscheidung, den unter Kapitel 3. beschriebenen Bereich östlich der K 67 für die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage weiter zu entwickeln, wurde u. a. in inhaltlicher Abstimmung der anlagentechnischen Erfordernisse mit den erforderlich werdenden grünordnerischen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und Maßnahmen ein gemeinsames städtebauliches Gesamtkonzept erarbeitet, deren gemeinsamen Zielsetzungen sich auf Grundlage des „Vorhaben- und Erschließungsplanes" (vgl. V+E-Plan als **Abb. 2** auf Seite 13 und als Anlage zu dieser Begründung) wie folgt charakterisieren lassen :

- Verringerung des Erschließungsaufwandes durch Anknüpfen an das bestehende überörtliche Verkehrsnetz mit Anschluss an die K 67 („Bargfelder Weg")
- Minimierung der verkehrlichen Belastungen durch vertragliche Regelungen (im Durchführungsvertrag) zur Betriebsführung und zur Nutzung von öffentlichen Wegen und Straßen
- Sicherung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
- Entwicklung einer möglichst orts- und landschaftsgerechten Planungskonzeption aufbauend auf der erteilten Genehmigung nach BImSchG unter Berücksichtigung der Lage des Vorhabengebietes im Übergangsbereich zum offenen Landschaftsraum an einer leicht welligen Geländesituation
- Erstellung eines Konzeptes für Maßnahmen (innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes) zur nachhaltigen Eingrünung des Anlagenstandortes an diesem Standort
- Erhalt und Versetzen vorhandener Knicks sowie Neuanlage von Knickabschnitten
- Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange bei dem o. g. Maßnahmenkonzept
- Bereitstellung und Sicherung von erforderlich werdenden Flächen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Vorhabengebietes
- Minimierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden (Bodenschutzklausel) mittels einer kompakten und flächensparenden Anlagenkonzeption in Weiterentwicklung der genehmigten Anlagenteile
- Sicherung und Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse in der maßgeblichen Umgebung gegenüber dem Gewerbelärm und gegenüber Geruchsimmissionen und zugleich Schutz der Ökosysteme vor Belastungen durch Stickstoffdeposition
- Beibehaltung und zugleich Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erschließung und Entwässerung der Gesamtanlage

- Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild durch Vorgaben zur absoluten Höhe baulicher Anlagen (Gebäude- und Anlagenhöhen)

Diese vornehmlichen orts- und landschaftsplanerischen, aber auch erschließungstechnischen sowie immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an das städtebauliche Gesamtkonzept werden mit dem beschlossenen Vorhaben- und Erschließungsplanes (V+E-Plan) und dem darauf aufbauenden Satzungsentwurf planungsrechtlich umgesetzt.

Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung sind unter anderem die ortstrukturellen Erfordernisse und Bedürfnisse in Abhängigkeit zu den örtlichen Gegebenheiten und zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter den o. g. planerischen Grundsätzen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 entwickelt worden. Weitergehende Regelungen zur Betriebsführung, zur Erschließung werden in dem zu schließenden Durchführungsvertrag aufgenommen, um so eine möglichst große Akzeptanz in der Bevölkerung für die Anlagenerweiterung erreichen zu können.

Mit dem städtebaulichen Konzept wird als bestimmendes Entwurfsprinzip das städtebauliche und landschaftsplanerische Ziel verfolgt, vermeidbare Eingriffe in die Natur und in das Orts- und Landschaftsbild zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe so gering wie möglich zu halten (⇨ Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Die Planung verbindet nach Auffassung der Gemeindevertretung grundsätzlich die orts- und landschaftsplanerischen Anforderungen mit den immissionsschutzrechtlichen sowie den erschließungstechnischen Erfordernissen in Abhängigkeit zur örtlichen Ausgangssituation innerhalb eines optimierten Gesamtkonzeptes, das den jeweiligen Fachplanungen auch getrennt gerecht werden sollte.

7. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Art der baulichen Nutzung:

Die vorhandene und nach BImSchG genehmigten baulichen Anlagenteile sowie die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen werden innerhalb des Vorhabengebietes nach der besonderen Art ihrer Nutzung als Sonstiges Sondergebiet (SO) Bioenergie mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage" festgesetzt.

Im Hinblick auf die Nutzung der Biogasanlage in ihrem Endausbauzustand ist es der Gemeinde Sarlhusen wichtig und heraus zu stellen, dass alle baulichen und sonstigen Nutzungen innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes Bioenergie sich in die zusammenfassende o. g. Zweckbestimmung einordnen müssen, um ausschließlich diese Zweckbestimmung auch in Verbindung mit den vertraglichen Regelungen aus dem zu schließenden Durchführungsvertrag langfristig und für die Dauer des Vorhabens ausüben zu können.

Dem gemeindlichen Planungsziel folgend wird nach § 11 Abs. 2 BauNVO für das Sonstige Sondergebiet in seiner Gänze ein Nutzungskatalog mit den innerhalb des Vorhabengebietes zulässigen Nutzungen und Einrichtungen abschließend festgesetzt. Somit soll sichergestellt werden, dass das Sonstige Sondergebiet Bioenergie die nutzungsbegrenzende Zweckbestimmung „Biogasanlage" innerhalb des planungsrechtlich und vertraglich vorgegebenen Rahmens wahrnehmen kann und unerwünschte Entwicklungen außerhalb dieses Nutzungskatalogs vermieden werden können.

Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Sondergebiet durch Festsetzung der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) zuzüglich baulicher Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 in Abhängigkeit zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und durch die maximale Höhe baulicher Anlagen als Gebäude- und Anlagenhöhe im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB qualifiziert bestimmt.

In dem sonstigen Sondergebiet darf die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) für bauliche Anlagen durch die Grundfläche für Stellplätze, Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO festgesetzte „Kappungsgrenze" von 0,8 nicht überschritten werden.

Überbaubare Flächen:

Da die Anlagenkonzeption der geplanten Erweiterung der bestehenden Biogasanlage (V+E-Plan) zu diesem Planungsstadium noch nicht als endgültig bezeichnet werden kann, hat die Gemeindevertretung beschlossen, die überbaubaren Flächen, insbesondere in den Bereichen der geplanten Erweiterung, großzügiger festzusetzen, wobei die räumliche Eingrenzung durch die vorhandene und teilweise zu verschiebende Knickstruktur bereits vorgegeben und somit eingeschränkt ist.

Von Bebauung freizuhaltende Flächen:

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen mit der Zweckbestimmung „Anbaufreie Strecke" in einer Tiefe von 15 m zum Fahrbahnrand der K 67 sind bauliche Anlagen und bauliche Nebenanlagen unzulässig. Hierzu zählen nicht notwendige offene Grundstückseinfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2,2 m und notwendige Betriebszuwegungen und Betriebsflächen. Die hierfür erforderliche(n) Ausnahmegenehmigung(en) erfolgt auf Antrag durch den Kreis Steinburg als Straßenbaulastträger der K 67.

Höhe baulicher Anlagen:

Aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb der bebauten Ortslage sowie zur Erhaltung und Neuentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes wird die Begrenzung der Höhe aller baulichen Anlagenteile durch die Festsetzung einer nutzungsbedingten Staffelung der höchstzulässigen Gebäude- und Anlagenhöhe (GH max.) für erforderlich erachtet und dementsprechend in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt wird für die vorhandenen und geplanten Vorhaben in den Teilgebieten des Sonstigen Sondergebietes die mittlere Höhe der vorhandenen Betriebsflächenoberkante in dem entsprechend zugeordneten Bereich festgesetzt.

Bauweise:

Innerhalb des Vorhabengebietes wird für das Teilgebiet mit der Silageplatte eine von der offenen Bauweise abweichende > a < Bauweise mit Anlagenlängen über 50 m festgesetzt. Die Begrenzung der Anlagenlänge erfolgt indirekt durch die teilgebietsbezogene Gliederung der überbaubaren Flächen mittels der so genannten „Knotenlinie", die die Teilgebiete innerhalb des Sonstigen Sondergebietes in Art und Maß der baulichen Nutzung trennt. Ansonsten erfolgt die Bebauung der übrigen Teilgebiete in offener > o < Bauweise.

Örtliche Bauvorschriften:

Im Sinne des sich „Einfügen" in den umgebenden Landschaftsraum werden für das Sonstige Sondergebiet Bioenergie örtliche Bauvorschriften in Bezug auf die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (z. B. Dachneigung, Betriebsgrundstückseinfriedungen, Werbeanlagen) gemäß § 84 Landesbauordnung (LBO) textlich nur insoweit festgesetzt, wie sie zur Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich sind.

Ansonsten lässt sich die Gemeindevertretung von der Wahrung einer angemessenen „Baufreiheit" leiten und beabsichtigen nicht, zu sehr einschränkende Festsetzungen in Bezug auf die äußere Gestaltung baulicher Anlagen vorzunehmen..

Die wesentlichen Regelungs- und Festsetzungserfordernisse zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung werden unter Einhaltung der äußeren und örtlichen Gegebenheiten vornehmlich in den Festsetzungen zur Art und zum Maß sowie zur Höhe baulicher Anlagen in Verbindung mit den Nutzungsbeschränkungen, wie zuvor dargelegt, gesehen. Zudem ist mit der vorhandenen und neu anzulegenden Knick- und Grünstruktur in Verbindung mit der K 67 und der benachbart gelegenen Hofstelle eine in sich geschlossene Struktur vorgegeben. Die baulichen und betrieblichen Nutzungen werden sich in diesen „Rahmen" einfügen.

8. Regelungen aus dem Durchführungsvertrag (§ 12 BauGB)

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil A und Teil B) hat die Gemeinde Sarlhusen mit dem zwischen den beiden Vertragsparteien geschlossenen Durchführungsvertrag (s. Anlage zu dieser Begründung) Regelungen u. a. zum Vorhaben und zur Betriebsführung festgelegt, die sicherstellen sollen, dass mit der geplanten Erweiterung der bestehenden Biogasanlage an dem vorhandenen Standort einerseits eine übermäßige Verkehrs- und Lärmbelastung in der bebauten Ortslage von Sarlhusen vermieden werden kann und andererseits eine maximal zulässige Anlagengröße festgesetzt wird.

Aus diesen beiden wesentlichen Zielsetzungen heraus, ergeben sich u. a. folgende Beschränkungen, die im Einvernehmen zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Sarlhusen in den Durchführungsvertrag (vom 29.06.2012) aufgenommen worden sind.

- Nach Erweiterung der vorhandenen Anlage darf die Biogasanlage Biogas für Blockheizkraftwerke mit einer max. elektrischen Leistung von 1,025 MW im Jahresdurchschnitt liefern, so dass die Anlage mit modulierter Leistung gefahren werden kann.
  - Dies schließt auch extern erzeugte elektrische Leistung (z. B. durch ein Satelliten-BHKW) mit ein bzw. ist mit der am Anlagenstandort erzeugten Leistung zu summieren.
  - Dies entspricht einer Biogasmenge (Rohgas) von 4.0 Mio. Norm m³ Gas pro Jahr. Die Leistung ist bei Einspeisung in das örtliche, betriebsbezogene bzw. überörtliche Gasnetz über geeichte Zähler nachzuweisen.
  - Der Vorhabenträger und die Gemeinde haben Einigkeit darüber erzielt, dass mit dem geplanten Vorhaben, dass im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 auch die privilegierte Biogasanlage einschließt, darüber hinaus keine Biogasmengen (Rohgas) durch die Anlagen des Vorhabens erzeugt und eingespeist werden dürfen.

- Zudem verpflichtet sich der Vorhabenträger, dass durch den Vorhabenträger selbst oder durch einzelne Kommanditisten des Vorhabenträgers keine weiteren Biogasanlagen in der Gemeinde Sarlhusen errichtet oder betrieben werden.

➢ Grundsätzlich gilt, dass die Ausführenden des Vorhabenträgers (Landwirte, Lohnunternehmer usw.) mit ihren Fahrzeugen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 Km/h in der bebauten Ortslage (jeweils 1 erstes bzw. letztes Gebäude) einzuhalten haben.

Hierzu zählt nicht die K 67. Auf der K 67 ist innerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt eine Geschwindigkeit von 40 Km/h einzuhalten.

Baustellenverkehr mit deren Fahrzeugen oder andere Fahrzeuge, die nicht der anlagenbezogenen Ernte dienen, fallen nicht unter diese Regelung.

Bei Verstößen ist eine Zahlung an die Gemeinde zu entrichten.

➢ In dem Zeitraum zwischen dem 01.09. und dem 31.10. eines Jahres sind durch den Vorhabenträger die Straßen und Wege in der bebauten Ortslage bedarfsgerecht zu reinigen. Der Bürgermeister und der Wegevogt der Gemeinde entscheiden zusammen mit dem Vorhabenträger, ob eine 2malige Reinigung ausreichend ist oder ob aufgrund der tatsächlichen Situation weniger oder mehr Straßen- und Wegereinigungen innerorts durchzuführen sind. Hierbei werden Zeitpunkt und Umfang zusätzlicher Reinigung festgelegt. Bei Uneinigkeit entscheidet der Wegeunterhaltungsverband Steinburg als Sachverständiger.

➢ Der Vorhabenträger und seine Rechtsnachfolgen verpflichten sich, zur Unterhaltung anlagenbezogen genutzter Wirtschaftswege im Gemeindegebiet eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von € 5.000,-- für den vorangestellten Zweck zu zahlen, beginnend mit dem Kalenderjahr, in dem der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 seine Rechtskraft erlangt hat bzw. der Durchführungsvertrag mit Beschluss der Gemeindevertretung Sarlhusen rechtswirksam geworden ist.

Diese Sonderzahlung ist mit der Gewerbesteuer in der Gemeinde Sarlhusen zu verrechnen. Mit jedem Euro Gewerbesteuer, der in der Gemeinde Sarlhusen durch den Vorhabenträger gezahlt wird, verringert sich die Sonderzahlung um € 0,50.

➢ Nächtlicher An- und Ablieferungsverkehr in der Zeit von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr ist grundsätzlich durch den Vorhabenträger auszuschließen. Ausnahmen sind hiervon in der Erntezeit nur dann zulässig, wenn dieser An- und Ablieferungsverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften geführt wird.

Um in extremen Erntejahren die Ernte bei heraufziehender Schlechtwetterperiode noch abzuschließen oder zumindest voranbringen zu können, wird nachfolgend eine „Schlechtwetterregelung" getroffen. Ziel dieser Schlechtwetterregelung soll es sein, schwer befahrbare Felder bei allgemein weit vorangeschrittener Abreife abernten und in Ausnahmefällen auch nach 22:00 Uhr durch geschlossene Ortschaften transportieren zu können.

Diese Ausnahme darf längstens für 2 Ernteabende pro Saison gelten. Dazu muss der Vorhabenträger die mündliche Erlaubnis vom Bürgermeister und vom Wegevogt der Gemeinde Sarlhusen einholen.

9. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 ist eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich entsprechend der qualifizierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (s. Umweltbericht Kapitel 5ff zum „Schutzgut Boden") verbunden. Die für eine bauliche Nutzung außerhalb des genehmigten Bestandes vorgesehenen Flächen werden während der Planaufstellung intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Nach dem BNatSchG sind bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, hinsichtlich des Belanges von Naturschutz und Landschaftspflege das Vermeidungsgebot und die Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu berücksichtigen und darüber im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB abschließend zu entscheiden.

Die Vorschrift stellt klar, dass die Entscheidung über Maßnahmen im Sinne des § 18 BNatSchG in der gemeindlichen Abwägung nach den materiellen und verfahrenstechnischen Vorschriften des BauGB erfolgen soll, also nach Abwägungsgrundsätzen und nicht nach Optimierungsgrundsätzen, wobei gemäß dem gemeinsamen Runderlass vom 03.07.1998 stets eine volle Kompensation der Eingriffe durch geeignete Maßnahmen anzustreben ist, insbesondere dann, wenn der Ausgleich außerhalb des Plangebiets erfolgen soll.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 ist zur Beurteilung der planungsrechtlich zu erwartenden Eingriffssituation unter Würdigung der schutzgutbezogenen ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen des Umweltberichts (vgl. Kapitel 5ff) die Erstellung eines qualifizierten Fachbeitrages im Rahmen einer landschaftsplanerischen Begleitung als Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausreichend und ist integrierter Bestandteil dieser Begründung im Umweltbericht (vgl. Kapitel 5ff).

Maßnahmen der Grünordnung und der Landschaftspflege, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder den Erhalt und die Neugestaltung des Landschaftsbildes auf den Grundstücken, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu mindern oder auszugleichen, werden, soweit hierfür eine städtebaulich begründete Rechtsgrundlage nach § 9 Abs. 1 BauGB besteht, planzeichnerisch und textlich festgesetzt. Ansonsten erfolgt eine Übernahme als Empfehlung bzw. Hinweis für die nachgeordneten Genehmigungsverfahren, soweit noch erforderlich, wenn nicht bereits im Umweltbericht dargelegt bzw. zusätzlich Regelungsgegenstand des zu schließenden Durchführungsvertrages.

Der bilanzierte Kompensationsbedarf wird in einer Flächengröße von insgesamt 1.935 m² außerhalb des Vorhabengebietes nachgewiesen einschließlich der zusätzlichen Knickneuanlage von 96 m Knick innerhalb und von 180 m Feldhecke außerhalb des Vorhabengebietes nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt. Eine Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt ausschließlich durch den Durchführungsvertrag. In dem zu schließenden Durchführungsvertrag werden die Umsetzung aller erforderlich werdender Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und die gemeindliche Kompensationsverpflichtung an den Vorhabenträger als Eingriffsverursacher zu 100% weiterzugeben sein. Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Vorhabengebietes werden Grunddienstbarkeiten zugunsten der unteren Naturschutzbehörde eingetragen.

Hinweise und Empfehlungen:

Empfehlungen für die Umsetzung der geplanten Vorhaben am Anlagenstandort und für den Vorhabenträger:

- Die Grün- und Freiflächen und gärtnerisch zu gestaltenden Bereiche sollten naturbetont gepflegt werden, z. B. durch das Zulassen von Spontanwuchs, den Verzicht auf häufiges Mähen und den Verzicht auf Biozide und mineralische Dünger.
- Auffangen des anfallenden Niederschlagswasser und ggf. Nutzung als Brauchwasser oder zur Bewässerung der Freiflächen.
- Für die Ausleuchtung der Betriebsflächen und -zuwegungen sollten Niederdruck- Natriumdampf-Lampen, LED-Leuchten oder vergleichbar nur in geringem Maße Insekten anziehende Leuchtmittel verwendet werden, wobei die Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche erfolgen soll, die künstlich beleuchtet werden müssen.
- Vor Beginn der Bautätigkeiten ist der Oberboden von den in Anspruch zu nehmenden Flächen zu sichern, und, soweit er für vegetationstechnische Zwecke verwendet wird, seitlich auf Mieten zu setzen. Oberboden darf nicht in den Kern der Knickwälle eingebracht werden.

10. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Geräusch- und Geruchsimmissionen:

Auf Grundlage der Anlagenkonzeption, dargelegt im Vorhaben- und Erschließungsplan (vgl. Abb. 2 auf Seite 13) wurden für die geplante Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage die zu erwartenden Geräusch- und Geruchsimmissionen gutachterlich untersucht (vgl. auch Ausführungen hierzu im Kapitel 5.2.1.1 - Schutzgut Mensch des Umweltberichtes und als Anlagen zu dieser Begründung).

Zur Minderung der zu erwartenden zusätzlichen Geruchsimmissionen (innerhalb der zulässigen Schwellenwerte) und der ebenfalls zu erwartenden Geräuschimmissionen bei einer maximalen Leistung von 1,025 MW elektrischer Leistung im Jahresdurchschnitt werden von der Gemeinde folgende Minderungsmaßnahmen (= Minimierungsmaßnahmen) vorgesehen und planungsrechtlich festgesetzt bzw. mit Hilfe des Durchführungsvertrages für die Umsetzung vorgesehen:

- Der Gärreste-Container darf zum Schutz der Ökosysteme nur 2 Wochen im Frühjahr eingesetzt werden.
- Lärmimmissionen in der bebauten Ortslage Sarlhusen außerhalb der K 67 sollen durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h und auf der K 67 durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h verringert werden

Diese Minimierungsmaßnahmen wurden entsprechend den gutachterlichen Untersuchungsergebnissen (s. Anlagen zu dieser Begründung) in der planungsrechtlichen Konsequenz als textliche Festsetzungen (Teil B) nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 und in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Der Nachweis bleibt dem nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG entsprechend der beantragten Nutzung vorbehalten, wobei die Geschwindigkeitsregelung auf der K 67 hiervon ausgenommen ist.

11. Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der Kreisstraße Nr. 67 „Bargfelder Weg" als verkehrliche Erschließung des Vorhabengebietes vorhanden.

Der Standort der vorhandenen Biogasanlage und somit auch der geplanten Erweiterung liegt unmittelbar am „Bargfelder Weg" außerhalb der geschlossenen Ortschaft und außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze an der freien Strecke der K 67.

Dieser Zufahrtsbereich zur Biogasanlage wird als solcher nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB in der heute bestehenden Zu- und Abfahrtsbreite planungsrechtlich festgesetzt. Die erforderlichen Sichtfelder werden ergänzend zum eigentlichen Vorhabengebiet in den Plangeltungsbereich aufgenommen.

Mit den Fragestellungen zur Abwicklung des anlagenbezogenen Verkehrs innerhalb der bebauten Ortslage und außerhalb im Bereich der Anbauflächen und Nachbargemeinden hat sich die Gemeindevertretung im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens sehr intensiv auseinander gesetzt. Diese inhaltliche Diskussion hat ihren Niederschlag in der Standortalternativenprüfung und in den vertraglichen Regelungen zu diesem Themenbereich im Durchführungsvertrag gefunden. Die Gemeindevertretung geht davon aus, dass mit den getroffenen Regelungen hinreichend dem Schutz der Sarlhusener Bevölkerung Rechnung getragen werden konnte.

Die Feuerwehrzufahrten, notwendige Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14 090 herzustellen und deren uneingeschränkte Zugänglichkeit zu gewährleisten.

12. Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Das Vorhabengebiet wird nach Maßgabe des dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG an das vorhandene Leitungsnetz angeschlossen, soweit dies noch im Rahmen der Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage erforderlich sein wird.

12.1 Schmutzwasserbeseitigung

Häusliches Schmutzwasser fällt entsprechend dem Nutzungszweck des Sonstigen Sondergebietes nicht an dem Anlagenstandort an, so dass Maßnahmen zur Schmutzwasserbeseitigung nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand nicht erforderlich sein wird.

12.2 Frischwasserversorgung

Das Vorhabengebiet ist bereits mit Herstellung der privilegierten Biogasanlage an die vorhandene Trinkwasserversorgung der Wasserleitungsgenossenschaft e. G. Sarlhusen angeschlossen werden.

12.3 Regenwasserbeseitigung

Das voraussichtlich als normal verschmutzt einzustufende Oberflächenwasser der Betriebs-, Bau- und Lagerflächen wird in einem Leitungssystem gesammelt und gereinigt, bevor es über ein Reckenrückhaltebecken gedrosselt dem Vorfluter zugeleitet wird.

Unverschmutztes Dachflächenwasser und unbelastetes Oberflächenwasser der Betriebsflächen und -zuwegungen kann auf den unversiegelten Randflächen zur Versickerung gebracht werden, da gemäß der o. g. „Baugrunderkundung" der Boden grundsätzlich gut leitende Eigenschaften aufweist.

Auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen ist für die geplante Erweiterung der bestehenden Biogasanlage im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu achten. Maßgaben der Genehmigungsbehörde sind durch und zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen.

12.4 Telekommunikation

Das Vorhabengebiet ist aufgrund der vorhandenen Biogasanlage bereits an die Fernmeldeeinrichtungen angeschlossen.

12.5 Stromerzeugung

Die in dem BHKW erzeugten Strommengen werden in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG einzuspeisen sein.

12.6 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Steinburg und wird zentral mit Anschluss- und Benutzungszwang für das Vorhabengebiet geregelt. Die Abfälle sind innerhalb des Plangeltungsbereiches in festen Behältern bzw. in Wertstoffsäcken zu sammeln. Näheres wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durch den Vorhabenträger nachzuweisen sein.

13. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sarlhusen und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Durch Ausweisung des Vorhabengebietes als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage" sind der Löschwasserbedarf und die Löschwasserversorgung durch den Vorhabenträger im Rahmen des Objektschutzes eigenverantwortlich sicherzustellen. Hierzu gehört auch der Bau einer Zisterne im Zu- und Ausfahrtsbereich des Vorhabengebietes.

14. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1

Das Straßen- und Versorgungsnetz ist als Erschließung mit der Kreisstraße Nr. 67 „Bargfelder Weg" vorhanden.

Ggf. zusätzlich mit der Erweiterung der Biogasanlage erforderlich werdenden tiefbautechnischen Maßnahmen werden entsprechend den Maßgaben aus der zu erteilenden Genehmigung nach BImSchG durch den Vorhabenträger nachzuweisen und nach den anerkannten Regeln der Technik zu Lasten des Vorhabenträgers herzustellen sein. Weitergehende Regelungen können in den zu schließenden Durchführungsvertrag aufgenommen werden.

15. Nachrichtliche Übernahmen

15.1 Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)

Die innerhalb des Vorhabengebietes vorhandenen und die neu anzulegenden bzw. zu verschiebenden Knicks sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt.

Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen, sind verboten. Pflegemaßnahmen („auf den Stock setzen") sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes durch den Vorhabenträger fachgerecht auszuführen.

Die Knicks werden durch die planzeichnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB überwiegend in Verbindung mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und durch die textliche Festsetzung eines Saumstreifens innerhalb des Sonstigen Sondergebietes in ihrer Entwicklungsfähigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen des LNatSchG nachhaltig schützt.

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden die Knicks nachrichtlich in die Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 übernommen.

15.2 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§ 13ff LNatSchG)

Das Vorhabengebiet liegt im Naturpark Aukrug. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturparks durch die gemeindliche und vorhabenbezogene Planung ist nicht erkennbar und nicht zu erwarten.

Die Darstellung des Schutzgebietes als Naturpark (N) wird nach § 9 Abs. 6 BauGB symbolhaft nachrichtlich in die Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 übernommen.

15.3 Anbaufreie Strecke (§ 29 StrWG)

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBl. S. 237) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. S. 413) dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße Nr. 67 in einer Entfernung von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 67 nicht angelegt werden. Hiervon ausgenommen ist der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG genehmigte Zufahrtsbereich.

Die Abgrenzung der anbaufreien Strecke wird für den Bereich des Vorhabengebietes nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 übernommen.

16. Altlasten

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping") wurden seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinburg als zuständige Fachbehörde keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen innerhalb des Vorhabengebietes vorgebracht.

Das Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping") mit Schreiben vom 05.04.2011 darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich innerhalb des Vorhabengebietes Kampfmittel befinden. Der Grundstückseigentümer wird seitens der Gemeinde Sarlhusen im Zuge dieser Bebauungsplanung darauf hingewiesen, vor Baubeginn der noch anstehenden Vorhabensrealisierungen die Grundstücksflächen auf mögliche Kampfmittel untersuchen zu lassen.

17. Archäologische Denkmale

Im Rahmen des nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten „Scoping-Verfahrens" wurde seitens des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein mit Erlass vom 30.03.2011 mitgeteilt, dass in dem betroffenen Gebiet z. Z. keine archäologischen Denkmale bekannt sind. Auswirkungen der gemeindlichen Planung auf das Kulturgut sind nicht zu erkennen.

Es ist jedoch im Zuge des Vorhabenrealisierung darauf zu achten, dass, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

- Satzung-

Die Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Bioenergie Barkenbuschen“ der Gemeinde Sarlhusen wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.06.2012 gebilligt, vorbehaltlich, dass im Rahmen der zuvor durchzuführenden eingeschränkten Beteiligung keine planungsrechtlich relevanten Anregungen seitens der Beteiligten vorgebracht werden.

Sarlhusen, den 04.03.2013 2. . Ausfertigung

GEMEINDE SARLHUSEN KREIS STEINBURG

[redacted]

- Bürgermeister -

Planverfasser:
BIS·S
Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

[redacted]

Dipl.-Ing.(FH)
Peter Scharlibbe

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe BIS·S
Hauptstr. 2b · 24613 Aukrug · Tel. 04873 / 9 72 46